С. Петербургъ,
23. Маія
1816.

Быть по сему

Александръ.

Ehstländisches

Bauer-Gesetzbuch.

Acc. 38, 659.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Reval,
gedruckt bey Johann Hermann Gressel.

Ehstländisches Bauer-Gesetzbuch.

Inhalt.

Erstes Buch.

Ehstländische Bauerverfassung.
Von §. 1 bis 93.

Hauptstück I. Grundgesetze der Ehstländischen Bauerverfassung. Von §. 1 bis §. 19.
Hauptstück II. Von den Ehstländischen Bauergemeinden. Von §. 20 bis §. 93.
Abschnitt 1. Von den Dorfsgemeinden. Von §. 26 bis §. 64.
Abschnitt 2. Von den Gutsgemeinden. Von §. 65 bis §. 88.
Abschnitt 3. Von den Stadtgemeinden. Von §. 89 bis §. 93.

Zweytes Buch.

Das Ehstländische Bauer-Privatrecht.
Von §. 94 bis §. 209.
Allgemeine Bestimmungen. Von §. 94 bis §. 96.
Hauptstück I. Vom Eherecht. Von §. 97 bis §. 109.
Hauptstück II. Vom Vormundschaftsrecht. Von §. 110 bis §. 125.
Hauptstück III. Vom Eigenthumsrecht. Von §. 126 bis §. 133.
Hauptstück IV. Vom Erbschaftsrecht. Von §. 134 bis §. 175.
Abschnitt 1. Von dem Erbgange oder der Erbschaft ohne Testament.
Von §. 136 bis §. 157.
Abschnitt 2. Von der Erbschaft durch Testament. Von §. 158 bis §. 171.
Abschnitt 3. Von Schenkungen auf den Todesfall. Von §. 172 bis §. 175.
Hauptstück V. Von dem Vertragsrechte. Von §. 176 bis §. 209.
Unterabtheilung 1. Vom Dienstvertrag. Von §. 180 bis §. 193.
Unterabtheilung 2. Vom Pachtvertrag. Von §. 194 bis §. 209.

Drittes Buch.

Ehstländische Bauer-Polizeyordnung.
Von §. 210 bis §. 377.
Hauptstück I. Von den Ehstländischen Bauerpolizey-Behörden.
Von §. 210 bis §. 250.
Abschnitt 1. Von der Gemeindepolizey. Von §. 212 bis §. 229.
Abschnitt 2. Von der Gutspolizey. Von §. 230 bis §. 244.
Abschnitt 3. Von dem Kirchspielspolizeygericht. Von §. 245 bis §. 250.
Hauptstück II. Von allgemeinen polizeylichen Verfügungen.
Von §. 251 bis §. 334.
Abschnitt 1. Vom Dorfsvorrathsmagazin. Von §. 251 bis §. 269.
Abschnitt 2. Von der Gebietslade. Von §. 270 bis §. 282.
Abschnitt 3. Von der Verpflegung der Armen. Von §. 283 bis §. 293.
Abschnitt 4. Vom Kirchspiels-Mäkler. Von §. 294 bis §. 309.

Est.
Landesbibliothek
Gramatikop.
385

Abschnitt 5. Von Feuer Anstalten. Von §. 310 bis §. 320.
Abschnitt 6. Von Vorkehrungen gegen Seuchen. Von §. 321 bis §. 327.
Abschnitt 7. Von Krügen. Von §. 328 bis §. 334.
Hauptstück III. Von den Polizey-Vergehungen und deren Bestrafung. Von §. 335 bis §. 379.
Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen. Von §. 335 bis §. 346.
Abschnitt 2. Vergehen wider die Ordnung und Ruhe. Von §. 347 bis §. 352.
Abschnitt 3. Vergehen wider die der Obrigkeit und ihren Befehlen schuldige Ehrfurcht. Von §. 353 bis §. 361.
Abschnitt 4. Vergehen wider die Sittlichkeit. Von §. 362 bis §. 366.
Abschnitt 5. Vergehen gegen die Anstalten zur Aufsicht und Bewahrung des Eigenthums. Von §. 367 bis §. 371.
Abschnitt 6. Vergehen gegen das Eigenthum anderer. Von §. 372 bis §. 379.

Viertes Buch.

Von der Ehstländischen Bauergerichts-Ordnung. Von §. 380 bis §. 518.
Hauptstück I. Von den Ehstländischen Bauergerichten. Von §. 380 bis §. 439.
Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen. Von §. 380 bis §. 389.
Abschnitt 2. Gerichte bey denen der Ehstländische Bauer verklagt werden kann. Von §. 390 bis §. 435.
Abtheilung 1. Das Gemeindegericht. Von §. 390 bis §. 411.
Abtheilung 2. Das Kreisgericht. Von §. 412 §. 432.
Abtheilung 3. Das Oberlandgericht. Von §. 433 bis §. 435.
Abschnitt 3. Gerichte bey denen der Ehstländische Bauer die Gutsbesitzer belangen kann. Von §. 436 bis §. 439.
Hauptstück II. Von dem Gerichtsgange bey den Ehstländischen Bauer-Behörden. Von §. 440 bis §. 518.
Abschnitt 1. Gerichtsgang bey dem Gemeindegericht. Von §. 440 bis §. 495.
a) als erste Instanz. Von §. 440 bis §. 488.
b) von der Appellation. Von §. 489 bis §. 495.
Abschnitt 2. Gerichtsgang bey dem Kreisgericht. Von §. 496 bis §. 513.
a) als zweyte Instanz in Bauersachen. Von §. 496 bis §. 506.
b) das Kreisgericht als erste Instanz. Von §. 507 bis §. 509.
c) von Pfandverschreibung bey dem Kreisgericht. Von §. 510 bis §. 514.
Abschnitt. 3. Gerichtsgang bey dem Oberlandgericht. Von §. 515 bis §. 518.

Erster Anhang.

Vom Concurs-Prozeß. Von §. 519 bis §. 553.

Zweyter Anhang.

Vom Arrest- und Sequestrations-Prozeß. Von §. 554 bis 566.

Erster Anhang zum Bauergesetzbuch.

Vorschriften wegen der Rekrutenstellung. Von §. 567 bis 584.

Zweyter Anhang zum Bauergesetzbuch.

Von der Landpflichtigkeit der Ehstländischen Bauern bis auf Vermehrung der Volksmenge. Von §. 585 bis §. 590.

Erstes Buch.

Erstes Hauptstück.

Grundgesetze der Ehstländischen Bauer-Verfassung.

§. 1.

Die Ehstländischen Bauern bilden, nachdem der Staat denselben die wesentlichsten bürgerlichen Rechte zugestanden hat, unter den Bewohnern des Ehstländischen Gouvernements einen von Erbunterthänigkeit unabhängigen Bauerstand.

§. 2.

Zu diesem Stande gehört, vom Augenblick der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, ein jeder im Ehstländischen Gouvernement bisher einem Grundstücke erbzugehörige Ehstländische Bauer, und vererbt seine persönlichen Rechte für alle Folgezeit auf seine Nachkommen beiderley Geschlechts, bey dem weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande der Ehemänner folgen.

§. 3.

Zufolge obigen Grundsatzes kann daher der Ehstländische Bauer weder allein, noch mit seiner Familie, oder ein Glied derselben, weder getrennt noch im Zusammenhange mit einem Gute, verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden.

§. 4.

Der Ehstländische Bauer hat das Recht, sich Ländereyen und anderes unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz und Eigenthum zu erwerben.

§. 5.

Der Ehstländische Bauer ist in bürgerlichen Fällen in erster und zweiter Instanz Gerichtsbehörden unterworfen, die aus Personen bestehen, welche zum Theil durch seine Wahl zum Richteramt berufen worden und zum Theil von seinem Stande sind.

§. 6.

Der Ehstländische Bauer kann nur nach vorhergängiger Untersuchung und zufolge Urtheil und Recht zur Strafe gezogen werden. (Siehe §. §. 229. 243. der Polizey-Verfassung, und 2 Buchs 5. Hauptstücks §. 190.)

§. 7.

Die Entrichtung aller öffentlichen Abgaben und Leistung aller persönlichen Verpflichtungen, die dem Ehstländischen Bauer als Unterthan gegen den Staat in mittelbarer X) oder unmittelbarer Beziehung XX) obliegen, ist durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit keiner Veränderung unterworfen.

X) z. B. Wegebesserung, doch mit Ausnahme des Materials und der baaren Auslagen, Kriegsfuhren oder Schüße, u. dergl.

XX) z. B. Kopfsteuer, Rekrutenstellung und dergleichen.

§. 8.

Der Ehstländische Bauer hat das Recht, Verträge über freywillige Dienstverhältnisse, Pacht von Ländereien und anderweitige Leistungen mit einem jeden einzugehen.

§. 9.

Zur Gültigkeit dieser Verträge sind die Haupterfordernisse, daß dieselben auf die

vom Gesetze vorgeschriebene Art und Weise geschlossen, und daß darin keine Bedingungen festgesetzt werden, die den dem Ehstländischen Bauer vom Staate zugestandenen Rechten zuwiderlaufen.

§. 10.

Alle Dienst- und Pachtverhältnisse, die ein Ehstländischer Bauer eingeht, werden nach dem Inhalte der darüber geschlossenen Verträge beurtheilt. Hat derselbe bey der Pacht eines Grundstücks, die Leistung der auf demselben haftenden Verbindlichkeiten gegen die Krone oder das Gouvernement, oder sonst gegen einen dritten, über sich genommen, so muß dieser Uebernahme im Vertrage ausdrücklich Erwähnung geschehen. Ist nichts darüber festgesetzt, so liegt dem Eigenthümer des Grund und Bodens die Erfüllung aller Verbindlichkeiten dieser Art ob.

§. 11.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Verfassung theilen sich die Ehstländischen Bauern in Gemeinden, deren Angelegenheiten, gemeinschaftliche Rechte und Gesammtverbindlichkeiten, unter der Aufsicht von Vorstehern oder Gemeinde-Aeltesten, verwaltet und erfüllt werden. Ein jeglicher Bauer muß bey einer Gemeinde angeschrieben seyn.

§. 12.

Die Abtheilung in Gemeinden richtet sich nach der Volkszahl und den örtlichen Verhältnissen der Güter und Dörfer, deren Bewohner demnach Guts- und Dorfsgemeinden bilden. Die in den Städten dienenden oder wohnenden Ehstländischen Bauern machen besondere Stadtgemeinden aus.

§. 13.

Als Eigenthümer erworbener, oder Pächter mehrerer an verschiedenen Orten gelegenen Grundstücke, kann ein und derselbe Ehstländische Bauer zwar Rechte und Verpflichtungen in mehreren Gemeinden haben; in Ansehung der persönlichen Abgaben kann er jedoch nur zu einer und zwar zu der Gemeinde, in welcher er sich in den Volksrevisionslisten angeschrieben befindet, gerechnet werden.

§. 14.

Das Austreten aus einer Gemeinde, um den Wohnort zu verändern, und Mitglied einer andern zu werden, ist keiner Beschränkung unterworfen, dafern der Austretende nur seinen Verpflichtungen gegen seine bisherige Gemeinde und bisherigen Gutsherrn Genüge leistet.

§. 15.

Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde ist die Einwilligung sowohl der Gemeinde selbst als des Gutsherrn nothwendig, dem letztern steht auch das Recht zu, von der auf seinem Grund und Boden wohnenden Gemeinde die Ausschließung und Entfernung eines oder mehrerer Mitglieder aus der Klasse der Dienenden zu verlangen, mit der Verbindlichkeit jedoch, daß der Gutsherr, wenn der Gemeinde daraus ein erweislicher Schaden entsteht und dieser ihm binnen sechs Monaten nach Entfernung eines solchen Gemeindeglieds angezeigt worden ist, diesen Schaden vergüten muß.

§. 16.

Dem Gutsherrn verbleibt nach wie vor das vollkommene Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden, weshalb ihm eine polizeyliche Gewalt über die Gemeinden seines Guts, so wie über die einzelnen Mitglieder derselben zusteht.

§. 17.

Kein Ehstländischer Bauer kann sich der ihm vom Staat zugestandenen Rechte wieder begeben.

§. 18.

Personen, welchen das Recht zusteht, über sich zu verfügen, ist es erlaubt, durch freywilligen Beitritt und mit Vorbehalt des Austritts, Mitglieder dieses Standes zu werden, und haben ihre Erklärung darüber vor der Ehstländischen Gouvernementsregierung abzulegen.

§. 19.

Ein Ehstländischer Bauer tritt aus seinem Stande heraus und wird der Verbindlichkeiten, die demselben als Ehstländischen Bauer obgelegen haben, entbunden:

1) durch Ertheilung eines Freipasses von Seiten der Gouvernementsregierung X)
2) durch Dispensation von Seiten der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft;
3) durch Abgabe zum Rekruten, wodurch derselbe das Recht erwirbt, nach etwanniger Verabschiedung aus dem Kriegsdienste eine beliebige Lebensart zu erwählen.

X) Siehe §. 585 des zweiten Anhangs zum Bauergesetzbuch.

Zweytes Hauptstück.

Von der Ehstländischen Bauergemeinde.

§. 20.

Eine Ehstländische Bauergemeinde ist die Vereinigung der auf den Gütern oder in den Dörfern, Flecken und Städten des Ehstländischen Gouvernements unter gesetzlichen Bestimmungen zusammen wohnenden Ehstländischen Bauern, und soll die durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit veränderte gutsherrliche Gewalt und die in derselben bestandene Vereinigung der Bauern ersetzen, und die Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten erleichtern.

§. 21.

Jeder Gemeinde, sie mag nun die Bauerschaft eines ganzen Gutes, oder die der einzelnen in dem Bezirk eines Gutes belegenen Dörfer in sich begreifen, oder aus denen in einer der Städte sich aufhaltenden Bauern gebildet seyn, liegt in Ansehung der Abgaben an die Krone eine solidarische Verbindlichkeit ob, d. h. wenn eins der Mitglieder der Gemeinde, sie mag Dorfs-, Guts- oder Stadtgemeinde seyn, die Abgaben an die Krone nicht entrichten kann, so müssen die sämmtlichen Mitglieder derselben, nach Maasgabe einer richtigen Vertheilung, für dasselbe die Zahlung und Obliegenheiten leisten, wobey ihnen jedoch freygestellt ist, sich an die Person oder das Vermögen des schuldig gebliebenen Mitgliedes zu halten.

§. 22.

Alle drey Jahre gegen den 15ten Juny werden über sämmtliche zu einer Guts- oder Stadtgemeinde gehörige Bauerschaft, durch die Landes- oder Stadtpolizey, Listen dem Kammeralhofe über die Veränderung eingesandt, die durch die in den Dorfs-, Guts- oder Stadtgemeinden vorgefallenen Geburten oder Sterbefälle von Personen männlichen Geschlechts, so wie durch die neu hinzugekommenen oder ausgetretenen Mitglieder entstanden sind, damit der Bestand einer Gemeinde zuverlässig bestimmt sey.

§. 23.

In Gemäßheit dieser eingereichten Listen werden von der in der Gemeinde wirklich vorhandenen Anzahl Seelen männlichen Geschlechts die Kronabgaben entrichtet, auch werden dieselben bey Aushebung der Rekruten als Grundlage der dabey Statt habenden Berechnungen angenommen.

§. 24.

Die in den Gränzen eines Gutes zusammen wohnenden Bauern, wozu auch die Hofsleute gerechnet werden, vereinigen sich in eine Gutsgemeinde. Aus der in den Gränzen einer Gutsgemeinde in Dörfern oder Streugesinden wohnhaften Bauerschaft, können besondere Dorfsgemeinden gebildet werden. In Fällen jedoch, die die sämmtliche Bauerschaft eines Gutes betreffen, vereinigen sich die Dorfsgemeinden zur Gutsgemeinde.

§. 25.

Die in den Städten des Ehstländischen Gouvernements zusammen wohnenden Ehstländischen Bauern vereinigen sich in Gemeinden, die Stadtgemeinden heissen.

Erster Abschnitt.

Von den Dorfsgemeinden.

§. 26.

Eine Dorfsgemeinde ist die Vereinigung der unter gesetzlichen Bestimmungen in einem oder mehreren Dörfern des Ehstländischen Gouvernements zusammen wohnenden und in einzelnen Streugesinden lebenden Ehstländischen Bauern zur Erreichung des §. 20 II. Hauptstücks I. Buchs angegebenen Endzwecks.

§. 27.

Eine Dorfsgemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, oder schon aufgenommene wieder zu entfernen, jedoch ist hiezu die Bewilligung und Bestätigung der Gutspolizey erforderlich.

§. 28.

Eben so steht es auch jedem Mitgliede einer Dorfsgemeinde frey, dieselbe zu verlassen und Mitglied einer andern zu werden, nachdem es den Verpflichtungen gegen seine bisherige Gemeinde Genüge geleistet hat. Dieses gilt besonders dann, wenn ein Ehstländischer Bauer sich aus einer Gemeinde entfernen will, bey der er in den Volks-Revisionslisten angeschrieben ist.

§. 29.

Will ein Mitglied einer Dorfsgemeinde dieselbe verlassen, um in einer andern Gemeinde sich niederzulassen, bevor dasselbe aus den dreyjährigen von einer jeden Gemeinde einzureichenden Listen abgeschrieben, und in einer andern aufgenommen werden kann, so steht es ihm frey, dieses zu thun, nachdem es seiner Gemeinde hinreichende Bürgschaft für die Entrichtung aller, im Augenblick seines Austritts Statt habenden, öffentlichen Abgaben und Leistungen aller persönlichen Verpflichtungen, die ihm, als Unterthan des Staats, gegen denselben in unmittelbarer Beziehung obliegen, geleistet hat, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo nach den Vorschriften des §. 22 die Einreichung der Listen eine Umschreibung gestattet.

§. 30.

Die Dorfsgemeinden bestehen aus zwey Klassen von Mitgliedern, aus der Klasse

der Bauerwirthe, und aus der Klasse der Dienstbothen. Unter Bauerwirthen werden Eigenthümer von Gesindestellen oder Pächter derselben verstanden. Die Einhäusler oder sogenannten Lostreiber können, nach Bestimmung der Gemeinde selbst, zu der einen oder der andern Klasse gerechnet werden.

§. 31.

Zur Besorgung der Angelegenheiten einer Dorfsgemeinde und der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in derselben, wählen die Mitglieder einer jeden Dorfsgemeinde einen Gemeinde-Aeltesten.

§. 32.

Gemeinden, die aus mehr als hundert Mitgliedern männlichen Geschlechts bestehen, wählen für jedes hundert mehr, einen Gehülfen des Gemeinde-Aeltesten und zwar ebenfalls aus der Klasse der Bauerwirthe. Dieser Gehülfe ist den Aufträgen, die ihm der Gemeinde-Aelteste ertheilt, Gehorsam schuldig, und in Fällen, wo dieser seinen ämtlichen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, sein gesetzlicher Stellvertreter.

§. 33.

Der Gemeinde-Aelteste und dessen Gehülfe müssen aus der Klasse der Bauerwirthe oder Pächter erwählt, und sonst tadelfreye Mitglieder seyn, welche nie eine schwere Criminal-Strafe erlitten haben.

§. 34.

Dem Gemeinde-Aeltesten zur Seite erwählt die Gemeinde drey Räthe oder Vorsteher, die in Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, die Rechte der sämmtlichen Mitglieder vertreten sollen. Bey Gemeinden, die aus mehr als hundert männlichen Seelen bestehen, werden für jede zwey hundert Seelen männlichen Geschlechts mehr, noch drey Vorsteher gewählt.

§. 35.

Zwey dieser Vorsteher müssen jedesmal aus der Klasse der Bauerwirthe, der dritte aus der Klasse der Dienstboten erwählt werden.

§. 36.

Die Dorfsgemeinde schlägt der Gutspolizey aus den wahlfähigen Mitgliedern, für eine jede zu besetzende Stelle, sey es die eines Gemeinde-Aeltesten oder dessen Gehülfen, oder eines der Vorsteher, drey Kandidaten vor, aus denen die Gutspolizey einen erwählt. Die drey zum Gemeinde-Aeltesten vorgeschlagenen Kandidaten kann die Gutspolizey alle oder zum Theil, jedoch nur einmal, verwerfen und eben so viele neue verlangen, aus welchen sie sodann nothwendig einen ernennen muß.

§. 37.

Die Gemeinde-Aeltesten, ihre Gehülfen und die Vorsteher werden auf drey Jahre erwählt und bleiben diese Zeit hindurch in der Verwaltung ihres Amtes, wenn nicht durch Umstände eine Wahl früher nothwendig wird.

§. 38.

Ein Gemeinde-Aeltester und sein Gehülfe, so wie die Vorsteher können nach Ablauf der drey Dienstjahre wieder gewählt werden, sind jedoch nicht gezwungen, diese wiederholte Wahl anzunehmen.

§. 39.

Diejenigen, welche die Wahl zum Gemeinde-Aeltesten oder dessen Gehülfen zum

erstenmal trifft, dürfen das ihnen dadurch übertragene Amt nicht ablehnen, es sey denn, daß sie gesetzliche Entschuldigungen haben, nämlich: mehr als sechszigjähriges Alter, drey Vormundschaften, und Kränklichkeit, welche sie das Haus zu verlassen hindert.

§. 40.

Diejenigen, die zu Vorstehern erwählt worden sind, werden nur durch Kränklichkeit, die sie das Haus zu verlassen hindert, berechtigt, das ihnen übertragene Amt nicht anzunehmen.

§. 41.

Die auf diese Art gewählten Gemeinde-Aeltesten und ihre Gehülfen legen vor dem Gemeindegericht den Amtseid ab.

§. 42.

Bey Gemeinden, die keinen Gehülfen des Gemeinde-Aeltesten haben (siehe §. 32) erwählen die Vorsteher, in Fällen wo der Gemeindeälteste verhindert wird seine Amtspflichten zu erfüllen, einen einstweiligen Stellvertreter, der nur der Bestätigung der Gutspolizey bedarf.

§. 43.

Jede Gemeinde bestimmt, ob und welchen Gehalt ein Gemeinde-Aeltester und dessen Gehülfe erhalten sollen, jedoch ist die Gemeinde verbunden, denselben ihre zum Besten der Gemeinde gemachten nothwendigen baaren Auslagen zu ersetzen.

§. 44.

Von der Verwaltung ihres Amtes müssen die Gemeinde-Aeltesten jährlich den Vorstehern, und bey Niederlegung ihres Amtes der ganzen Gemeinde Rechenschaft ablegen. Die Gehülfen sind gegen den Gemeindeältesten selbst verantwortlich.

§. 45.

Der Gemeinde-Aelteste oder seine Gehülfen können in erforderlichen Fällen durch die Gutspolizey in der Ausübung ihrer Amtspflichten suspendirt werden, wovon der Landespolizey durch die Gutspolizey Anzeige zu thun ist, welche erstere, dem Befinden der Umstände nach, das Gesetzliche verfügt. Die Absetzung oberwähnter Gemeinde-Beamten hingegen gebührt nur dem Kreisgerichte, nach gehöriger Untersuchung und Entscheidung.

§. 46.

Die Amtspflichten eines Gemeinde-Aeltesten sind: eine polizeyliche Aufsicht über sämmtliche Mitglieder der Gemeinde; die Einhebung und Beitreibung der Kronabgaben; die Anhaltung zur Leistung der Gemeinde-Obliegenheiten, wie auch zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn, sowohl von Seiten der ganzen Gemeinde, als der einzelnen Mitglieder; ferner die Fürsorge für das Gemeinde-Eigenthum, und die Ausübung und Vertretung der durch dies Gesetz der Gemeinde Ehstländischer Bauern zugestandenen Rechte.

Alle nachstehend näher auseinander gesetzten Berechtigungen des Gemeinde-Aeltesten sind, als die vom Gesetz ihm zugestandenen Mittel zur Erfüllung seiner Amtspflichten, anzusehen.

§. 47.

Der Gemeinde-Aelteste hat das Recht, die Vorsteher zusammen zu berufen und bey ihnen auf die Versammlung der ganzen Dorfsgemeinde anzutragen, wobey er ihnen die der Versammlung vorzulegenden Punkte bekannt machen muß. Wenn ½ der Vorsteher für die Versammlung und den Vortrag der Angelegenheiten vor der ganzen Dorfsgemeinde stimmt, so darf die Dorfsgemeinde durch den Gemeinde-Aeltesten versammelt werden.

der Bauerwirthe, und aus der Klasse der Dienstbothen. Unter Bauerwirthen werden Eigenthümer von Gesindestellen oder Pächter derselben verstanden. Die Einhäusler oder sogenannten Lostreiber können, nach Bestimmung der Gemeinde selbst, zu der einen oder der andern Klasse gerechnet werden.

§. 31.

Zur Besorgung der Angelegenheiten einer Dorfsgemeinde und der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in derselben, wählen die Mitglieder einer jeden Dorfsgemeinde einen Gemeinde-Aeltesten.

§. 32.

Gemeinden, die aus mehr als hundert Mitgliedern männlichen Geschlechts bestehen, wählen für jedes hundert mehr, einen Gehülfen des Gemeinde-Aeltesten und zwar ebenfalls aus der Klasse der Bauerwirthe. Dieser Gehülfe ist den Aufträgen, die ihm der Gemeinde-Aelteste ertheilt, Gehorsam schuldig, und in Fällen, wo dieser seinen ämtlichen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, sein gesetzlicher Stellvertreter.

§. 33.

Der Gemeinde-Aelteste und dessen Gehülfe müssen aus der Klasse der Bauerwirthe oder Pächter erwählt, und sonst tadelfreye Mitglieder seyn, welche nie eine schwere Criminal-Strafe erlitten haben.

§. 34.

Dem Gemeinde-Aeltesten zur Seite erwählt die Gemeinde drey Räthe oder Vorsteher, die in Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, die Rechte der sämmtlichen Mitglieder vertreten sollen. Bey Gemeinden, die aus mehr als hundert männlichen Seelen bestehen, werden für jede zwey hundert Seelen männlichen Geschlechts mehr, noch drey Vorsteher gewählt.

§. 35.

Zwey dieser Vorsteher müssen jedesmal aus der Klasse der Bauerwirthe, der dritte aus der Klasse der Dienstboten erwählt werden.

§. 36.

Die Dorfsgemeinde schlägt der Gutspolizey aus den wahlfähigen Mitgliedern, für eine jede zu besetzende Stelle, sey es die eines Gemeinde-Aeltesten oder dessen Gehülfen, oder eines der Vorsteher, drey Kandidaten vor, aus denen die Gutspolizey einen erwählt. Die drey zum Gemeinde-Aeltesten vorgeschlagenen Kandidaten kann die Gutspolizey alle oder zum Theil, jedoch nur einmal, verwerfen und eben so viele neue verlangen, aus welchen sie sodann nothwendig einen ernennen muß.

§. 37.

Die Gemeinde-Aeltesten, ihre Gehülfen und die Vorsteher werden auf drey Jahre erwählt und bleiben diese Zeit hindurch in der Verwaltung ihres Amtes, wenn nicht durch Umstände eine Wahl früher nothwendig wird.

§. 38.

Ein Gemeinde-Aeltester und sein Gehülfe, so wie die Vorsteher können nach Ablauf der drey Dienstjahre wieder gewählt werden, sind jedoch nicht gezwungen, diese wiederholte Wahl anzunehmen.

§. 39.

Diejenigen, welche die Wahl zum Gemeinde-Aeltesten oder dessen Gehülfen zum

erstenmal trifft, dürfen das ihnen dadurch übertragene Amt nicht ablehnen, es sey denn, daß sie gesetzliche Entschuldigungen haben, nämlich: mehr als sechszigjähriges Alter, drey Vormundschaften, und Kränklichkeit, welche sie das Haus zu verlassen hindert.

§. 40.

Diejenigen, die zu Vorstehern erwählt worden sind, werden nur durch Kränklichkeit, die sie das Haus zu verlassen hindert, berechtigt, das ihnen übertragene Amt nicht anzunehmen.

§. 41.

Die auf diese Art gewählten Gemeinde-Aeltesten und ihre Gehülfen legen vor dem Gemeindegericht den Amtseid ab.

§. 42.

Bey Gemeinden, die keinen Gehülfen des Gemeinde-Aeltesten haben (siehe §. 32) erwählen die Vorsteher, in Fällen wo der Gemeindeälteste verhindert wird seine Amtspflichten zu erfüllen, einen einstweiligen Stellvertreter, der nur der Bestätigung der Gutspolizey bedarf.

§. 43.

Jede Gemeinde bestimmt, ob und welchen Gehalt ein Gemeinde-Aeltester und dessen Gehülfe erhalten sollen, jedoch ist die Gemeinde verbunden, denselben ihre zum Besten der Gemeinde gemachten nothwendigen baaren Auslagen zu ersetzen.

§. 44.

Von der Verwaltung ihres Amtes müssen die Gemeinde-Aeltesten jährlich den Vorstehern, und bey Niederlegung ihres Amtes der ganzen Gemeinde Rechenschaft ablegen. Die Gehülfen sind gegen den Gemeindeältesten selbst verantwortlich.

§. 45.

Der Gemeinde-Aelteste oder seine Gehülfen können in erforderlichen Fällen durch die Gutspolizey in der Ausübung ihrer Amtspflichten suspendirt werden, wovon der Landespolizey durch die Gutspolizey Anzeige zu thun ist, welche erstere, dem Befinden der Umstände nach, das Gesetzliche verfügt. Die Absetzung oberwähnter Gemeinde-Beamten hingegen gebührt nur dem Kreisgerichte, nach gehöriger Untersuchung und Entscheidung.

§. 46.

Die Amtspflichten eines Gemeinde-Aeltesten sind: eine polizeyliche Aufsicht über sämmtliche Mitglieder der Gemeinde; die Einhebung und Beitreibung der Kronabgaben; die Anhaltung zur Leistung der Gemeinde-Obliegenheiten, wie auch zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn, sowohl von Seiten der ganzen Gemeinde, als der einzelnen Mitglieder; ferner die Fürsorge für das Gemeinde-Eigenthum, und die Ausübung und Vertretung der durch dies Gesetz der Gemeinde Ehstländischer Bauern zugestandenen Rechte.

Alle nachstehend näher auseinander gesetzten Berechtigungen des Gemeinde-Aeltesten sind, als die vom Gesetz ihm zugestandenen Mittel zur Erfüllung seiner Amtspflichten, anzusehen.

§. 47.

Der Gemeinde-Aelteste hat das Recht, die Vorsteher zusammen zu berufen und bey ihnen auf die Versammlung der ganzen Dorfsgemeinde anzutragen, wobey er ihnen die der Versammlung vorzulegenden Punkte bekannt machen muß. Wenn ½ der Vorsteher für die Versammlung und den Vortrag der Angelegenheiten vor der ganzen Dorfsgemeinde stimmt, so darf die Dorfsgemeinde durch den Gemeinde-Aeltesten versammelt werden.

§. 48.

Es muß jedoch vorher der Gutspolizey davon die Anzeige gemacht werden, die, nach Einsicht des sich ereignenden Falles, entweder ihre Einwilligung ertheilt, oder sie verweigert. Im ersten Falle bestimmt sie zugleich die Zeit und den Ort, wann und wo die Versammlung gehalten werden soll.

§. 49.

Wird inzwischen der Gutspolizey angezeigt, daß die Dorfsgemeinde-Versammlung zur Besetzung von erledigten Richterstellen oder Wahl der Gemeinde-Beamten gehalten werden soll; so darf dieselbe ihre Einwilligung nicht verweigern, bestimmt aber demungeachtet Zeit und Ort der Versammlung.

§. 50.

Nachdem die Dorfsgemeinde auf diese Art sich versammelt hat, macht der Gemeinde-Aelteste den erforderlichen Antrag, über dessen Annahme oder Verwerfung die Gemeinde durch Stimmen entscheidet.

§. 51.

Jede der beiden Klassen der Gemeinde stimmt für sich, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet in der Klasse. Der Gemeinde-Aelteste sammelt die Stimmen, und jedes Gemeinde-Mitglied männlichen Geschlechts hat, wenn es die Jahre der Majorennität erreicht hat und persönlich erscheint, das Stimmrecht auf der Gemeinde-Versammlung, jedoch in einer und derselben Gemeinde immer nur eine Stimme. Der Gemeinde-Aelteste, dessen Gehülfe und die Vorsteher, stimmen ebenfalls mit, ein jeder in seiner Klasse.

§. 52.

Tritt aber der Fall ein, daß die Klasse der Bauerwirthe oder Pächter einer, und die Klasse der Dienstbothen anderer Meinung ist, und es den Gemeinde-Aeltesten und Vorstehern nicht möglich wird, die Meinung derselben zu vereinbaren, so steht der Gutspolizey die Entscheidung zu.

§. 53.

Der in einer Dorfsgemeinde-Versammlung durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß, muß den Vorstehern vorgelegt werden. Findet die Mehrheit der Vorsteher, daß aus diesem Gemeindebeschluß der Dorfsgemeinde Nachtheil entstehen könnte, so haben sie das Recht, die Angelegenheit noch einmal durch den Gemeinde-Aeltesten vortragen zu lassen. Bleibt die Dorfsgemeinde bey ihrem einmal gefaßten Beschluß, so wird derselbe der Gutspolizey zur Bestätigung vorgestellt und nach erlangter Bestätigung in Erfüllung gebracht.

§. 54.

Verweigert die Gutspolizey ihre Bestätigung, so darf der gefaßte Gemeinde-Beschluß nicht in Ausführung gebracht werden; doch steht der Dorfsgemeinde wegen Verweigerung der Bestätigung ihres Beschlusses das Klagerecht offen.

§. 55.

Eine Ausnahme erleiden hiebey die Dorfsgemeinde-Beschlüsse wegen Besetzung von Richterstellen, deren Wahl von der Dorfsgemeinde abhängt, welche der Gutspolizey blos angezeigt werden, ohne einer Bestätigung zu bedürfen.

§. 56.

Jedes Gemeindemitglied muß sich den auf Dorfsgemeinde-Versammlungen beliebten und vorgeschriebenermaßen bestätigten Beschlüssen, welche der Gemeinde-Aelteste sodann

auch schriftlich abfassen kann, unterwerfen., und es steht dem Einzelnen nur dann frey, bey Gericht Klage zu führen, wenn er beweisen kann, daß der Gemeindeschluß den Rechten, die der Dorfsgemeinde und deren Mitgliedern gesetzlich zuerkannt sind, zuwider ist.

§. 57.

Kommen Vorschläge zum Vortrag, welche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, die ihrer Natur nach nicht zu den öffentlichen Obliegenheiten gehören, jedoch gemeinsame Beyträge erheischen, so kann das einzelne Mitglied nur in sofern verpflichtet werden, daran Theil zu nehmen, als es freywillig seine Zustimmung dazu giebt oder Nutzen daraus zieht.

§. 58.

Ebenfalls hat jedes einzelne Gemeinde-Mitglied das Recht, der versammelten Dorfsgemeinde durch den Gemeinde-Aeltesten Vorschläge zu machen, doch müssen die Vorsteher den Vorschlag vorher genehmigt haben.

§. 59.

Der Gutspolizey steht hingegen das Recht zu, in Fällen wo sie es nothwendig findet, ohne eine Rücksprache mit den Vorstehern genommen zu haben, die auf ihrem Grund und Boden wohnende Dorfsgemeinde durch den Gemeinde-Aeltesten zu versammeln, und derselben ihre Vorschläge mitzutheilen, worüber die Dorfsgemeinde nach Stimmenmehrheit entscheidet, den Vorschlag verwirft oder einen ihm gemäßen Beschluß faßt.

§. 60.

Ueber jede Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame steht der Dorfsgemeinde das Recht offen, vor Gericht zu klagen, und ihre Beschwerden selbst bis vor den Gouvernements-Oberbefehlshaber zu bringen. Hiebey ist der Gemeinde-Aelteste, nach erfolgter Zustimmung der Vorsteher und nach einer durch letztere gemachten Anzeige an die Gutspolizey, der gesetzliche Vertreter der Dorfsgemeinde, und es bedarf für ihn keines speciellen Auftrags und Vollmacht der Dorfsgemeinde, um auf die von ihm angebrachte Klage eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

§. 61.

Ausserdem ist es der Gemeinde gestattet, in dringenden Fällen durch zwey aus ihrer Mitte Deputirten bey dem Oberbefehlshaber des Gouvernements Beschwerde zu führen. Hiebey ist zu beobachten: daß die Deputirten von der ganzen Gemeinde gewählt und dazu entweder die Gemeinde-Aeltesten, ihre Gehülfen oder die Vorsteher genommen werden müssen, von welchem letztern Fall nur dann eine Ausnahme zu gestatten ist, wenn die Gemeinde über den Gemeinde-Aeltesten, dessen Gehülfen oder die Vorsteher sich beschweren will; daß die Anzahl der Deputirten nie mehr als zwey sey; und daß endlich die Dorfsgemeinde der Gutspolizey von der vorhabenden Beschwerdeführung Anzeige thun muß, ohne jedoch die Einwilligung derselben nöthig zu haben. Nur müssen die Deputirten einen Schein von der Gutspolizey beibringen, daß die Gemeinde der Gutspolizey von ihrem Vorhaben Anzeige gethan habe. Sollte eine Gutspolizey diesen Schein einer Gemeinde verweigern, so steht derselben die Berechtigung zu, sich an das Kirchspiels-Polizeygericht zu wenden, das, nach geschehener Untersuchung, der Gemeinde den erforderlichen Schein ertheilt. Ohne Beibringung eines Scheins der Gutspolizey oder des Kirchspiels-Polizeygerichts, werden die Deputirten abgewiesen. Einzelnen Mitgliedern ist es verbothen, im Namen der Gemeinde, ohne besonders dazu erwählt und deputirt zu seyn, Beschwerde zu

führen, und werden solche im Betretungsfall als unbefugte Kläger abgewiesen, oder auch nach Maasgabe der Umstände als Unruhestifter bestraft.

§. 62.

Die Dorfsgemeinde hat als solche das Recht, Eigenthum zu erwerben, und darüber frey zu disponiren. Es liegt ihr die Pflicht ob, eine Gemeinde-Kasse anzulegen, welche die Gebietslade genannt wird. Ferner kann eine Gemeinde in Vereinigung mit einer andern gemeinschaftliches Eigenthum erwerben, besitzen und mit gegenseitiger Uebereinkunft frey darüber disponiren.

§. 63.

Die Dorfgemeinde hat das Recht, auch anderweitige erlaubte Unternehmungen in Gemeinschaft mit einer andern zu machen, und gemeinschaftliche Verbindlichkeiten einzugehen.

§. 64.

Die Mitglieder einer Dorfsgemeinde können in einer andern Grundstücke eigenthümlich besitzen oder pachten, desgleichen mit andern Gemeinden und einzelnen Mitgliedern über bestimmte Leistungen Verträge abschließen, wodurch sie in fremden Gemeinden Rechte erlangen und Verbindlichkeiten gegen dieselben übernehmen können, doch werden sie in allem, was ihre Person betrifft, nach §. 13 der Grundgesetze beurtheilt.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gutsgemeinden.

§. 65.

Eine Gutsgemeinde ist die Vereinigung der auf einem Gute unter gesetzlichen Bestimmungen zusammen wohnenden Ehstländischen Bauern zur Erreichung des §. 20 IIten Hauptstücks I. Buchs angegebenen Endzwecks.

§. 66.

Die Gutsgemeinden theilen sich in zwey Klassen.

Zu der ersten gehören die Gutsgemeinden derjenigen Güter, in deren Bezirke sich mehrere Dorfsgemeinden gebildet haben; zur zweiten die Gutsgemeinden derjenigen Güter, in deren Bezirke sich nur eine Gemeinde befindet.

Die zweite Klasse hat die nämliche Verfassung und Rechte als die Dorfsgemeinden; die Rechte und Verfassung der ersten Klasse bestimmen die folgenden Paragraphe.

§. 67.

Eine jede Dorfsgemeinde, die im Bezirk einer Gutsgemeinde belegen ist, wählt drey Bevollmächtigte. Dorfsgemeinden, die aus mehr als 100 männlichen Seelen bestehen, wählen für 200 Seelen männlichen Geschlechts mehr, noch drey Bevollmächtigte.

§. 68.

Die Dorfsgemeinden können zu diesen Bevollmächtigten ihre Gemeinde-Aeltesten, die Gehülfen derselben, wie auch ihre Vorsteher wählen, doch muß immer der dritte Theil derselben aus der Klasse der Dienstbothen seyn.

§. 69.

Die gesammten Bevollmächtigten aller Dorfsgemeinden, die in dem Bezirke eines Gutes gelegen sind, repräsentiren in allen Fällen die Gutsgemeinde, die niemals sich in gesammter Zahl versammeln darf, als wenn die Gutspolizey es ausdrücklich verlangt. Die Beschlüsse sämmtlicher Bevollmächtigten der Dorfsgemeinden werden als Beschlüsse

der Gutsgemeinden angesehen, und ein jedes Mitglied der Gutsgemeinde ist gehalten, sich denselben zu unterwerfen und ihnen Folge zu leisten.

§. 70.

Die Gutsgemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, die nicht zu einer in ihrem Bezirke wohnenden Dorfsgemeinde gerechnet werden, oder aufgenommene wieder zu entfernrn, jedoch ist in beiden Fällen die Bestätigung der Gutspolizey erforderlich.

§. 71.

Eben so steht es auch einem jeden Mitgliede einer Gutsgemeinde frey, sie zu verlassen und Mitglied einer andern Gemeinde zu werden, nachdem es seinen Verpflichtungen gegen seine bisherige Gutsgemeinde Genüge geleistet hat, wobey auch der §. 29 Anwendung findet.

§. 72.

Zur Besorgung der Angelegenheiten einer Gutsgemeinde und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in derselben, wird ein Gemeinde-Aeltester erwählt.

§. 73.

Auch bey Gutsgemeinden findet §. 32 seine Anwendung.

§. 74.

Der Gemeinde-Aelteste einer Gutsgemeinde, wie auch seine Gehülfen, müssen die in §. 33 bestimmten Eigenschaften haben.

§. 75.

Die Gutsgemeinde schlägt der Gutspolizey aus den wahlfähigen Mitgliedern für jede zu besetzende Stelle, sey es die eines Gemeinde-Aeltesten oder dessen Gehülfen, drey Kandidaten vor; und findet hier die Bestimmung des §. 36 ihre Anwendung.

§. 76.

Die in den Paragraphen 37, 38, 39, 41, 43, 45 getroffenen Bestimmungen für die Gemeinde-Aeltesten der Dorfsgemeinden und ihre Gehülfen, finden auch bey den Gemeinde-Aeltesten der Gutsgemeinden und deren Gehülfen ihre Anwendung.

§. 77.

Bey Gutsgemeinden, die keine Gehülfen des Aeltesten haben, erwählen die Bevollmächtigten der sämmtlichen Dorfsgemeinden, in Fällen wo der Gemeinde-Aelteste verhindert wird seine Amtspflichten zu erfüllen, einen einstweiligen Stellvertreter, der aber von der Gutspolizey bestätigt werden muß.

§. 78.

Von der Verwaltung ihres Amtes müssen die Gemeinde-Aeltesten den Bevollmächtigten der Dorfsgemeinden, jährlich, und auch bey Niederlegung ihres Amtes, Rechenschaft ablegen. Die Gehülfen sind gegen den Gemeinde-Aeltesten selbst verantwortlich.

§. 79.

Die Amtspflichten eines Gemeinde-Aeltesten der Gutsgemeinde sind die nämlichen für den ganzen Bezirk der Gutsgemeinde, die ein Gemeinde-Aeltester einer Dorfsgemeinde im Bezirk seiner Dorfsgemeinde auszuüben verpflichtet ist, in welcher Hinsicht ihm die Gemeinde-Aeltesten der Dorfsgemeinden seines Bezirks untergeordnet sind. Die nachstehend näher auseinandergesetzten Berechtigungen desselben sind als die vom Gesetze ihm zugestandenen Mittel zur Erfüllung seiner Amtspflichten anzusehen.

§. 80.

Der Gemeinde-Aelteste hat das Recht, die Bevollmächtigten der Dorfsgemeinden,

welche die Gutsgemeinde repräsentiren, zusammen zu berufen. Jedoch muß davon der Gutspolizey Anzeige gemacht werden, die zugleich auch Zeit und Ort der Versammlung bestimmt.

§. 81.

Wenn die Bevollmächtigten sich auf diese Weise versammelt haben, macht der Gemeinde-Aelteste den erforderlichen Antrag, über dessen Annahme oder Verwerfung die Stimmenmehrheit der Bevollmächtigten entscheidet. Tritt aber hierbey der Fall ein, daß entweder sämmtliche bey der Versammlung gegenwärtige Bevollmächtigte, die aus der Klasse der Bauerwirthe sind, einer, und die aus der Klasse der Dienstbothen anderer Meinung sind, und der Gemeinde-Aelteste ihre Meinungen nicht vereinigen kann, oder daß eine gleiche Anzahl der Bevollmächtigten für, und die andere dagegen stimmt, so entscheidet die Gutspolizey.

§. 82.

Der in einer Versammlung der Gutsgemeinde durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß wird der Gutspolizey zur Bestätigung vorgestellt, und nach erlangter Bestätigung in Erfüllung gebracht.

§. 83.

Die in den §. §. 54, 55, 56, 57 getroffenen Bestimmungen für Dorfsgemeinden finden auch bey Gutsgemeinden ihre Anwendung.

§. 84.

Jedes einzelne Mitglied der Gutsgemeinde hat das Recht, durch den Gemeinde-Aeltesten den Bevollmächtigten Vorschläge zu machen.

§. 85.

Der Gutspolizey steht allein die Berechtigung zu, in Fällen, wo sie es für nothwendig findet, die Gutsgemeinde in gesammter Zahl zusammen zu berufen, und derselben ihre Vorschläge mitzutheilen, über welche die Gemeinde entscheidet, den Vorschlag verwirft oder einen ihm gemäßen Beschluß faßt. Bey Versammlungen der Gutsgemeinde auf diese Art, finden die Vorschriften ihre Anwendung, die den Dorfsgemeinden bey Haltung ihrer Versammlungen gegeben sind.

§. 86.

Auf den Fall, daß eine Gutsgemeinde bey dem Oberbefehlshaber des Gouvernements Klage führen will, so ist dabey zu beobachten, daß die zur Beschwerdeführung erwählten Deputirten von der Versammlung der Bevollmächtigten der Dorfsgemeinden aus ihrer Mitte erwählt seyn müssen, daß ihrer nie mehr als zwey seyn, und daß übrigens alle die Vorschriften von ihnen beobachtet werden müssen, welche im §. 61 bestimmt sind.

§. 87.

Die in den §. §. 62, 63, 64 den Dorfsgemeinden und den einzelnen Mitgliedern derselben zugestandenen Berechtigungen, finden auch bey den Gutsgemeinden ihre Anwendung.

§. 88.

Eine besondere Verpflichtung der Gutsgemeinden ist die Anlegung und Unterhaltung einer Schule, und zwar auf tausend Seelen beiderley Geschlechts wenigstens eine. Gemeinden, die kleiner sind, vereinigen sich zu diesem Zweck mit einander.

Von den Stadtgemeinden.

§. 89.

Eine Stadtgemeinde ist die Vereinigung der in einer der Städte des Ehstländischen

Gouvernements unter gesetzlichen Bestimmungen zusammen wohnenden Ehstländischen Bauern zur Erreichung des 20 §. II. Hautstücks I. Buchs angegebenen Endzwecks.

§. 90.

Die Stadtgemeinden haben eben dieselbe Verfassung und Rechte, wie die Dorfsgemeinden, mit Ausnahme der in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

§. 91.

Der Stadtpolizey steht in Hinsicht der Ehstländischen Stadt-Bauergemeinden dieselbe Berechtigung zu, die bey Dorfsgemeinden die Guts- und Landespolizey ausübt.

§. 92.

In den Stadtgemeinden müssen die Gemeinde-Aeltesten und ihre Gehülfen aus besonders zuverlässigen und wo möglich ansässigen Mitgliedern erwählt werden, die nie eine schwere Criminalstrafe erlitten haben.

§. 93.

Die Amtspflichten eines Stadtgemeinde-Aeltesten sind: die Einhebung und Beitreibung der Kronabgaben, die Anhaltung zur Leistung der Gemeinde-Obligenheiten, die Fürsorge für das Gemeinde-Eigenthum und die Ausübung und Vertretung der durch das Gesetz einer jeden Gemeinde Ehstländischer Bauern zugestandenen Rechte. Zur Erfüllung dieser seiner Amtspflichten sind die bey den Gemeinde-Aeltesten der Dorfsgemeinden auseinander gesetzten Berechtigungen dem Gemeinde-Aeltesten der Stadtgemeinden ebenfalls vom Gesetz zugestanden.

Zweytes Buch.

Das Ehstländische Bauer-Privatrecht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 94.

Das Ehstländische Bauer-Privatrecht enthält diejenigen Vorschriften, nach denen die Privat-Verhältnisse der Ehstländischen Bauern, so weit dieselben durch die ihnen zugestandenen staatsbürgerlichen Rechte verändert, und nicht durch die allgemeinen Gesetze bestimmt sind, beurtheilt werden sollen.

§. 95.

In Fällen, wo dieses Ehstländische Bauer-Privatrecht keine Vorschrift enthält, soll nach dem Ritter- und Landrecht, und den übrigen in Ehstland geltenden Rechten, so weit diese nicht durch Allerhöchste Verordnungen abgeändert sind, entschieden werden.

§. 96.

Das männliche und weibliche Geschlecht haben vor dem Gesetz gleiche Rechte, wenn es nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise und ausdrücklich das Gegentheil bestimmt.

Erstes Hauptstück.

Vom Eherecht.

§. 97.

Ein Ehstländischer Bauer kann mit einer jeden Person weiblichen Geschlechts eine gültige Ehe eingehen, mit der er nicht in einem solchen Grade verwandt ist, in welchem die Gesetze die Ehelichung verbiethen. Dasselbe gilt auch von einer Ehstländischen Bäuerin.

§. 98.

Der Ehe muß ein Verlöbniß vorangehen, zu dem bey Personen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, die Einwilligung der Aeltern und Stiefältern, wenn diese noch im Leben sind, bey älterlosen Unmündigen aber die Einwilligung der Vormünder nothwendig ist.

§. 99.

Ueber Verweigerung einer solchen Einwilligung sowohl von Seiten der Aeltern oder Stiefältern, als auch von Seiten der Vormünder, wird, wenn Klage erfolgt, vom Gerichte nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Gesetzen entschieden.

§. 100.

Kein Verlöbniß darf priesterlich vollzogen werden, wenn nicht die zu Verlobenden durch zwey Zeugen oder sonst auf eine gültige und hinlängliche Art erweisen, daß ihre Aeltern, Stiefältern oder Vormünder ihre Einwilligung zu der Ehe gegeben haben, oder daß sie keine Aeltern noch Stiefältern am Leben haben, und majorenn sind, endlich daß beyde unverheirathet oder unverlobt sind.

§. 101.

Ist ein Verlöbniß gültig vollzogen worden und es wollte einer von den beyden Theilen vor der Ehe zurücktreten, so soll, wenn die Braut der zurücktretende Theil ist und eine gegründete Ursache dafür anführen kann, dieselbe blos gehalten seyn, dem Bräutigam die üblichen Brautgeschenke wieder zurück zu geben; tritt sie indessen ohne gegründete Ursache aus Leichtsinn zurück, so muß sie die entgegengenommenen Geschenke und noch eben so viel an Werth zurückgeben. Ist hingegen der Bräutigam der zurücktretende Theil und hat derselbe keine gerechte Ursachen zu seiner Sinnesänderung, so behält die Braut die erhaltenen Geschenke, und können solche nicht zurück gefordert werden, im entgegengesetzten Fall erhält er sie zurück.

§. 102.

Nach vollzogener Ehe genießen die Ehefrauen die Rechte ihrer Ehemänner und folgen dem Stande derselben. Heirathet aber eine Ehstländische Bäuerin einen Leibeigenen; so finden alsdann die allgemeinen Reichsgesetze ihre Anwendung.

§. 103.

Unter Eheleuten aus dem Stande Ehstländischer Bauern, wird, wenn nicht eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft zwischen den Eheleuten gerichtlich getroffen ist, vom Gesetz eine Gütergemeinschaft für Lebenszeit angenommen.

§. 104.

Die Wittwen Ehstländischer Bauern werden zum Ehstländischen Bauerstand gezählt, wenn sie nicht aus demselben heraus, sich wieder verheirathen.

§. 105.

Die in einer gesetzlichen Ehe gebornen Kinder Ehstländischer Bauern genießen die Rechte ihrer Aeltern, die weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo der Stand ihres Ehemannes ihre künftigen Rechte bestimmt.

§. 106.

Kinder, die von einer Ehstländischen Bäuerin ausser der Ehe geboren werden, folgen dem Stande ihrer Mutter und treten in die Zahl Ehstländischer Bauern. Eheligt ihr Vater ihre Mutter, so erhalten sie dadurch die Rechte ehelich geborner Kinder.

§. 107.

Die Vorschrift des IV. Art. 23. Tit. V. Buchs der Ritter- und Landrechte findet auch ihre Anwendung bey den Ehstländischen Bäuerinnen, und werden solche ausser der Ehe geborne Kinder, wenn der von der Mutter des Kindes nahmhaft gemachte adliche Vater sich als solchen bekennt, nicht zum Ehstländischen Bauerstande gerechnet.

§. 108.

Die väterliche Gewalt der Ehstländischen Bauern über ihre ehelich gebornen Kinder erkennt das Gesetz an und beurtheilt sie, wie bey den übrigen freyen Bewohnern des Gouvernements.

§. 109.

Doch wird sie darin beschränkt, daß kein Ehstländischer Bauer, sobald sein Kind das 17. Jahr erreicht hat, über dessen Kräfte zum Besten eines dritten, ohne freye Zustimmung des Kindes, willkührlich disponiren kann.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Vormundschaftsrecht.

§. 110.

Unmündigen Personen beiderley Geschlechts, so wie unberathenen Frauenzimmern, Blödsinnigen und schlechten Haushältern werden Vormünder bestellt, die für die Person und das Vermögen ihrer Mündel und Pflegebefohlnen Sorge tragen müssen.

§. 111.

Ein Ehstländischer Bauer wird als unmündig angesehen, so lange er nicht das 20. Jahr vollendet hat. Nachdem er aber in dieses Alter getreten, gelangt er zur freyen Disposition seines Vermögens, und die Vormünder müssen ihr Amt niederlegen. Eine Ehstländische Bäuerin behält ihren Vormund bis zu ihrer Verheirathung.

§. 112.

Nur in dem Fall, daß der zum Vormund unmündiger Personen beiderley Geschlechts oder unberathener Frauenzimmer bestellte Ehstländische Bauer selbst mehr als fünf Kinder hat, oder bereits der Vormund eines andern Unmündigen ist, oder in einem Alter über 60 Jahren steht, oder krank und schwächlich ist, darf er das ihm übertragene vormundschaftliche Amt ablehnen.

§. 113.

Zu jeder Vormundschaft sollen aber zwey Vormünder gesetzt werden, und so viel möglich, besonders von Gerichtswegen, die Vormundschaft nicht solchen Personen übertragen werden, die des Schreibens unkundig sind. Auf jeden Fall muß die Vormundschaft, sie mag nun von den Aeltern der Unmündigen vor ihrem Ableben, oder von dem Gerichte nach dem Tode derselben bestellt seyn, tadellosen Personen übertragen werden.

§. 114.

Ist die Mutter der Unmündigen am Leben, so wird sie als derselben natürlicher Vormund angesehen, und es wird ihr nur, wenn der Vater keine Verfügung hinterlassen, ein tadelloser Mann aus der Gemeinde, wo möglich der Kinder nächster Verwandter väterlicher Seits, als Beyrath oder zweyter Vormund zur Seite gesetzt, der sich von dem ganzen Nachlaß auf das genaueste unterrichten muß, ohne dessen Bestimmung und Ver-

antwortlichkeit die Wittwe nichts von dem Nachlaß veräußern darf, und der ihr in allen die Erbschaft betreffenden Sachen mit Rath und That an die Hand gehen soll.

§. 115.

Ist Vater und Mutter verstorben, so soll, sobald der Nachlaß in völlige Ordnung und Gewißheit gebracht worden, mit Zuziehung der nächsten männlichen und weiblichen Verwandten der Kinder eine Theilung vorgenommen werden.

§. 116.

Besteht der zu theilende Nachlaß in Vieh und Pferden, die unterhalten werden müssen, oder in vergänglichen Dingen, und die Erben sind unter 15 Jahren, so sollen dergleichen Dinge, falls keine vortheilhaftere Einrichtung Statt finden sollte, sogleich unter Aufsicht des Gemeindegerichts bestmöglichst zu Gelde gemacht werden. Haben aber die Erben das obenbestimmte Alter erreicht, so soll man nicht ohne ihre Beistimmung zum Verkauf schreiten.

§. 117.

Das vorhandene baare oder aus verkauften Sachen gelöste Geld, soll, wo möglich, zum Besten der Unmündigen gegen gehörige Sicherheit auf Zinsen gelegt, wo aber der Fall nicht Statt findet, in der Gebietslade aufbewahrt, und davon dem Gemeindegericht Nachricht gegeben werden.

§. 118.

Die Vormünder sind verbunden, bey der Erziehung ihrer Pupillen dafür zu sorgen, daß sie dasjenige, so ein ordentlicher Bauersmann oder Weib wissen und verstehen muß, vollkommen erlernen. Was aber derselben Unterhaltung betrifft, sollen sie sich bemühen, selbige unterzubringen und bey anderen in Dienste, die ihren Kräften angemessen sind, zu thun, damit dazu so viel möglich nichts von ihrer Erbschaft verwandt, sondern solche zu ihrem künftigen Fortkommen erhalten werde.

§. 119.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für die Kinder zu sich genommen, sollen sie fleißig warten und für allen durch ihre Schuld und Vernachlässigung oder Betrug entstandenen Schaden zu haften verbunden seyn.

§. 120.

Die Vormünder sollen daher einmal des Jahres, und zwar im December, dem Gemeindegerichte von ihrer Vormundschaft Rechenschaft geben und, falls gegen die Verwaltung etwas bemerkt und Anordnungen zu treffen für nöthig befunden werden, sich dem unterwerfen.

§. 121.

Die Vormünder blödsinniger und schwacher Personen müssen für solche, gleich wie für Unmündige, Sorge tragen, und die eben auseinander gesetzten Vorschriften gelten auch für sie.

§. 122.

Einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitgliede der Bauergemeinde, welches durch Faulheit, oder schwelgerisches Leben in seinem Wohlstande zurückgekommen ist, weder die Pflichten gegen die Krone, den Grundherrn, noch gegen die Seinigen erfüllt, und daher ein lästiges Mitglied der Gemeinde werden kann, wird durch das Gemeindegericht, auf Vorstellung der Gutspolizey, ein tadelloses Mitglied der Gemeinde, wo möglich aus der Klasse der Bauerwirthe, zum Vormund bestellt, welchem der schlechte Haushalter Folge zu leisten von der Gemeindepolizey durch Zurechtweisung und Strafe angehalten werden soll.

§. 123.

Ein solcher dem schlechten Haushalter gesetzter Vormund soll: 1) genau darauf halten, daß der ihm untergebene Bauer seine ihm obliegenden und eingegangenen Verbindlichkeiten genau erfülle, 2) daß er seine Wirthschaft nicht verabsäume, und endlich 3) soll er gleich nach vollbrachter Ernte mit seinem Untergebenen Rechnung halten, ob und wie weit er mit der Ernte reiche, ob und wie viel zum Verkauf übrig bleibe, und nachdem er für die Sicherheit der Saaten gesorgt hat und die etwanigen zu leistenden Abgaben, wie auch Pacht- und sonstigen Schulden hat berichtigen lassen, dem Gemeindegericht über alles Bericht erstatten.

§. 124.

Ein Bauerwirth oder Pächter, dem seines schlechten Haushalts willen, ein Vormund bestellt worden ist, soll ohne Rath und Einwilligung desselben von seiner gemachten Ernte unter keinem Vorwande etwas veräußern; desgleichen ist jeder anderweitige Kauf und Verkauf oder sonstige Vertrag, den er ohne Einwilligung seines Vormunds abgeschlossen, als nichtig anzusehen und zu behandeln.

§. 125.

Die den Unmündigen und Blödsinnigen bestellten Vormünder haben kein Recht auf Entschädigung für gehabte Mühe, die den schlechten Haushältern beigeordneten Vormünder aber erhalten 5 procent des reinen Ertrags.

Drittes Hauptstück.

Vom Eigenthums-Recht.

§. 126.

Der Ehstländische Bauer hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, worüber er auf jede, auch allen andern Unterthanen des Staats erlaubte und gesetzliche Art verfügen darf.

§. 127.

Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch die Verjährung, wenn sie den allgemeinen Landesgesetzen gemäß rechtlich begründet ist. Jedoch muß der Ursprung des Besitzes der durch Verjährung zu erwerbenden Sache nicht aus solchen Verhältnissen herrühren, in denen der Ehstländische Bauer vermöge der Erbunterthänigkeit zu seinem Gutsherrn stand.

§. 128.

Das Finden einer Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, giebt dem Finder das Recht, sie zu gebrauchen und nach Verlauf der Verjährungsfrist sie als sein völlig gesetzliches Eigenthum zu betrachten, doch muß zuvor folgendes beobachtet werden.

§. 129.

Ist eine Sache gefunden, die wahrscheinlich ein fremdes Eigenthum seyn muß, so darf der Finder seinen Fund nicht verheimlichen, sondern muß der Gemeindepolizey davon Anzeige thun, die darüber der Gutspolizey berichtet. Die Gutspolizey besorgt, wenn die Sache nicht über fünf und zwanzig Rubel an Werth ist, eine Bekanntmachung zu dreyen Malen bey der Kirche, oder wenn sie von größerm Werth ist, zeigt sie es der Landespolizey zur Publikation an, wogegen der Eigenthümer die auf den Gegenstand

wirklich verwandten Unterhaltungskosten ersetzen, und den ausgelobten oder durch die Polizeybehörden zu bestimmenden Finderlohn entrichten muß.

§. 130.

Wenn an den Meeres-Strand Sachen von verunglückten Schiffen oder überhaupt Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt sind, angetrieben worden, so muß die Bekanntmachung darüber durch die Regierung geschehen, und der Finder sich dessen gewärtigen, was darüber die Reichsgesetze bestimmen.

§. 131.

Aus dem Begriff des Eigenthums folgt, daß der Ehstländische Bauer das Recht hat, sich jeder Beeinträchtigung im Besitz der ihm zugehörigen Sachen zu erwehren und vor Gericht Klage zu führen. Jede eigenmächtige Selbsthülfe ist indessen verboten, ausgenommen daß der Ehstländische Bauer, wie jeder andere Eigenthümer, bey einer gewaltsamen Beeinträchtigung seines Eigenthums das Recht hat, dasselbe gewaltsam zu behaupten, so wie er auch in vorkommenden Fällen das Recht der Pfändung hat.

§. 132.

Demnach kann er, wenn er in seinen Kornfeldern, Heuschlägen, Weiden, und dergleichen, Vieh, Pferde, Schweine und überhaupt solche Thiere findet, die ihm Schaden und Abbruch thun, oder Holz- und Heudiebe, auf der That pfänden, und der Gepfändete soll sich dessen nicht erwehren, sondern ist gehalten, mittelst Erstattung des zugefügten Schadens das Pfand einzulösen, wobey er jedoch, wenn kein gütlicher Vergleich zu Stande kömmt, um nicht selbst beeinträchtigt zu werden, um gerichtliche Taxation des Schadens bitten kann.

§. 133.

Damit aber, wenn der Gepfändete nichts von der geschehenen Pfändung wüste, derselbe nicht über Verschulden Schaden leide, soll der Pfänder, wenn er weiß, wem das Pfand gehört, dem Gepfändeten davon Nachricht geben, dafern er aber ihm nicht bekannt ist, soll er den Fall der Gemeindepolizey und diese der Gutspolizey anzeigen, damit an den drey nächsten Sonntagen die Bekanntmachung von der Kanzel geschehen könne. Die Gutspolizey ist verpflichtet, durch die Gemeindepolizey den angerichteten Schaden sogleich in Augenschein nehmen zu lassen. Meldet sich der Gepfändete, auf geschehene Bekanntmachung, innerhalb der von der Polizey gesetzten Frist zur Einlösung des Pfandes, so ist er bei Einlösung auch die Wartung und Unterhalt des Pfandes, als wofür der Pfänder zu sorgen hat, zu ersetzen verbunden. Meldet sich der Gepfändete nicht, so fällt die gepfändete Sache dem Pfänder anheim.

Viertes Hauptstück.

Vom Erbschafts-Recht.

§. 134.

Alles was ein Ehstländischer Bauer als sein wohlerworbenes oder angeerbtes Eigenthum besessen hat, es möge in beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Geld bestehen, vererbt er nach seinem Tode auf seine rechtmäßigen Erben, wenn derselbe keine anderweitige gesetzmäßige Verfügung darüber getroffen hat.

§. 135.

Dem Ehstländischen Bauer ist es erlaubt, unter gewissen, unten näher auseinander gesetzten Einschränkungen, durch ein Testament seine Erben zu ernennen und über sein Vermögen zu ihrem Besten zu disponiren.

Erster Abschnitt.

Von dem Erbgange oder der Erbschaft ohne Testament.

§. 136.

Wenn ein Ehstländischer Bauer, ohne eine Verfügung getroffen zu haben, verstorben ist, und eine Ehefrau und Kinder aus einer Ehe hinterläßt, so ist die Ehefrau Erbin des ganzen Nachlasses und kann zur Theilung nicht gezwungen werden, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet; jedoch soll dieser Nachlaß, wenn die Kinder annoch alle oder nur zum Theil minderjährig sind, inventirt und der Wittwe ein Beyrath gegeben werden, dessen Pflicht es seyn soll, für die Erhaltung des Nachlasses zu sorgen.

§. 137.

Will indessen die hinterbliebene Wittwe sich wieder verehlichen, so muß die Theilung des Vermögens vorgenommen werden. Sie sondert zuvörderst alles ihr Eingebrachtes ab, wozu auch alles das, was ihr verstorbener Mann ihr als Brautgeschenk gegeben, mit gehört, und theilt sich sodann in den Nachlaß des verstorbenen mit ihren Kindern, nach den unten bestimmten Regeln. Die verheiratheten, ausgestatteten Töchter und abgetheilten Söhne, wo solche vorhanden, müssen, wenn sie mit zur Erbschaft gezogen seyn wollen, was sie schon vorher erhalten, wieder zur Erbmasse einliefern oder zurechnen, um sich dann mit den andern, die nichts oder weniger im Voraus erhalten hatten, in gesetzlichem Verhältniß zu theilen.

§. 138.

Hat der Verstorbene Kinder zweyer Ehen hinterlassen, so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer verstorbenen Mutter Eingebrachtes, und falls dasselbe nicht, oder nicht völlig mehr vorhanden, den Werth, und die Wittwe zweyter Ehe ebenfalls ihr Eingebrachtes vorab, und theilen sich sodann, wie oben bemerkt, in den übrigen Nachlaß nach Köpfen, so daß auch die Wittwe Kindestheil erhält und im Besitz ihres und ihrer leiblichen Kinder Antheil verbleibt. Ist aber keine Wittwe hinterblieben, so theilen sich die Kinder aus zweyen oder mehreren Ehen, jedem sein mütterliches vorbehältlich, in den väterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen.

§. 139.

Eben so wird es gehalten, wenn aus der zweiten Ehe keine Kinder mehr im Leben sind, so daß die unbeerbte Wittwe ausser ihrem Eingebrachten Kindestheil erhält.

§. 140.

Vor der Ehe geborene, aber durch die später erfolgte Ehe ihrer Aeltern legitimirte Kinder (siehe §. 106) erben mit den übrigen zu gleichen Theilen.

§. 141.

Uneheliche Kinder einer Ehstländischen Bäuerin beerben blos ihre Mutter, und haben keinen Antheil an das Erbe ihres Vaters, selbst wenn er bekannt syn sollte.

§. 142.

Sind die Kinder vor den Aeltern verstorben, so ist der überlebende Gatte Erbe des ganzen Nachlasses.

§. 143.

Verstirbt eine verheirathete Ehstländische Bäuerin und hinterläßt Mann und Kinder aus einer Ehe, so ist der Mann Erbe des ganzen Nachlasses und kann zur Theilung nicht gezwungen werden, so lange er nicht zur andern Ehe schreitet.

§. 144.

Wenn ein beerbter Vater zu einer neuen Ehe schreiten will, so ist er gehalten, sich mit seinen Kindern, wegen des von ihrer Mutter Eingebrachten, vorher auseinander zu setzen, bey welcher Auseinandersetzung die in den vorigen Paragraphen bestimmten Vorschriften in Anwendung kommen. Die Erklärung der Zufriedenstellung der Kinder, muß vor Gericht geschehen, und zwar, wenn die Kinder mündig sind, von ihnen selbst, wenn sie aber noch unmündig seyn sollten, durch die von Gerichtswegen bestellten Vormünder, über welche Erklärung das Gemeindegericht einen Schein auszustellen hat, ohne den ein beerbter Wittwer nicht getrauet werden darf. Ist indeß eins oder mehrere Kinder auf längere Zeit ausserhalb den Gränzen des Gouvernemrnts abwesend, so ist die Erklärung der Zurückgebliebenen hinreichend, oder auf den Fall der Abwesenheit sämmtlicher Kinder, der Schein, daß das den Kindern zustehende Vermögen bey Gericht niedergelegt sey.

§. 145.

Wenn ein verheirathtet gewesener Ehstländischer Bauer oder eine verheirathet gewesene Ehstländische Bäuerin, ohne ein Testament gemacht zu haben, verstorben sind, so sind ihre Kinder, und wenn diese bereits verstorben seyn sollten, ihre Kindeskinder und so weiter herunter, ohne Unterschied des Geschlechts ihre nächsten Erben, und theilen sich in ihren Nachlaß nach den unten bestimmten Vorschriften, und zwar wo Großkinder mit zur Theilung kommen, nicht mehr nach Köpfen, sondern in Stämmen, so daß immer nur so viel Hauptheile bleiben, als der Erblasser Söhne und Töchter gehabt hat, und die Großkinder nur in ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Stelle treten, und zusammen aus des Großvaters oder der Großmutter Erbe einen Haupttheil bekommen.

§. 146.

War der Verstorbene unverheirathet, oder hat er in einer kinderlosen Ehe gelebt, so sind die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie und zuerst die Aeltern und dann die Großältern u. s. w. hinauf seine Erben, jedoch, wenn er eine Wittwe hinterläßt, mit der im §. 151 enthaltenen Bestimmung.

§. 147.

Sollte aber der Verstorbene, weder in ab- noch aufsteigender Linie, Erben hinterlassen, so sind in der Seiten-Linie dessen nächste Erben seine leiblichen Geschwister und Geschwister-Kinder, welche in den Nachlaß sich allemal nach Stämmen und also dergestalt theilen; daß jeder lebende Bruder und lebende Schwester, jeder ein Haupttheil des verstorbenen Bruders oder der Schwester-Kinder eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester, es mögen ihrer eins, zwey oder mehrere seyn, aber zusammen nur ein Haupttheil bekommen und solchen unter sich hinwiederum zu gleichen Theilen theilen.

§. 148.

Wenn des Verstorbenen Brüder oder Schwestern nicht mehr am Leben sind, so theilen sich dessen Geschwister-Kinder nach Häupterzahl, indem sie ihm alle in gleichem Grade verwandt sind.

§. 149

Hinterließe aber der Verstorbene keine leiblichen Geschwister und Geschwister-Kinder, so sind dessen Halbgeschwister, d. i. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwister-Kinder, dessen nächste Erben.

§. 150.

Sollten aber auch diese nicht vorhanden seyn, so sollen des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern und deren Kinder oder deren Erben in der Erbschaft folgen, und es bey der Theilung wie bey Bruder- und Schwester-Kindern gehalten seyn.

§. 151.

Hinterläßt der Verstorbene eine kinderlose Wittwe, so bekömmt diese ihr erweisliches in des Mannes Vermögen geflossenes Eingebrachtes doppelt wieder, das übrigbleibende Vermögen fällt den Anverwandten des Mannes nach den oben getroffenen Bestimmungen zu.

§. 152.

So und in der Art wie das Weib den Mann beerbt, eben so soll auch der Mann des Weibes Erbe seyn, nur daß im Fall der kinderlosen Ehe dem Manne die Hälfte ihres Nachlasses allemal zufallen muß.

§. 153.

Alle oben angeführte Erbfälle sind auf gleiche Art anzuwenden, es betreffe Mann oder Weib, und daß, wo keine Kinder und Kindeskinder u. s. w. vorhanden, immer nur die zur Erbschaft gelangen können, die dem Verstorbenen zunächst verwandt, und sofort immer der nächste Verwandte ausgemittelt werde.

§. 154.

Bei Erbschaften von unbeweglichem Vermögen aber haben die männlichen Erben den Vorzug vor den weiblichen, und sie erhalten aus einer solchen Erbschaft nach der, von dem Gemeindegericht zu bewerkstelligenden Taxation, von den männlichen Erben einen Theil in Gelde ausbezahlt, während der männliche Erbe zwey Theile einer solchen Erbschaft erhält. Die weiblichen können nur dann unbewegliches Eigenthum erben, wenn keine männliche Erben, die mit ihnen in dem nämlichen Grade der Verwandschaft mit dem Erblasser stehen, vorhanden sind.

§. 155.

Eine Landstelle soll aber keiner kleinern Theilung unterworfen werden, als das wenigstens einem jeden Erben ein Theil derselben von zwey Tonnen Winteraussaat in einem jeden der drey Felder zukömmt. Hiebei gehen die ältern männlichen Erben den jüngern vor, welche letztere, wenn sie keine Landstelle erhalten können, durch Geld abgefunden werden.

§. 156

Sollten bey einem Todesfall die gesetzlichen Erben unbekannt seyn, so müssen die Erben, wenn der Nachlaß bis 500 Rub. an Werth beträgt, durch Vorladungen an drey Sonntagen von allen Kanzeln des Gouvernements und durch die Revalschen wöchentlichen Anzeigen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag zu erscheinen, und die Erbschaft in Empfang zu nehmen. Beträgt der Nachlaß mehr als 500 Rubel an Werth, so müssen die Erben gerichtlich durch die Reichszeitungen zu dreyen Malen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag von der letzten Bekanntmachung zu erscheinen oder ihre Bevollmächtigten zu stellen. Erscheint kein Erbe, oder das Gericht findet seine Ansprüche ungegründet, so verfällt der Nachlaß an die Gebietslade der Gemeinde, bey welcher der Verstorbene in den Revisionslisten angeschrieben war.

§. 157.

Während der Vorladungsfrist muß der sämmtliche Nachlaß durch Curatoren, die

von der Gemeindepolizey dem Gemeindegericht vorzustellen und von demselben zu bestätigen sind, treu und sorgsam verwaltet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erbschaft durch Testament.

§. 158.

Ein jeder Ehstländische Bauer hat das Recht, wenn er unbeerbt stirbt und keine ehelichen Kinder hinterläßt, bey reiner Ueberlegung und vollem Verstande zu Erben seines Vermögens einzusetzen, wen er will.

§. 159.

Beerbte Weiber können beim Leben ihrer Männer kein Testament machen, wohl aber über ihr Geschmeide und Kleidungsstücke und was sie in Baarschaft eingebracht haben, nach ihrem Gefallen, zum Besten ihrer Kinder disponiren. Ist der Mann verstorben, so kann das Weib über das, was ihr gehört und den ihr zukommenden Theil der Erbschaft frey testiren, doch so daß ihren Kindern, nach Inhalt dieser Rechte, kein Nachtheil daraus entsteht.

§. 160.

Eben so soll der Mann über seines noch lebenden Weibes Eingebrachtes, ob es gleich während beyder Leben als gemeinschaftliches Gut anzusehen, auf den Todesfall nichts verfügen, sondern muß dasselbe dem Weibe als ihr besonderes Eigenthum unabgekürzt verbleiben.

§. 161.

Kinderlose Ehefrauen können über ihr Eingebrachtes, abgetheilte ledige Frauenzimmer so wie auch Wittwen, wenn diese keine Kinder haben, über ihr wohlerworbenes, aber nicht über ihr ererbtes Vermögen, zum Besten eines jeden bestimmen.

§. 162.

Eltern können durch ein Testament ihren Nachlaß den rechtmäßigen Kindern nicht entziehen oder einen vor dem andern zu sehr begünstigen, indessen wird es ihnen freygestellt, den vierten Theil ihres Vermögens dem einen oder dem andern ihrer Kinder vorzugsweise, oder sonst andern um sie verdienten und ihnen werthen Personen, zu vermachen.

§. 163.

In Fällen aber, wo es nach den allgemeinen bestehenden Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinen rechtmäßigen Erben, sey es begangener Verbrechen oder anderer gesetzlichen Ursachen wegen, die Erbschaft zu entziehen, soll es auch dem Ehstländischen Bauer unverwehrt seyn, über seinen Nachlaß, in der Art wie die Gesetze für solche Fälle bestimmen, zum Besten anderer zu verfügen.

§. 164.

Zur Gültigkeit eines mündlichen Testaments wird erfordert, daß der Erblasser seinen letzten Willen ganz und auf einmal in Gegenwart von dreyen untadelhaften Zeugen, von denen zwey zur eigenen Gemeinde gehören müssen, deutlich und bestimmt erkläre. Falls er dieser seiner Verfügung in der Folge noch Zusätze geben, oder einige Abänderungen treffen will, soll er solches gleichfalls vor dreyen Zeugen bekannt machen.

§. 165.

Ist der Erblasser des Schreibens kundig gewesen und kann dieses erwiesen werden,

so ist ein bloßes mündliches Testament, wenn es auch von dreyen Zeugen bekräftigt wird, als ungültig anzusehen, es sey denn, daß das Testament auf dem Todbette und zu einer Zeit gemacht worden, da der Testator nicht mehr im Stande war zu schreiben.

§. 166.

Ein solches von dem Testator selbst oder auch auf seine Veranstaltung von einem dritten schriftlich aufgesetztes Testament, muß vom Testator und von dreyen untadelhaften Zeugen, wovon zwei aus der eigenen Gemeinde des Erblassers seyn müssen, unterschrieben oder wenigstens, wenn die Zeugen des Schreibens unkundig sind, von dem Erblasser ihnen vorgelesen worden seyn, welches sie vor Gericht zu bekräftigen haben.

§. 167.

Wenn aber Aeltern eine bloße Verordnung, wie es unter den Kindern nach ihrem Tode bey der Theilung gehalten werden soll, treffen, so mögen zwey Zeugen, oder auch der überlebende Gatte, wenn er nicht vorzüglich dabey interessirt seyn sollte, und ein Zeuge, als hinlänglich angesehen werden, dieselbe zu bezeugen.

§. 168.

Hiebey ist es jedem Erblasser, wenn er seine Willenserklärung durch die Zeugen nicht genug gesichert glaubt, unverwehrt, seine Erklärung, wie er es mit seinem Vermögen nach seinem Tode gehalten wissen will, vor Gericht zu thun, welches dieselbe zwar zu verschreiben aber geheim zu halten verbunden ist.

§. 169.

Was einer einmal, es sey gerichtlich oder vor Zeugen verfügt, hat er freye Macht und Gewalt zu jeder Zeit zu widerrufen und abzuändern, nur muß dieses entweder vor Gericht oder in dreyer Zeugen Gegenwart geschehen.

§. 170.

Einem jeden Erblasser ist es auch erlaubt, seinem eingesetzten Erben, oder dem, welchem er etwas vermacht, Bedingungen, unter welchen sie zur Erbschaft oder Vermächtniß gelangen können, wenn sie jedoch weder eine unmögliche oder unerlaubte, noch beschimpfende Handlung erheischen, vorzuschreiben, welche Bedingungen denn auch der Erbe oder Legatar ganz dem Willen des Erblassers gemäß zu erfüllen, oder falls er die Bedingungen nicht erfüllen will, auf die Erbschaft Verzicht zu leisten verbunden ist, in welchem Fall diejenigen Erben eintreten, die das Gesetz dazu beruft.

§. 171.

Unmündige, schwache und ihrer Vernunft beraubte Personen, desgleichen denen aus Hang zur Verschwendung oder aus andern gesetzlichen Ursachen die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst abgenommen worden, können kein gültiges Testament machen.

Dritter Abschnitt.

Von Schenkungen auf den Todesfall.

§. 172.

Zu der freyen Gewalt, sein Vermögen nach eigenem Gefallen zu verwenden, gehört auch das Recht, einen Theil desselben zu verschenken, der aber nicht den vierten Theil seines Vermögens übersteigen darf. Daher denn auch einem jeden, der ein Testament machen kann, erlaubt ist, eine Schenkung auf den Todesfall zu machen.

§. 173.

Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen in Gegenwart von zwey untadelhaften Zeugen, wovon einer aus der Gemeinde des Schenkenden seyn muß, geschehen.

§. 174.

Schenkungen auf den Todesfall können zu allen Zeiten von dem Schenkenden, nicht aber von dessen Erben widerrufen werden, nur daß er, falls er sich etwas dafür leisten lassen, dieses nach Billigkeit wieder vergüten, oder es bey dem Geschenke verbleiben lassen muß.

§. 175.

Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen in Gemäßheit des §. 170 machen, die der andere, wenn er sie eingegangen ist, bey Verlust des Geschenks auch erfüllen muß.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Vertrags-Rechte.

§. 176.

Ein Ehstländischer Bauer hat das Recht, Verträge jeder Art einzugehn, wenn dieselben nur nicht den bestehenden allgemeinen Gesetzen oder diesen besondern Rechten zuwider sind, und die Contrahenten sind die eingegangenen Bedingungen zu halten verbunden.

§. 177.

Da ein Ehstländischer Bauer auf eine jede, auch andern Unterthanen des Staats erlaubte Art und Weise über seine Person und sein Eigenthum disponiren kann, so werden die von ihm eingegangenen Verträge sowohl über persönliche Leistungen als Realverbindlichkeiten nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen beurtheilt.

Siehe zweyten Anhang zum Bauergesetz-Buch §. 586.

§. 178.

Hiernach hat ein Ehstländischer Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst- und Mieth-Kontrakte einzugehen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten, zu kaufen und zu verkaufen, zu leihen und auszuborgen, zu tauschen und zu verpfänden, so wie auch sich mit andern zu jeder gesetzlich erlaubten Unternehmung zu verbinden, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeit zu übernehmen, und einen andern gegen sich übernehmen zu lassen.

§. 179.

In Erwägung aber, daß ein Ehstländischer Bauer als Ackersmann, in zweyerley ihm besonders eigenthümlichen Verhältnißen, entweder in dem eines Bauerwirths und Pächters, oder in dem eines Dienstbothen gegen Lohn sich befindet, so werden für die daraus hervorgehenden besondern zwey Arten von Verträgen, den Dienst- und den Pacht-Vertrag, folgende Bestimmungen festgesetzt.

Erste Unterabtheilung.

Vom Dienst-Vertrag.

§. 180.

Ein Ehstländischer Bauer, hat das Recht mit einem jeden innerhalb der Gemeinde,

zu der er gehört, Wohnhaften, wes Standes er auch sey, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen einzugehen, und ist gehalten, diese übernommenen Verbindlichkeiten nach bestem Vermögen zu leisten.

§. 181.

Der Ehstländische Bauer hat desgleichen das Recht, auch mit Personen jedes Standes, die ausserhalb der Gemeinde, zu der er gehört, wohnhaft sind, Dienstverträge einzugehen, doch muß er sich in einem solchen Fall bey dem in einem jeden Kirchspiele erwählten Kirchspiels-Mäkler melden, der ihm über diese Meldung einen Schein ertheilt. Ueber Verweigerung eines solchen Scheins von Seiten des Gesindemäklers darf der Ehstländische Bauer vor Gericht klagen. s. §. 306.

§. 182.

Die Dienstverträge müssen, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt sind, in Gegenwart zweyer Zeugen geschlossen werden. Bey der Verabredung wird bestimmt:

1) auf wie lange der Dienende sich verbindlich macht, und
2) welchen Lohn er sich dafür ausbedingt

Wird indessen der Dienstvertrag mit einem Dienstherrn geschlossen, der ausserhalb der Gemeinde des Dienstbothen wohnhaft ist, so müssen die Namen sowohl des Dienstherrn als des Dienstbothen in das Buch des Kirchspielsmäklers des Kirchspiels, wo der Dienst verrichtet wird, eingetragen werden.

§. 183.

Auf Verlangen ist der Dienstherr gehalten, dem Dienenden einen Schein über die verabredeten Dienstleistungen und den Dienstlohn zu geben, doch nur denen, die sich wirklich in bestimmten Diensten befinden, die zu den Verhältnissen des Dienstherrn erforderlich und wenigstens auf ein Jahr geschlossen sind.

§. 184.

Der Dienende ist, in sofern erweislich nicht etwas besonderes bey Abschließung des Dienstvertrags verabredet worden, ohne alle genauere Bestimmung, jedes demselben übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Geschäft zu übernehmen, und dasselbe mit Mühe und Fleiß auszuführen verbunden.

§. 185.

Der Dienstvertrag ist nach Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit und wenn von keinem der Contrahirenden eine Aufkündigung erfolgt ist, als stillschweigend auf ein Jahr verlängert anzusehen. Die Aufkündigung muß gegenseitig 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit geschehen, wenn darüber die Contrahenten nicht anderweitige Verabredungen getroffen haben.

§. 186.

Kein Dienender hat demnach das Recht, vor Ablauf der freywillig verabredeten Dienstzeit, seinen Herrn zu verlassen oder den Dienst aufzusagen, wenn der Herr es ihm nicht selbst verwilligen will. Tritt aber der Fall ein, daß der Dienende Anlaß zu haben glaubt, sich von seinen Dienstverhältnißen lossagen zu müssen, so kann dieses nur durch eine vor Gericht angebrachte Klage und hierauf erfolgte Entscheidung geschehen.

§. 187.

Dagegen ist der Dienstherr seiner Seits verbunden, dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorzuenthalten, und die vertragsmäßige Gewalt über den Dienstbothen überhaupt

nicht zu mißbrauchen, als welches alles als Nichterfüllung der vertragsmäßigen Bedingungen abseiten des Dienstherrn angesehen wird und dem Dienstbothen das Recht giebt, auf gerichtliche Vernichtung des Dienstvertrags, oder Abstellung seiner Beschwerden zu klagen.

§. 188.

Der Dienstherr hat aber das Recht, den Dienstbothen wegen Ungehorsam und Nachläßigkeit im Dienste, oder wegen schlechten Lebenswandels, so wie auch wegen Unfähigkeit zum übernommenen Dienst und absichtlich zugefügten Schadens, sofort aus dem Dienst zu schicken, und zwar mit Verlust des für die übrige Zeit seines Dienstes zustehenden Lohnes. Er ist befugt, ihn in nöthigen Fällen der Gemeindepolizey abzugeben, die ihn zu der Gemeinde, bey welcher er angeschrieben ist, zurück schickt.

§. 189.

Hat der Dienstherr indessen seinen Dienstbothen vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit ohne gegründete Ursache aus dem Dienst geschickt, so ist er gehalten, dem Dienstbothen über den demselben nach dem Contrakte zustehenden und bereits verdienten Lohn, Kost und Kleidung, noch einen halbjährigen Lohn mit Kost und Kleidung oder deren Geldwerth zu entrichten.

§. 190.

Da die Polizey-Behörden nicht zugleich auch die Hauszucht über sich nehmen und auch nicht immer requirirt werden können, so liegt jedem Dienstherrn die Pflicht ob, die Hauszucht unter seinen Dienstbothen und Gesinde auszuüben, und er hat daher die Befugniß, selbige wegen Pflichtverletzungen durch mäßige Strafen in Zaum zu halten und zur Ordnung zu gewöhnen. Die in solchen Fällen zu verhängenden Strafen können in Ein bis Funfzehn Stockschlägen, und bey dem weiblichen Geschlecht, unmündigen und schwächlichen Personen in dreißig Ruthenstreichen bestehen. Sollte aber ein Dienstbothe während einem Dienst-Viertel-Jahre durch zwey bis dreymalige Hauszucht nicht gebessert worden seyn, so soll er, um nach der Strenge der Gesetze gerichtet zu werden, an die Polizey-Behörde zur Bestrafung abgeschickt werden. Jeder Dienstherr kann das Recht die Hauszucht auszuüben, seinem Verwalter, dem Aufseher oder seinem Bevollmächtigten übertragen, er bleibt jedoch für den Mißbrauch des Rechts verantwortlich, wenn der Stellvertreter die dem unschuldig oder über die Gränzen der Hauszucht Bestraften zuerkannte Privat-Satisfaktion zu leisten nicht im Stande ist.

§. 191.

Klagt der Dienstbothe wegen Uebertretung der Hauszucht, so kann das Gericht den Dienstherrn nach Befinden der Umstände in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Rubel zum Besten der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher Kläger gehört, verurtheilen. Gehört jedoch der Dienstherr zum Ehstländischen Adel, so wird die Geldbuße zum Besten der Armen der Gutsgemeinde entrichtet. Eine widerholte Uebertretung der Hauszucht gegen denselben Dienstbothen kann mit einer noch höhern Geldbuße, als vorhin bestimmt ist, gestraft werden.

§. 192.

Wenn ein Dienstherr verstirbt, so steht es den Erben desselben frey, den von dem Erblasser mit den Dienstbothen eingegangenen Dienstvertrag contraktmäßig fortdauern zu lassen, oder aufzuheben, in welchem letztern Fall die Erben gehalten sind, den Dienstbothen ausser dem abverdienten Lohn noch beim Abgange einen Monatslohn auszubezahlen.

§. 193.

Wenn Dienstbothen weiblichen Geschlechts während der Dauer ihres Dienstcontraktes sich verehelichen, so entbindet dieses sie nur in so weit von ihren eingegangenen Verbindlichkeiten, daß sie mit Ablauf des laufenden ökonomischen Jahres ihre Dienstverhältniße verlassen können.

Zweyte Unterabtheilung.

Vom Pachtvertrage.

§. 194.

Der Ehstländische Bauer hat das Recht, jedes von ihm erworbene Grundstück einem andern, aus welchem Stande er auch seyn möge, auf beliebige Zeit für bestimmte Leistungen und Vergütungen zur Benutzung oder in Pacht zu geben, oder ein, einem andern, wes Standes er auch sey, eigenthümlich zugehöriges Grundstück für bestimmte Leistungen und Vergütungen zur Benutzung oder in Pacht zu nehmen.

§. 195.

Der Vertrag über den Pacht eines Grundstücks muß seiner Form nach entweder schriftlich abgefaßt, oder vor versammeltem Gericht in Gegenwart dreyer Zeugen mündlich abgeschlossen werden, über welchen Vorgang im Gericht ein Protokoll abzuhalten ist.

§. 196.

Der schriftliche Pachtvertrag muß bey dem Gericht vorgezeigt werden, welches die erste Instanz der Pächter ist, damit das Gericht sowohl in diesem, als in dem vorerwähnten Falle eines mündlichen Contrakts, im Stande sey zu beurtheilen, ob die in diesen Rechten bestimmten Vorschriften beobachtet sind, und erst nach gehöriger Bestätigung von Seiten des Gerichts, erhalten beide Gattungen von Contrakten ihre bindende Kraft.

§. 197.

Aus einem nicht auf diese Weise errichteten Pachtvertrage darf nicht geklagt werden, und die Gerichte müssen alle aus solchen Pachtverträgen erhobene Klagen als ungegründete abweisen.

§. 198.

Ein Pachtvertrag darf vom Gericht nicht bestätigt werden, wenn in demselben nicht bestimmt ist:

1) der Gegenstand, der einem andern zum Gebrauch übergeben ist, welcher in Hinsicht seiner Lage, Größe und Gränzen von dem Pächter in Gegenwart dreyer Zeugen aus der Klasse der Gebiets-Aeltesten, Vorsteher oder Bevollmächtigten in Augenschein genommen werden muß;
2) die Art des dem andern erlaubten Gebrauchs des ihm zur Benutzung überlassenen Grundstücks;
3) die Frist oder die Zeit, auf welche dem andern das Grundstück zur Benutzung überlassen ist;
4) der Zustand, in welchem das Grundstück von dem Eigenthümer abgeliefert und von demselben wieder zu empfangen ist, auch mit welchem Inventario dasselbe übergeben wird und dereinst wieder abgeliefert werden soll;
5) die Art und das Maaß der Leistungen des Pächters, wie auch die Zeit zu welcher sie geleistet werden sollen, desgleichen ob der Grundherr oder Verpächter sich,

ausser dem dem Pächter zum Gebrauch eingeräumten Grundstücke, zu anderweitigen Verpflichtungen verbindlich gemacht hat, wobey zugleich die Art und das Maaß derselben, und die Zeit, wo sie geleistet werden sollen, bestimmt werden müssen.

6) ob bey der Uebernahme des Pachts von dem Pächter Caution gestellt wird, in welcher Art und wie groß, oder ob keine Caution geleistet wird.

§. 199.

Das Gesetz erkennt keine Bedingungen, als die, deren ausdrücklich im Pachtvertrage Erwähnung geschehen ist, wenn dieselben nicht etwa in diesen Rechten als allgemeine Vorschrift und Bestimmung festgesetzt sind.

§. 200.

Wiederverpachtung einer gepachteten Stelle ist verboten, ausgenommen wenn der Pachtvertrag dieses ausdrücklich gestattet.

§. 201.

Jede Klage aus einem Pachtvertrag, der von dem andern Theile nicht widersprochen wird, wird als liquid angesehen, und die Polizey-Behörden sind verbunden, durch executivische Mittel, auf Verlangen des klagenden Theils, die Erfüllung des Vertrags zu erzwingen.

§. 202.

Hat der Pächter bey Uebernahme des Pachts keine Caution gestellt, so ist die Polizey verbunden, selbst bey solchen Forderungen des Verpächters, die von dem andern Theile noch nicht als liquid anerkannt worden sind, die sich aber doch aus dem Pachtvertrage folgern lassen, auf Verlangen aber zugleich auf Gefahr des Erstern, zu executivischen Maaßregeln zu schreiten, um ihn zur Erfüllung der Forderungen des Verpächters anzuhalten. Erweist sich aber die Klage unbegründet, und ist dem Pächter durch die auf Verlangen des Verpächters von der Polizey ergriffenen executivischen Maaßregeln ein Schaden erwachsen, so ist der Verpächter zum Schadenersatz verbunden, und überdem auf Erkenntniß der Behörde, nach Beschaffenheit der Umstände, in verhältnißmäßige Strafe zum Besten der Armen der Gemeinde zu ziehen.

§. 203.

Wenn ein Pächter das Pachtgut durch schlechte Wirthschaft verschlechtert, oder die Befürchtung eintritt, daß er seine Pachtverbindlichkeit nicht erfüllen werde, so hat der Gutsherr das Recht, dieses dem Gericht anzuzeigen und eine Untersuchung zu verlangen, damit nach Befinden der Umstände, der Pächter zur Erfüllung des Pachtvertrags angehalten, oder sogleich aus seinem Pacht gesetzt werde.

§. 204.

Die gegenseitigen Contrahenten sind verbunden, neun Monate vor Ablauf des Vertrags zu erklären, ob es bey dem abgeschlossenen Pachtvertrage noch länger bleiben, oder die eingegangenen Verbindlichkeiten nach Ablauf der Pachtzeit als aufgehoben angesehen werden sollen. Ist der Pacht nur auf ein Jahr abgeschlossen, so darf die gegenseitige Erklärung drey Monate vorher geschehen. Erfolgt diese Aufkündigung nicht; so wird der Pacht unter den vorigen Bedingungen stillschweigend, als noch auf ein Jahr verlängert, angesehen.

§. 205.

Nur der Tod oder die gesetzliche Entfernung des Pächters heben den Pacht mit dem Ablauf des ökonomischen Jahres, wenn der Pachtcontrakt nicht anders bestimmt und die Pachtverbindlichkeiten auf die Erben des verstorbenen Pächters überträgt.

§. 206.

Der Eigenthümer hat das Recht, dem Pächter den Abzug so lange zu verweigern, bis er alle seine rückständigen Obliegenheiten erfüllt hat.

§. 207.

Auf den Fall, daß nach abgelaufenen Pachtjahren ein Pächter seine Obliegenheiten nicht erfüllt hat, und er keinen hinlänglichen Bürgen stellen kann, der die rückständigen Verbindlichkeiten gegen den Verpächter übernimmt, so wird ein solcher Pächter zur Klasse der Dienstbohten gerechnet, und ist gehalten, seine Schuld abzuarbeiten.

§. 208.

Dem Pächter kömmt das Recht zu, seine Pachtstelle nicht eher dem Verpächter zu übergeben, bis ihm die aus dem Contrakte fließenden, nicht angestrittenen, oder durch das Gericht zuerkannten Verpflichtungen erfüllt sind.

§. 209.

Der Grundherr oder Verpächter ist in Absicht seines Pachts der erste Privatgläubiger seines Pächters.

Drittes Buch.

Ehstländische Bauerpolizey-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von den Ehstländischen Bauerpolizeybehörden.

§. 210.

Indem durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auch das Recht und die Verpflichtung der Gutsherren, den Bauer zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Obliegenheiten anzuhalten, aufgehört haben, so tritt an deren Stelle eine polizeyliche Aufsicht, die von den zu diesem Behuf, neben der in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit bleibenden Landespolizey, constituirten Polizeybehörden ausgeht.

§. 211.

Zur genauern Aufsicht und Wahrnehmung der verschiedenartigen Befugnisse werden daher drey von einander abhängige Polizeygewalten constituirt, nämlich die Gemeindepolizey für jede Gemeinde, die Gutspolizey für jedes Gut, und das Kirchspielspolizeygericht für jedes Kirchspiel. Ihre Wirkungskreise sind nachstehend bestimmt.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeindepolizey.

§. 212.

Die Gemeindepolizey sieht auf Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, macht dahin abzweckende Anordnungen, in so fern diese die ihr zugeeignete, unten näher auseinander gesetzte Berechtigung nicht übersteigen.

§. 213.

Der Gemeindepolizey liegt es ob, von den Mitgliedern der Gemeinde, das, was sie an Kronabgaben zu zahlen haben, beyzutreiben und für die richtige Entrichtung der öffentlichen und allgemeinen Obliegenheiten der Mitglieder der Gemeinde zu verantwor-

ten. Sie hält deshalb nicht allein die saumseligen Glieder der Gemeinde zur Leistung derselben an, sondern macht im Falle eintretender Restanzien davon sogleich, mit Vorwissen der Gutspolizey, der Landespolizey Anzeige, damit dieselbe nach Befinden der Umstände ihre Maaßregeln nehmen könne.

Der ganze Betrag der Kronabgaben muß ebenfalls zur bestimmten Zeit durch die Gemeindepolizey gehörigen Orts abgeliefert werden.

§. 214.

Die Gemeindepolizey wacht, im Falle der Gemeinde-Aelteste nicht selbst das Amt eines Kirchen-Untervorstehers bekleidet, in Gemeinschaft mit demselben über die Erhaltung des Gemeinde-Antheils an den öffentlichen Gebäuden, als der Kirchen und der Kirchen- und Schulhäuser und deren Zubehörungen; desgleichen über die Entrichtung der gesetzlichen Zahlungen und Leistungen an die Prediger und übrigen Kirchen- und Schulbeamten und Diener, und hat überhaupt die Verpflichtung, darauf zu halten, daß der Kirchen-Untervorsteher allen den ihm übertragenen Geschäften Genüge leistet.

§. 215.

Der Gemeindepolizey liegt es ob, für die Dorfs-Vorraths-Magazine, die Gebietslade und für die Wiederbezahlung der Vorschüsse zeitig im Herbst, und so wie die Ernte beendigt ist, Sorge zu tragen, auch falls die Gemeindeglieder sich saumselig erweisen, sie beyzutreiben.

§. 216.

Die Gemeindepolizey sorgt für die anbefohlene Ausbesserung der Heerstraßen, der Kirchen-, Kirchspiels- und sonstigen zum Gebiet gehörigen und zur nöthigen Communikation erforderlichen Wege, und hält die zur Ausbesserung verpflichteten Gemeindeglieder hiezu an. Auch liegt ihr besonders die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß die Gränzzeichen und Steine nicht verrückt oder vernichtet werden.

§. 217.

Sollten für Menschen oder Vieh ansteckende Krankheiten in der Gemeinde oder deren Nachbarschaft herrschen, so soll die Gemeindepolizey der Gutspolizey unverzüglich davon Nachricht geben, und übrigens nach den im Hauptstück II. Abschnitt 6 auseinander gesetzten Vorsichtsmaaßregeln verfahren.

§. 218.

Bey entstandener Feuersbrunst und Waldbränden muß die Gemeindepolizey mit allen in der Gemeinde vorhandenen Löschanstalten zu Hülfe eilen, die saumseligen Gemeindeglieder zur Hülfsleistung antreiben, und überhaupt so verfahren, wie es im Hauptstück II Abschnitt 5 vorgeschrieben ist.

§. 219.

Die Gemeindepolizey hat ein wachsames Auge auf die Lebensweise der Gemeindeglieder, und zeigt der Gutspolizey an, wenn sich in der Gemeinde Leute befinden, die sich einem liederlichen, Ordnung und Ruhe störenden Lebenswandel ergeben haben.

§. 220.

Die Gemeindepolizeyen haben die besondere Verpflichtung, darüber zu wachen, daß sich nicht Individuen, die weder in Pacht- noch Dienstverhältnißen stehen, auf eigene Hand setzen. Ausgenommen sind hiervon Individuen, die erweislich ein bestimmtes Handwerk, das hinlänglichen Unterhalt gewährt, treiben, oder sonst hinlängliche Mittel zu ihrem Un-

terhalt haben, als welche beyde Gattungen nur der Bewilligung der Gutspolizey bedürfen, um sich in dem Bezirke der Gemeinden des Gutes aufzuhalten, wenn sie übrigens allen ihren sonstigen Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde, zu der sie gehören, Genüge leisten.

§. 221.

Die Gemeindepolizey muß darauf sehen, daß alle Vorkehrungen, die erforderlich sind, von der Gemeinde getroffen werden, daß acht Tage vor der Habersaat, und acht Tage vor Laurenti und gleich nach der Habersaat, alle Felder und Heuschläge des Gemeindebezirks wider den Eindrang des Viehes gehörig gesichert sind, und daß die Gemeindemitglieder sich keine muthwillige oder eigenmächtige Abänderung der getroffenen Maaßregeln erlauben.

§. 222.

Die Gemeindepolizey darf nicht dulden, daß in der Gemeinde paßlose Menschen, Bettler, Herumstreicher und Läuflinge sich aufhalten. Sie ist gehalten, in solchen Fällen der Gutspolizey unverzüglich Anzeige zu thun, nachdem sie zuvor, wenn sie es für nöthig erachtet, sich der verdächtigen Person versichert hat; auch liegt ihr die Verpflichtung ob, die Ankunft sämmtlicher Fremden in ihrem Gebiete, der Gutspolizey binnen 24 Stunden, wenn es die Entfernung vom Hofe erlaubt, oder doch in möglichst kurzer Zeit anzuzeigen.

§. 223.

Die Gemeindepolizey hat die Verpflichtung, bey liquiden und keinem Widerspruch unterworfenen Forderungen den Schuldigen, mit Zustimmung der Gutspolizey, durch executivische Mittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Siehe §. 201 von dem Pachtvertrage.

§. 224.

Die Gemeindepolizey bestimmt unmündigen Kindern, deren Aeltern verstorben sind und die keine nahen Verwandten haben, Vormünder. Jedoch muß diese Bestimmung, nach abgestattetem Bericht an die Gutspolizey, dem Gemeindegericht durch die Gemeindepolizey zur Bestätigung vorgestellt werden. Vormünder, die von den Anverwandten der Pflegebefohlenen bestellt sind, muß die Gemeindepolizey der Gutspolizey nachrichtlich anzeigen.

§. 225.

Die Ausübung der Gemeindepolizey ist dem Gemeinde-Aeltesten übertragen. Er ist der Gutspolizey untergeordnet und derselben verantwortlich. Er erhält von ihr Befehle, und Klagen über ihn und seine Verwaltung müssen bey der Gutspolizey angebracht werden.

§. 226.

Der Gemeinde-Aelteste als Vorsteher der Gemeindepolizey ist verpflichtet, wöchentlich der Gutspolizey über gewöhnliche Vorfälle in der Gemeinde und ob in derselben Ruhe und Ordnung obwalte, mündlichen Bericht zu erstatten; von ausserordentlichen Begebenheiten und dringenden Fällen ist er verpflichtet, der Gutspolizey ohne Verzug die Anzeige zu machen.

§. 227.

Obgleich der Gemeinde-Aelteste die Geschäfte der Gemeindepolizey nach eigener Einsicht und nur mit Verantwortlichkeit gegen die Gutspolizey besorgt, so darf er doch das ihm im nachstehenden §. 228 zugestandene Strafrecht nicht ohne Zuziehung zweyer Vorsteher oder Bevollmächtigten ausüben.

§. 228.

Die Gemeindepolizey hat bey zu ihrer Kompetenz gehörigen Vergehungen, welche

die Gemeindeglieder sich zu Schulden haben kommen lassen, das Recht zu strafen: an Gelde bis zum Werth von vier Külmit Rocken zum Besten der Gebietslade, am Leibe von Ein bis vierzig Hieben, und zweitägiger gefänglicher Haft.

§. 229.

Es steht denjenigen, die mit der Gemeindepolizey beauftragt sind, die Berechtigung zu, in dringenden Fällen, welche augenblicklich zu ergreifende Maaßregeln und schleunigen Gehorsam erfordern, die Saumseligen oder Widerspenstigen zur Erfüllung ihrer Befehle mit aller Strenge anzuhalten, und denselben durch Anwendung von Zwangsmitteln, als Stockschlägen und dergleichen auch ohne Zuziehung zweyer Vorsteher oder Bevollmächtigten (§. 227) Nachdruck zu verschaffen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Gutspolizey.

§. 230.

Die Gutspolizey sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirke des Guts, hat die Aufsicht über sämmtliche Gemeinden und deren Polizey, die sich innerhalb der Gränzen des Gutes befinden, und sorgt dafür, daß ihre Anordnungen, sowohl in Bezug auf die Person der Gemeindemitglieder, als auf Grund und Boden, pünktlich in Erfüllung gebracht werden.

§. 231.

Die Gutspolizey nimmt an und untersucht die Klagen, die bey ihr über die Gemeindepolizey erhoben werden, dieselben müssen aber innerhalb acht Tagen seit der Entscheidung oder dem ungesetzlich seyn sollenden Verfahren der Gemeindepolizey angebracht werden. In Fällen, wo die Gutspolizey nicht selbst entscheiden kann, verweiset dieselbe an die competente Landesbehörde.

§. 232.

Obrigkeitliche Befehle, die an sie zur vorgeschriebenen Publikation eingesandt werden, befördert sie an die Gemeindepolizey zur erforderlichen Bekanntmachung, haftet aber bey deren Nichterfüllung nur für die etwa ihr zur Last fallenden Verabsäumungen.

§. 233.

Nachdem die namentlichen Listen der Gemeinden, von dem Gemeinde-Aeltesten, der Gutspolizey eingereicht sind, schickt diese alle drey Jahre im Monat Juny ein namentliches Verzeichniß der Glieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, die in einer Gemeinde des Guts aufgenommen oder aus derselben getreten sind, an den Hakenrichter, durch den sie an die anlangenden Behörden befördert werden.

§. 234.

Die Gutspolizey ertheilt gesetzlich ausgetretenen Mitgliedern der Gemeinde unverweigerlich, den auf eine Zeitlang zu beurlaubenden aber unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, Päße zu ihrem unbehinderten Fortkommen, und läßt durch die Gemeindepolizey darüber wachen, daß sowohl die Mitglieder der ihr untergebenen Gemeinden nicht ohne solche Päße sich wegbegeben, als auch daß die Mitglieder fremder Gemeinden nicht ohne solche, von respektiven Gutspolizeyen ertheilte Päße in ihrem Bezirke sich aufhalten.

§. 235.

Jeder Bauerwirth oder Pächter einer Landstelle, die von der Rekrutirung befreit, erhält von der Gutspolizey einen Schein, daß er bey dem Gute eine Pachtstelle habe, und

kann mit diesem ungehindert im ganzen Gouvernement herumreisen. Jedes andere Mitglied der Gemeinde, sey es ein Wirth oder ein Dienstbothe, erhält von der Gutspolizey, auf nachgesuchte Erlaubniß zu reisen, einen Paß. Innerhalb der Kirchspiele aber, in denen die Gutsgemeinde gelegen ist, darf ein solcher Bauerwirth oder Pächter sich ohne Paß von seiner Wohnstelle auf 4 Tage entfernen. Dienstbothen dürfen dieses jedoch nicht anders als mit Erlaubniß des Dienstherrn thun, und müssen auch, im Falle sie einen Paß von der Gutspolizey nachsuchen, von ihrem Dienstherrn die Erlaubniß erhalten haben, sich zu entfernen.

§. 236.

Die Gutspolizey ist verbunden, den auf solche Art nachgesuchten Paß, wenn anders kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, innerhalb vier und zwanzig Stunden zu ertheilen. Erhält derjenige, der um den Paß auf die vorgeschriebene Weise nachgesucht hat, denselben nicht, so kann er bey einem der Kirchen-Obervorsteher des Kirchspiels seine Klage anbringen, der diese dem Kirchspielspolizeygericht anzeiget, welches nach Untersuchung der Gründe, warum die Gutspolizey die Ertheilung des Paßes verweigert hat, das Gesuch des Klägers als unstatthaft abweiset, oder im entgegengesetzten Fall ihm einen gesetzlichen Paß selbst ertheilt. — Bleibt ein Gemeindemitglied über den Termin aus, der zum Herumreisen ohne Paß innerhalb der Kirchspiele, in denen die Gutsgemeinde liegt, gestattet ist, so wird er als Vagabund von der Kanzel publicirt.

§. 237.

Die Gutspolizey hat das Recht, in dringenden Fällen den Gemeinde-Aeltesten und dessen Gehülfen einstweilig in der Ausübung seiner polizeylichen Funktion zu suspendiren und an seine Stelle aus den Vorstehern, Bevollmächtigten oder auch bloßen Gemeindegliedern, einen Stellvertreter zu ernennen, doch muß sie darüber dem Hakenrichter unverzüglich die Anzeige machen.

§. 238.

Die Gutspolizey ist dem Gutsherrn übertragen. Ueber die Gutspolizey können in Fällen, wo sie ihre Berechtigungen überschritten haben sollte, bey dem Kirchspielspolizeygericht Klagen angebracht werden, über welche die erstere sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, mündlich oder auch schriftlich zu erklären hat.

§. 239.

Treten Fälle ein, wo der Gutsherr die Verwaltung der Gutspolizey einem andern übertragen will, so ist er gehalten, diesen seinen Stellvertreter dem Hakenrichter namentlich anzuzeigen.

§. 240.

Die Gutspolizey ist verpflichtet dem Hakenrichter zur weitern Berichterstattung an die Gouvernementsregierung alle ausserordentliche Begebenheiten und dringende Fälle ohne Verzug anzuzeigen.

§. 241.

Obgleich dem Gutsherrn oder seinem Stellvertreter die volle Ausübung der Gutspolizey übertragen ist, so darf er doch das ihm im nachstehenden 242 §. zugestandene Recht der Verhaftung und Auslieferung an die Landespolizey nicht ohne Zuziehung zweyer Gemeinde-Aeltesten oder, in deren Ermangelung, zweyer Vorsteher oder Bevollmächtigten ausüben.

§. 242.

Die Gutspolizey hat bey Vergehungen der Mitglieder der Gutsgemeinde die ihrer

Wichtigkeit nach eine härtere Ahndung verdienen, als die Gemeindepolizey, nach der ihr verliehenen Strafgewalt verhängen kann, und die demnach von derselben nicht bestraft werden können, das Recht, diese Mitglieder auf der Stelle handfest machen und der Landespolizey übergeben zu lassen, welche die Vergehungen untersucht und den darüber bestehenden Gesetzen gemäß bestraft.

§. 243.

Die Landespolizey hat in diesen Fällen das Recht zu strafen, an Geld bis auf den Werth von acht Külmit Rocken, am Leibe von Ein bis achtzig Stockschlägen auf dem bedeckten Körper, und von Ein bis zehn Bund Kinderruthen zu zehn Streichen mit jedem Bunde auf dem entblößten Leibe, und bis auf viertägige gefängliche Haft, nach Anleitung des 3ten Hauptstücks dieses 3ten Buchs.

§. 244.

Der Gutsbesitzer, welchem zufolge §. 238 die Verwaltung der Gutspolizey zusteht, oder dessen Stellvertreter, kann nur durch des Oberlandgerichts Untersuchung und Entscheidung das Recht der Ausübung der polizeylichen Gewalt auf seinem Grund und Boden entweder auf immer oder eine bestimmte Zeit verlieren, und es ist der Beurtheilung des Oberlandgerichts überlassen, nach Erfordern der Umstände, auch während der Untersuchung einen Beklagten zu suspendiren und einem andern adlichen Gutsbesitzer die Gutspolizey zu übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kirchspielspolizeygericht.

§. 245.

Das Kirchspielspolizeygericht nimmt an und untersucht die Klagen, die vor demselben entweder über die Guts- oder auch in gewissen Fällen (nach Vorschrift des §. 361) über die Gemeinde-Polizey erhoben werden. Dieselben müssen jedoch innerhalb vierzehn Tagen seit der Entscheidung oder dem ungesetzlich seyn sollenden Verfahren der Guts- oder Gemeindepolizey angebracht werden. In Fällen, wo das Kirchspielspolizeygericht nicht selbst entscheiden kann, berichtet es über die Gutspolizey an den Oberbefehlshaber des Gouvernements, die schuldig befundenen Gemeindebeamten giebt sie aber an die Landespolizey zur Bestrafung ab.

§. 246.

Das Kirchspielspolizeygericht ist dem Oberbefehlshaber des Gouvernements untergeordnet. Es erhält von demselben Befehle, und berichtet über deren Erfüllung. Klagen über das Kirchspielspolizeygericht werden bey dem Oberbefehlshaber des Gouvernements angebracht, jedoch müssen dieselben innerhalb sechs Wochen seit der Entscheidung des Kirchspielspolizeygerichts erhoben werden.

§. 247.

Das Kirchspielspolizeygericht besteht aus dem Hakenrichter des Distrikts und zwey Beysitzern aus den angesessenen Eingepfarrten des Kirchspiels, die auf Kirchenconventen auf drey Jahre erwählt werden. Diese Wahl kann auch auf Kirchenobervorsteher fallen.

§. 248.

Die Untersuchungen des Kirchspielspolizeygerichts werden auf dem Gute gehalten, über dessen Polizey die Klage erhoben ist.

§. 249.

Kleinen Kirchspielen steht das Recht zu, sich an benachbarte anzuschließen.

§. 250.

Sämmtliche Bauerpolizeybehörden sind dem Oberbefehlshaber des Gouvernements untergeordnet, und Befehle desselben ergehen an die Gutspolizey durch den Hakenrichter. In nöthigen Fällen aber ertheilet der Chef des Gouvernements seine Befehle auch direkte an die Gutspolizey und erhält von derselben über die Erfüllung Berichterstattung.

Zweytes Hauptstück.

Von allgemeinen Polizeylichen Verfügungen.

Erster Abschnitt.

Von Dorfs-Vorraths-Magazinen.

§. 251.

Die verschiedenen Vorschriften wegen der Dorfs-Vorraths-Magazine bleiben in ihrer ganzen Kraft, jedoch mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen, die dem Gutsherrn, als Gutsherrn, in Rücksicht dieser Dorfs-Vorraths-Magazine bis hiezu obgelegen haben, und so weit dieselben nicht in einzelnen Fällen durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert sind.

§. 252.

Es soll in einer jeden Gemeinde, wie bisher nach Verhältniß ihrer Größe, ein möglichst feuerfestes Magazin an einer vor Feuersgefahr gesicherten Stelle sich befinden, und mit drey verschiedenen Schlössern, wovon der eine Schlüssel beim Gemeinde-Aeltesten, die andern beyden von zweyen Magazinaufsehern verwahrt werden, versehen seyn.

§. 253.

Das Dorfs-Vorraths-Magazin steht unter der besondern Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinde-Aeltesten und zweyer Magazinaufseher.

§. 254.

Die beyden Magazinaufseher werden aus den besten und wohlhabensten Mitgliedern der Gemeinde erwählt, oder auch die Gemeindebevollmächtigten dazu bestellt.

§. 255.

Die Magazinaufseher sind allein die Empfänger und Ausgeber des Magazinkorns, müssen dabey allemal beyde zugleich gegenwärtig seyn, und haften gemeinschaftlich für die Menge und Güte des Korns, daher sie denn auch schlechtes und unreines Korn nicht entgegen nehmen dürfen.

§. 256.

Wann das Magazin zu eröffnen nöthig ist, so übergiebt der Gemeinde-Aelteste mit der Vorschrift, was darin vorgenommen werden soll, den Schlüssel an die Aufseher, welche bey der eigenhändigen Zurückgabe des Schlüssels einen genauen Bericht dessen, so im Magazin vorgenommen worden, dem Gemeinde-Aeltesten erstatten müssen, damit die etwanigen Einnahmen und Ausgaben in das Gemeinde-Vorrathsbuch eingetragen werden, als worüber der Gemeinde-Aelteste zugleich an die Gutspolizey berichten muß.

§. 257.

Die Magazinaufseher dürfen nicht ein mehreres, als wozu sie den Auftrag erhalten, ausmessen.

§. 258.

Jedes Jahr soll in Gegenwart des Gemeinde-Aeltesten oder dessen Gehülfen und der Bevollmächtigten das Magazin übermessen werden.

§. 259.

Auch ist die Guts- und Landespolizey verbunden, einmal im Jahre die Magazin-Rechnungen zu revidiren.

§. 260.

Zum Magazin soll von einer jeden männlichen Seele jährlich nach vollbrachter Ernte ein halb Tschetwerik Rocken und ein halb Garnitz Sommerkorn, so auch zur Saat tauglich seyn muß, geliefert und von den Aufsehern gesammelt und empfangen, und damit so lange fortgefahren werden, bis die gesetzlich vorgeschriebene Menge vorhanden ist.

§. 261.

Ein Vorschuß aus diesem Magazin kann nur auf besondern Befehl des Civilgouverneurs verabfolgt werden, weshalb diejenigen, die denselben verlangen, sich durch die Gutspolizey an denselben wenden müssen.

§. 262.

Diejenigen, die aus dem Magazin einen Vorschuß erhalten, zahlen von jeder Tonne Korn sechs Stoof als Bath, zum Besten der Gebietslade.

§. 263.

Der aus dem Bathkorn entstandene Gewinn soll gleichfalls im Magazin einstweilig aufbewahrt und, auf Vorstellung der Aufseher und Zustimmung der Gemeinde-Aeltesten und der Bevollmächtigten, zugleich mit der Erlaubniß der Gutspolizey, wenn gute Kornpreise sind, verkauft, das Geld aber in die Gebietslade gelegt werden.

§. 264.

Wer den aus dem Magazin erhaltenen Vorschuß nach der Ernte in dem angesetzten Termin nicht abträgt, und nicht durch unverschuldeten Mißwachs, durch Hagelschlag und dergleichen daran verhindert wird, dem soll man sogleich von seinem Eigenthum so viel als zur Bezahlung des Magazins nöthig ist, abnehmen und solchergestalt seine Schuld tilgen.

§. 265.

Die ganze Gemeinde haftet dafür, daß ein jedes ihrer Mitglieder allen seinen Verbindlichkeiten in Hinsicht des Vorraths-Magazins genau nachkomme, und die Gutspolizey ist verbunden, im Fall einer etwanigen Restanz, der Landespolizey sogleich davon Anzeige zu thun, damit diese die nothwendigen Maaßregeln bei Zeiten ergreifen könne.

§. 266.

Ein jedes Gemeindeglied, das die Gemeinde verläßt, um zu einer andern Gemeinde überzutreten, erhält einen Schein, daß es seinen Beitrag zum Vorraths-Magazin gehörig entrichtet habe, und wird dadurch mit seinen Ansprüchen auf das Vorraths-Magazin der Gemeinde angewiesen, in die es übertritt, ohne daß die ihm zukommende Quantität Korn dahin verabfolgt wird, jedoch wird das dadurch entstehende Credit oder Debet der Gutsgemeinden unter einander im Falle des Bedürfnisses auf die in den folgenden Paragraphen bestimmte Weise durch die Gouvernementsregierung ausgeglichen.

§. 267.

Ein Gemeindeglied, welches nach Anleitung des §. 29 II. Hauptstücks I. Buchs seine Gemeinde verläßt um sich in einer andern niederzulassen, muß bey dem Austritt aus der Ge-

meinde ebenfalls Bürgschaft für seinen Magazinbeitrag bis zu dem Zeitpunkt leisten, wo nach den Vorschriften des 22. §. II. Hauptstücks I. Buchs, eine Umschreibung gestattet ist, oder seiner Gemeinde einen Schein einliefern, wodurch die Gemeinde, in deren Bezirke er sich niedergelassen hat, erklärt, von ihm den Magazinbeitrag selbst empfangen zu wollen, welche Scheine bey den Berichten an die Gouvernementsregierung (siehe §. 268) besonders einzusenden sind.

§. 268.

Alle drey Jahre müssen die Gutspolizeyen der Gouvernementsregierung berichten:

1) wie viel Korn sich in den Vorraths-Magazinen befunden habe und
2) wie viel das Vorraths-Magazin davon
   a) wegen ausgetretener Mitglieder andern Gemeinden schuldig sey, und
   b) wegen zugekommener Mitglieder von andern Gemeinden zu fordern habe.

§. 269.

Im Fall daß in einer oder in mehrern Gemeinden ein Kornmangel entsteht, so wird von der Gouvernementsregierung den Mangel leidenden Gutsgemeinden eine Anweisung auf diejenigen Gutsgemeinden ertheilt, welche durch die in den vorigen Paragraphen bemerkte Weise einen Ueberschuß behalten haben, und wodurch erstere berechtigt werden, den ihnen angewiesenen Theil des Vorraths-Magazins abzuführen. Die Gouvernementsregierung berücksichtigt bey Ertheilung dieser Anweisung besonders die Entfernung der Gutsgemeinden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gebietslade.

§. 270.

In einer jeden Gutsgemeinde muß eine Gebietslade seyn.

§. 271.

Die Gebietslade ist und enthält das der ganzen Bauerschaft eines Gutes gemeinschaftlich zugehörige, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu benutzende, Eigenthum an baarem Gelde und Verschreibungen.

§. 272.

Die Gebietslade soll in dem Dorfs-Vorraths-Magazin mit zwey verschiedenen Schlössern, wozu der Gemeinde-Aelteste den einen, und die Bevollmächtigten oder Vorsteher den andern Schlüssel haben, und mit einem Siegel versehen, aufbewahrt werden, und wird nie anders als in Gegenwart des Gemeinde-Aeltesten, seines Gehülfen, wenn einer vorhanden ist, und der Bevollmächtigten oder Vorsteher, von denen wenigstens zwey Drittel gegenwärtig seyn müssen, eröffnet.

§. 273.

Alle Strafgelder, alles aus dem Gewinn des Vorraths-Magazins zu lösende Geld, Erbschaften, zu denen der gesetzliche Erbe nicht ausfindig gemacht werden kann, und besondere Vermächtnisse, und überhaupt alles, was als ein gemeinschaftlicher, keiner alsbaldigen Vertheilung unterworfener Erwerb der ganzen Gemeinde betrachtet werden muß, fällt und gehört an die Gebietslade.

§. 274.

Wenn durch Erbschaft oder auf andere Weise der Gebietslade etwas zufällt das nicht in baarem Gelde besteht, so soll solches, nach geschehener Bekanntmachung von

der Kanzel, unter Aufsicht des Gemeindeältesten öffentlich zum Besten der Gebietslade verkauft werden.

§. 275.

Aus der Gebietslade erhalten alle Nothleidende nach Ermessen der Gemeinde-Aeltesten, der Gehülfen, wenn welche vorhanden sind, und der Bevollmächtigten, nach erfolgter Approbation der Gutspolizey, Vorschußweise und gegen jährliche gesetzliche Zinsenzahlung, das benöthigte Geld.

§. 276.

Abgebrannten wird der Vorschuß aus der Gebietslade in der Art geleistet, daß dem gänzlich Schuldlosen ein hinlänglicher Vorschuß zu seiner neuen Haus- und Feldeinrichtung ohne Wiederbezahlung geleistet wird, demjenigen aber, dem einige Schuld zur Last fällt, oder bey dem das Unglück durch Liederlichkeit und grobe Nachläßigkeit entstanden ist, entweder nur die eine Hälfte des Vorschußes ohne Rückzahlung oder auch das ganze nur Vorschußweise gegeben wird.

§. 277.

Wenn einem aus der Gebietslade ein Darlehn gegeben wird, muß auch allemal ein Termin zur Wiederbezahlung und zwar dergestalt vorgeschrieben werden, daß er den Vorschuß nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe der Summe in einem oder mehrern Jahren, mithin durch einen jährlichen Abtrag zurückzuzahlen verpflichtet wird.

§. 278.

Wer diese Zurückzahlung nicht gehörig leistet, und keine gültige Entschuldigungsgründe anzuführen hat, dem soll die Gutspolizey, auf Bitte der Gemeindepolizey, sogleich von seinem erworbenen Eigenthum so viel, als zur Bezahlung des Abtrages erforderlich ist, abnehmen, und um die Lade zu befriedigen, gerichtlich zu Gelde machen.

§. 279.

Die obengenannten Vorsteher der Lade sollen bey Begebung der Gelder, auch auf die Sicherheit der Rückzahlung Bedacht nehmen, und niemandem etwas vorstrecken, wo die Wiederbezahlung offenbar zweifelhaft scheint, indem sie für den, durch unvorsichtiges Vorstrecken entstandenen Nachtheil, der Gemeinde verantwortlich sind.

§. 280.

Wenn in die Gebietslade etwas gelegt oder herausgenommen wird, muß solches in das Rechnungsbuch der Gebietslade eingetragen, und davon der Gutspolizey Bericht erstattet werden.

§. 281.

Die Gebietslade muß alle drey Monate von den Bevollmächtigten oder Vorstehern überzählt und revidirt werden. Sollte aber einer derselben sterben, oder sonst abgehen, so soll die Lade sogleich in des Abgegangenen oder dessen Erben Gegenwart untersucht werden, damit, da die Bevollmächtigten oder Vorsteher für die Richtigkeit der Cassa stehen müssen, man im Fall eines Mangels sich an den Abgegangenen oder seine Erben halten könne. Die Gutspolizey muß dieselbe einmal im Jahr revidiren, hat aber ausserdem die Berechtigung, dieses so oft zu wiederholen, wie es ihr nöthig scheint.

§. 282.

Wenn die in einer Gebietslade aufbewahrten Gelder zu einer Summe anwachsen sollten, die ferner in der Gebietslade ungebraucht aufzubewahren unrathsam wäre, so soll das Geld in die Ehstländische adeliche Credicasse zur Verzinsung gelegt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Armen.

§. 283.

Jede Gemeinde ist verbunden, ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten Mitglieder, so weit es möglich seyn wird, zu unterstützen, und besonders für den Unterhalt hülfsbedürftiger Waisen und derjenigen, die durch Altersschwäche, Krankheit oder Gebrechlichkeit ausser Stand gesetzt sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, und die keine bemittelte Großältern, Aeltern, Schwiegerältern, Geschwister, Kinder, Großkinder, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter haben, auf Gemeindekosten zu sorgen.

§. 284.

Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindearmen und Gemeindewaisen werden bestritten:

1) aus den in der Gebietslade befindlichen Geldern und dem Bath für Vorschüsse aus den Dorfs-Vorraths-Magazinen.
2) aus freywilligen Geschenken und den Zinsen des Gemeindearmenkapitals, wo ein solches befindlich ist.

§. 285.

Wo diese Summen nicht hinreichend sind, kann die Gemeinde in dringenden Fällen durch den Gemeinde-Aeltesten zu einem ausserordentlichen Armenbeitrag aufgefordert werden, an welchem jedes Gemeindemitglied, nachdem der Beschluß auf einer Gemeindeversammlung gefaßt ist, nach Maaßgabe seines Vermögens Antheil nehmen muß; der Gemeindebeschluß hierüber muß aber, wie jeder andere, von der Gutspolizey bestätigt werden.

§. 286.

Der Gemeinde-Aelteste hat zugleich mit zwey Armenvorstehern, von denen einer aus den Bauerwirthen oder Pächtern, der andere aus den Dienstbothen der Gemeinde gewählt, und beide von der Gutspolizey bestätigt werden müssen, die Aufsicht über die Gemeindearmen und die Verwaltung und Vertheilung der Gemeindearmengelder.

§. 287.

Die Einnahme und Verwendung der Gemeindearmengelder, muß durch einen der Armenvorsteher vierteljährlich der Gutspolizey berechnet werden. Desgleichen muß der Gemeinde-Aelteste bey der Niederlegung seines Amtes der ganzen Gemeinde Rechenschaft über die Vertheilung der Armengelder ablegen.

§. 288.

Die Armenverwaltung hat das Recht, solche Mitglieder der Gemeinde, die durch Nachläßigkeit und Faulheit in einen hülfsbedürftigen Zustand gerathen sind, und der Gemeinde zur Last fallen, zu einem Wirthe, nach darüber getroffener Uebereinkunft, abzugeben, und zur Arbeit anzuhalten, damit dieselben selbst ihren Unterhalt verdienen können.

§. 289.

Zu den Gemeindewaisen gehören ausgesetzte Kinder, deren Aeltern nicht auszumitteln seyn sollten, und unmündige Kinder solcher Gemeindeglieder, die zu Rekruten abgegeben worden, oder in der Gemeinde in gänzlicher Armuth verstorben sind, für deren Unterhalt und Erziehung die Gemeinde zu sorgen hat.

§. 290.

Alles Betteln wird, jedoch unter den in folgenden Paragraphen vorkommenden Einschränkungen, bey strenger Ahndung und Leibesstrafe verboten. Jeder fremde Bettler muß daher sogleich gegriffen, der Landespolizey übergeben, und von Gut zu Gut dahin, wohin er gehört, abgeliefert werden.

§. 291.

Krüppeln, Greisen, Kranken und andern offenbar Arbeitsunfähigen soll es zwar unverwehrt bleiben, das Mitleid theilnehmender Menschen anzusprechen, doch muß die Anzahl solcher Leute in jedem Kirchspiele bestimmt seyn und ein namentliches Verzeichniß derselben sich beim Kirchen-Obervorsteher und Kirchspielsprediger befinden.

§. 292.

Ohne besondere Einwilligung der Gutspolizey, soll es keinem erlaubt seyn, sich unter die Hülfsbedürftigen des Kirchspiels aufschreiben zu lassen, als wofür der Kirchen-Untervorsteher, wenn es dennoch geschieht, verantwortlich ist.

§. 293.

Wenn dagegen einer aus Faulheit und Liederlichkeit oder bey einem geringen Gebrechen bettelt, so soll er nicht nur nachdrücklich bestraft werden, sondern es soll auch die Gemeindepolizey bestimmen, auf welche Art er künftig durch seine Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben anzuhalten sey.

Vierter Abschnitt.

Vom Kirchspielsmäkler.

§. 294.

Damit durch das einzelne Suchen nach Pacht- und Dienststellen, kein Umherziehen einzelner Personen oder ganzer Familien entstehe, welches leicht in Vagabondiren ausarten kann, und um zugleich den Gutsbesitzern, als auch den Bauerwirthen das Auffinden der benöthigten Pächter und Dienstbothen zu erleichtern, wird in einem jeden Kirchspiele ein Mäkler angestellt, an den sich Pächter oder Dienstbothen, die Pachtstellen oder Dienststellen suchen, und auch Grundeigenthümer, die Pachtstellen zu vermiethen haben, oder Dienstbothen brauchen, wenden können, um durch denselben die nöthigen Nachweisungen zu erhalten. Denjenigen Kirchspielen, denen es erlaubt ist, mit einem benachbarten Kirchspiele zusammen einen Gemeinderichter zu bestellen, soll es frey stehen, sich auch über die Wahl eines gemeinsamen Kirchspielsmäklers zu vereinigen.

§. 295.

Der Kirchspielsmäkler soll von dem Gemeindegericht beeidigt werden, wo möglich nahe bey der Kirche wohnen, und sich in seiner Wohnung jeden Sonn- und Feyertag, drey Stunden nach vollendetem Gottesdienst, und in der Woche zu einer von ihm durch einen Anschlag zu bestimmenden Stunde des Tages aufhalten. Während dieser Zeit muß seine Wohnung einem jeden offen stehen, damit man sich bey ihm melden und die nöthigen Anweisungen erhalten könne.

§. 296.

Ein jeder Kirchspielsmäkler ist gehalten, zwey Schnurbücher zu haben, die von einem der Mitglieder des Kirchspielspolizeygerichts unterzeichnet seyn müssen.

§. 297.

In das eine dieser Schnurbücher werden diejenigen aufgezeichnet, die Pacht oder Dienstbothen suchen.

§. 298.

In dem ersten verzeichnet der Mäkler die Pacht- oder Dienstsuchenden nach angelegtem Schema, und bemerkt dabey den Namen, Vornamen, Geschlecht, Alter, Geburtsort, sodann die Gemeinde, das Gut und Kirchspiel, letzten Aufenthaltsort derselben, desgleichen ob der Pacht- oder Dienstsuchende verheirathet oder unverheirathet sey, ob er Kinder habe oder nicht, ob er Pächter oder Knecht sey, ob er eine besondere Geschicklichkeit besitze, ob er ein Handwerk erlernt, bey wem er zuletzt gedient habe, und ob er Zeugnisse über seine Aufführung beibringen könne.

§. 299.

In dem zweyten verzeichnet er diejenigen, die Pächter oder Dienstbothen verlangen, nach angelegtem Schema, wobey er den Namen, Vornamen, den Wohnort, nämlich Gut und Kirchspiel, wie auch ob ein Pächter oder Dienstbothe verlangt wird, desgleichen, wie groß die Pachtstelle sey, oder was für eine Art von Dienst von dem Dienstbothen verlangt wird, bemerken muß.

§. 300.

Wer eine Pachtstelle ausbietet oder sucht, bezahlt zwölf Kopeken, wer einen Dienstbothen oder einen Dienst sucht, zahlt sechs Kopeken Einschreibegebühr an den Mäkler.

§. 301.

Ein jeder hat das Recht, einen Extrakt aus diesen Büchern zu verlangen, wofür er dem Mäkler die von einem jeden Kirchspiels-Convente zu bestimmende Vergütung entrichtet.

§. 302.

Der Mäkler darf keinen Dienstbothen oder Pächter aufzeichnen, der nicht einen Schein von seinem bisherigen Dienst- oder Grundherrn beibringt, daß seine Pacht- oder Dienstverhältnisse zu der Zeit zu Ende gehen, die er dem Mäkler angezeigt hat.

§. 303.

Sobald ein Pächter oder Dienstbothe eine Stelle gefunden hat, oder ein Grundherr die ausgebotene Pachtstelle verpachtet, und den verlangten Dienstbothen gefunden hat, muß dieses dem Gesindemäkler angezeigt werden, damit er dieses in seinem Buche bemerke.

§. 304.

Der Pächter oder Dienstbothe, der seine Dienste anbietet, erhält von dem Mäkler einen Schein darüber, daß er sich bey ihm gemeldet habe, auf welchen Schein er sich nach Ablauf der im Kontrakt bestimmten Zeit in seiner bisherigen Gemeinde noch während vierzehn Tage aufhalten darf.

§. 305.

Der Mäkler hat nicht das Recht, diesen Schein zu erneuern, wenn derselbe dem Pächter oder Dienstbothen einen Dienst nachgewiesen hat, und der Pächter oder Dienstbothe diese Nachweisung nicht achtet, aus der Absicht, um fernerhin müßig zu gehen und umherzuziehen. Doch darf der Mäkler auf keinen Fall, wenn er demselben keine Anstellung anweisen kann, zum zweiten Mal diesen Schein ohne Einwilligung des Kirchspielspolizeygerichts erneuern. Glaubt sich der Pächter oder Dienstbothe durch die Ver-

weigerung von Seiten des Mäklers in seinen Rechten gekränkt, so steht es ihm frey, darüber bey dem Prediger oder Kirchen-Obervorsteher des Kirchspiels die Anzeige zu machen, der diese Sache dem Kirchspielspolizeygericht zur Entscheidung vorstellt.

§. 306.

Ein jeder Mäkler ist verpflichtet, Pächter oder Dienstbothen aus fremden Kirchspielen, die in den Kirchspielen, wo er Mäkler ist, Pacht oder Dienste suchen, in seinem Verzeichniß aufzunehmen, wie auch Grundeigenthümer, die Pächter oder Dienstbothen verlangen. Die erstern müssen aber von dem Mäkler des Kirchspiels, wo sie vordem wohnhaft gewesen, einen Schein beibringen, daß sie keine Herumtreiber sind.

§. 307.

Der Mäkler des Kirchspiels wird auf Kirchen-Conventen erwählt, und zwar müssen solche Subjekte dazu genommen werden, die des Schreibens kundig sind, auch kann auf den Küster Rücksicht genommen werden, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Er erhält eine Besoldung, die ihm von den sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen-Conventes nach geschehener Uebereinkunft ausgezahlt wird, und ausserdem auch die Schnurbücher und das ihm nothwendige Papier für Rechnung der Mitglieder des Kirchen-Convents. Die Kirchen-Convente können auch zu jeder Zeit die Kirchspielsmäkler ihrer Stelle entsetzen.

§. 308.

Die Kirchen-Obervorsteher und Kirchspielsprediger sind verbunden, über die genaue Führung der Schnurbücher zu wachen und diese zum öftern zu revidiren.

§. 309.

Es ist dem Kirchspielsmäkler ausdrücklich verbothen, weder selbst in seinem Hause Krügerey zu treiben, noch für seine Rechnung einen Krug anlegen zu lassen.

Fünfter Abschnitt.

Von Feueranstalten.

§. 310.

Da mehrentheils nur Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit Ursachen der Feuerschäden sind, so muß die Guts- und Gemeindepolizey die nächste Veranlassung auf das genaueste zu erforschen suchen, und soll derjenige, der durch Verwahrlosung des Feuers auch andern Schaden zugefügt hat, zur Schadloshaltung angehalten werden.

§. 311.

In einer jeden Gemeinde sollen auf fünf Pachtstellen eine Handsprütze, und für jede einzelne Pachtstelle ein Feuerhaken von zwey bis drey Faden lang, ein Löschwischer und ein Schallbrett befindlich seyn.

§. 312.

Wenn in einem Hause, oder wie es öfters der Fall ist, in der warmen Stube Feuersgefahr entsteht, soll sogleich an einem frey hängenden Brette Lärm geschlagen werden, damit die Nachbarn nicht nur die Gefahr, sondern auch durch den Schall den Ort der Gefahr erfahren; die übrigen Bewohner des Gesindes aber sollen sogleich nicht nur die Thüre der warmen Stube, sondern auch, um allen Zug zu hindern, die geringste Oeffnung zustopfen, und so das Feuer in seiner Entstehung zu ersticken suchen.

§. 313.

Wenn das Lärmzeichen gegeben und das Feuer entdeckt worden, müssen sogleich

sämmtliche Bauerwirthe und Pächter mit den Löschinstrumenten, Eimern und Beilen sich nach dem Orte der Gefahr begeben, die Knechte aber ihnen zugleich mit Wasserfuhren folgen, und sämmtlich sich bemühen, den Ausbruch des Feuers zu unterdrücken.

§. 314.

Die Gemeindepolizey dirigirt die Löschanstalten, und jeder ist ihr zu folgen verbunden, und darf ohne ihr Zulassen nichts niedergerissen werden. Sie fertigt auch sogleich einen Bothen mit der Nachricht von der Feuersgefahr an die Gutspolizey ab. Die Gemeindepolizey muß aber alle gerettete Sachen an einen Ort zusammen tragen lassen, behält solche unter ihrer Aufsicht, und sorgt dafür, daß nichts entwendet werde.

§. 315.

Alle bey einem Feuerschaden gegenwärtige Menschen sind hülfreiche Hand zu reichen verbunden, und wenn es etwa, wegen zu großer Entfernung des Wassers oder aus sonst einer Ursache an Hülfe fehlt, so läßt der Gemeinde-Aelteste von neuem Lärm schlagen, als auf welchen Fall die Wirthinnen und alle erwachsene Personen weiblichen Geschlechts auch zur Hülfe zu eilen verbunden sind. Wer aber keine Hülfe zu leisten kömmt, oder wer gegenwärtig ist, und keine Hülfe leistet, verfällt in Strafe.

§. 316.

Wenn es nach den Lokalumständen nothwendig wird, die zunächst unter dem Winde belegenen Häuser abzudecken, um die Verbreitung des Feuers zu verhindern, soll sich dem niemand bey schwerer Verantwortung widersetzen.

§. 317.

Auch benachbarte Gemeinden und Höfe sind bey entstandener Feuersgefahr verbunden, sich einander Hülfe zu leisten.

§. 318.

Uebrigens ist die Guts- und Landespolizey verbunden, darüber zu wachen, daß bey Anlegung neuer Gebäude, bey Erbauung von Schmieden und Küchen, und bey Reparaturen der Oefen, Essen, und Schornsteine, die Feuersgefahr besonders berücksichtiget werde.

§. 319.

Wenn auf dem Hofe Feuerschaden entstehen sollte, sollen die Bauern des Gutes, oder die etwa näher wohnenden fremden Bauern sich sogleich mit allen Löschwerkzeugen zum Löschen einfinden, und so und in der Art, wie es von ihnen verlangt werden würde, Hülfe leisten. Die Gemeindepolizey soll gleichfalls, wenn es verlangt wird, die geretteten Sachen unter ihre Aufsicht nehmen und überhaupt jeder zu erscheinen und Hülfe zu leisten verbunden seyn.

§. 320.

Wenn Wälder, Büsche, Heiden und dergleichen durch Unvorsichtigkeit oder Zufall in Brand gerathen, sollen die benachbarten Bauern, fremde und eigene, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen, und durch Gräbenziehen und Niederhauen und Entfernung der Aeste und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern suchen.

Sechster Abschnitt.

Von den Vorkehrungen gegen Seuchen.

§. 321.

Sobald in einer Gemeinde die Pferde- oder Viehseuche ausgebrochen ist, soll die Ge-

meindepolizey sofort der Gutspolizey davon Kenntniß geben, welche die Landespolizey davon unterrichtet. Alle Polizeybehörden sollen darauf sehen, daß niemand aus dieser Gegend Pferde und Vieh an sich kaufe, oder verkaufe und dadurch die Seuche auch nach andern Orten verpflanze. Wird jemand darauf betroffen, und ist eine Ansteckung wirklich erfolgt, so soll derselbe nach §. 370, nachdrücklich gezüchtigt werden.

§. 322.

Haben beyde Theile, sowohl der, welcher aus einer seuchigen Gegend Pferde oder Vieh nach einer gesunden Gegend gebracht hat, als auch derjenige, der es entgegen genommen, solches wissentlich gethan, so sind beyde gleicher Strafe unterworfen. Ist aber dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen, so muß der Schuldige, wenn das verkaufte Pferd oder Stück Vieh gefallen seyn sollte, dem andern den Kaufschilling zurückzugeben angehalten werden.

§. 323.

Krankes Vieh soll sogleich von dem gesunden abgesondert werden. Wer dagegen handelt, und dadurch zur Verbreitung der Seuche beiträgt, ist mit der §. 370, bestimmten Strafe zu belegen.

§. 324.

Gefallene Pferde und gefallenes Vieh sollen an einem von den Weideplätzen entfernten Orte, wenigstens drey Fuß tief verscharrt werden. Wer solches unterläßt, soll nach §. 370 bestraft werden.

§. 325.

Wo eine wirkliche Pferde- oder Viehseuche herrscht, soll dem gefallenen Thiere die Haut nicht abgezogen werden, und wer dagegen handelt, leidet die im §. 370 bestimmte Strafe.

§. 326.

Niemand soll krankes Vieh, am wenigsten aber bey einer ansteckenden Krankheit, mit der Dorfsheerde, oder da, wo mehreres Vieh zu weiden pflegt, zusammen treiben oder treiben lassen. Wer dieses dennoch thut, verfällt in Strafe.

§. 327.

Wenn sich in einer Dorfschaft eine ansteckende Krankheit unter den Pferden oder dem Vieh zeigt, so soll es sogleich der Gemeindepolizey angezeigt werden, die der Gutspolizey davon Nachricht giebt. Wer solches unterläßt, verfällt in Strafe.

Siebenter Abschnitt.

Von Krügen.

§. 328.

Die Gutspolizey hat darauf zu sehen, daß von niemandem, der nicht das Recht dazu hat, in seinem eigenen oder fremden Namen, ein Krug angelegt oder gehalten werde.

§. 329.

Die Gemeindepolizey hat darauf zu sehen, daß die Krüger ausser Reisenden niemandem ein Nachtlager oder nächtlichen Aufenthalt gestatten, noch zugeben, daß der Krug ein Sammelplatz der Völlerey und Liederlichkeit werde, daher sie, wenn jemand durch Uebermaß im Trinken zu Schaden kommen sollte, dafür verantwortlich sind. Die Krüger haben ebenfalls die besondere Verpflichtung, verdächtige Leute zu ergreifen, und der Gutspolizey zu überliefern. Alle im Kruge Anwesende sind in dergleichen Fällen verbunden, dem Krüger hülfreiche Hand zu leisten.

§. 330.

Die Krüger sind verbunden, für die Bequemlichkeit und die Bedürfnisse der Einkehrenden zu sorgen; zugleich müssen sie für die Sicherheit ihrer Gäste besonders vor Feuersgefahr wachsam seyn. Eine erweisliche grobe Nachläßigkeit unterwirft sie der gesetzlichen Strafe.

§. 331

Was die Krüger zum Aufbewahren angenommen haben, das müssen sie sorgfältig verwahren und dafür aufkommen.

§. 332.

Wenn durch einkehrende Bauern oder sonstige Reisende in Krügen Schaden durch Feuer entsteht, so müssen die Schuldigen, so weit ihr Vermögen hinreicht, den Schaden ersetzen.

§. 333.

Wer die Krüger in solchen Fällen, wo sie nach ihrer Vorschrift handeln, beschimpft oder sonst mishandelt, und ihren billigen auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll auf geführte Beschwerde den Umständen angemessen bestraft werden.

§. 334.

Wenn die Krüger die Krugswaare verfälschen, sollen sie, je nachdem sie solche mehr oder weniger verderben, am Leibe bestraft werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Polizeyvergehungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 335.

Jede Handlung oder Unterlassung, welche in den nachstehenden Gesetzartikeln unter Strafe verboten ist, wird als ein Polizeyvergehen angesehen und nach Befinden der That von der Gemeinde- oder Landespolizey vorschriftmäßig bestraft.

§. 336.

Die Gemeindepolizey, welche dem Gemeinde-Aeltesten übertragen ist, hat mit Zuziehung von zwey Bevollmächtigten das Recht zu strafen, an Gelde bis zu dem Werth von vier Külmit Rocken, am Leibe von Ein bis vierzig Hieben oder bis auf zweytägige Haft. Erfordert das Vergehen eine schärfere Bestrafung, so wird der Schuldige der Gutspolizey übergeben.

§. 337.

Die Gutspolizey, welche dem Gutsherrn übertragen ist, hat mit Zuziehung zweyer Gemeinde-Aeltesten oder eines Gemeinde-Aeltesten und eines Bevollmächtigten oder Vorstehers das Recht, Mitglieder der Gutsgemeinde, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, das seiner Wichtigkeit nach eine härtere Ahndung verdient als die Strafgewalt der Gemeindepolizey verstattet, und demnach nicht von derselben bestraft werden können, auf der Stelle festzunehmen und der Landespolizey zu übergeben, welche in diesen Fällen das Recht hat zu strafen, an Geld bis auf den Werth von acht Külmit Rocken, am

Leibe von Ein bis achtzig Stockschlägen auf dem bedeckten Körper, und von Ein bis zehn Bund Kinderruthen zu zehn Streichen mit jedem Bunde auf dem entblößten Leibe, oder mit Ein bis Viertägiger gefänglicher Haft. Findet aber die Landespolizey, daß das Vergehen eine härtere Bestrafung erfordert, so übersendet sie den Schuldigen mit einem gehörigen Bericht der Gouvernementsregierung zur weitern gesetzlichen Verfügung.

§. 338.

Dem Ermessen der Polizeybehörden ist es überlassen, in Fällen, wo in diesen Gesetzesartikeln auf ein Vergehen die Strafe nicht ausdrücklich festgesetzt ist, dieselbe nach dem Grade des Vergehens und der Umstände zu erhöhen oder zu mildern, nur nicht über und unter dem Maße der für den Fall im allgemeinen vorgeschriebenen Bestrafung, wobey zugleich zu beachten ist, daß die Geldstrafe als die mildeste, die Gefängnißstrafe als die geschärftere, und die Leibesstrafe als die schwerste Bestrafung angenommen wird.

§. 339.

Die Stockschläge werden mit einem Stock von der Stärke eines kleinen Fingers auf bedecktem Körper gegeben; Kinder unter funfzehn Jahren und das weibliche Geschlecht werden mit eben so viel Ruthenstreichen auf dem entblößten Leibe bestraft, als die Vorschrift Stockschläge befiehlt. Bey schwächlichen und kränklichen Personen kann auch die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

§. 340.

Personen, die über siebenzig Jahre alt sind und solche, die ein Gemeindeamt verwalten, können nicht mit Leibesstrafe belegt werden.

§. 341.

Die Privatgenugthuung kann von demjenigen, gegen welchen das Vergehen begangen ist, dem Schuldigen erlassen werden. Die öffentliche Strafe aber darf nie unterbleiben.

§. 342.

Alle Strafgelder verfallen an die Gemeindecasse oder die Gebietslade der Gemeinde, in welcher das Vergehen begangen ist.

§. 343.

Alle in nachstehenden Gesetzesartikeln bestimmte Geld- oder Leibesstrafen können nur auf Personen aus dem Ehstländischen Bauerstande angewandt werden.

§. 344.

Wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme machen, so wird ein Polizeyvergehen von derjenigen Gemeindepolizey untersucht und bestraft, in deren Bezirk das Vergehen begangen worden ist.

§. 345.

Fälle, die in diesen Gesetzen nicht erwähnt oder auch nicht genau bestimmt seyn sollten, werden nach den allgemeinen polizeylichen Gesetzen beurtheilt.

§. 346

Eine Geldstrafe von Ein Külmit Rocken Werth wird einer Leibesstrafe von zehn Stockschlägen gleich geachtet; desgleichen ein Tag Gefängniß einer Leibesstrafe von zwanzig Stockschlägen, und in diesem Verhältniß weiter. Achtzig Stockschläge werden gleich geachtet zehn Bund Ruthen, wobey jedoch nur der Polizeybehörde allein die Wahl der zu bestimmenden Strafart zusteht.

Zweyter Abschnitt.

Vergehen wider die Ordnung und Ruhe.

§. 347.

Jedes eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenkommen oder Zusammenlaufen der ganzen Bauerschaft einer Gemeinde, muß von der Gemeindepolizey verhindert werden. Fällt hierbey eine tumultuarische Widersetzlichkeit vor, so werden die einzelnen Tumultuanten mit fünf und zwanzig Stockschlägen öffentlich bestraft, derjenige aber, der die hauptsächlichste Veranlassung zu dem Auflauf gegeben, kann mit der höchsten der Gemeindepolizey erlaubten Strafe belegt, oder nach Befinden der Umstände der Gutspolizey abgegeben werden, welche ihn alsdann, wenn sie es für nothwendig hält, mit einem gehörigen Berichte an die Landespolizey zur Bestrafung remittirt (§. 242).

§. 348.

Desgleichen darf eine jede ähnliche Zusammenkunft in einem Kruge oder auch in einem Bauerhause von der Gutspolizey verhindert und untersagt werden. Fällt hierbey Widersetzlichkeit vor, so wird in Absicht der Bestrafung derselben nach der Vorschrift des obenstehenden Gesetzartikels verfahren.

§. 349.

Zusammenkünfte von Bauern in Krügen, wobey hitzige Getränke unmäßig genoßen, oder Karten und Würfel gespielt werden, sind verboten. Derjenige Krüger, der Karten oder Würfel bey sich hält, und solche zum Spielen hergiebt, wird um vier Külmit Rocken oder deren Werth zum Besten der Gebietslade des Orts gestraft.

§. 350.

Ein gewaltsamer Eindrang und Lärmmachen in fremden Häusern, wird als Hausfriedensbruch angesehen und, besonders wenn solches in Abwesenheit des Hausherrn gegen dessen Weib- und unmündige Kinder verübt ist, mit zehn bis achtzig Stockschlägen oder einer dieser gleich kommenden Geld- und Gefängnißstrafe geahndet. Ist der Hausherr zugegen gewesen, und hat er bereits sein Hausrecht gebraucht, so kann dennoch die That nach Befinden der Umstände mit einer Leibesstrafe von vierzig Stockschlägen, oder einer dieser gleichkommenden Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 351.

Wenn jemand vom Bauerstande den andern, oder dessen Weib und Kinder mit Schmähwörtern beleidigt, oder den Abwesenden gröblich verläumdet, so muß er dem Beleidigten Abbitte thun, und kann nach Befinden der Umstände mit einem halben Külmit bis drey Külmit Rocken oder deren Werth als Strafe zum Besten der Gebietslade oder der verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden.

§. 352.

Vergreift sich jemand vom Bauerstande thätlich an den andern, es sey, daß er ihn mit Schlägen oder auch anders am Leibe, jedoch nur so weit mißhandelt, daß für des Mißhandelten Gesundheit kein bleibender Nachtheil entsteht, so wird er nach Maaßgabe der Umstände und der Größe der Mißhandlung um ein bis drey Külmit Rocken oder deren Werth, oder mit dreyßig bis sechzig Stockschlägen bestraft.

Dritter Abschnitt.

Vergehen wider die der Obrigkeit und ihren Befehlen schuldige Ehrfurcht.

§. 353.

Läßt sich ein Ehstländischer Bauer, der bey einem Brodherrn seines Standes oder bey einem Dienstherrn überhaupt, in Diensten steht, im Falle eines wiederholten Ungehorsams nicht durch die im §. 190 vom Dienstvertrage, dem Dienstherrn eingeräumte Hauszucht zurecht weisen, so wird derselbe, auf die vom Dienstherrn angebrachte Klage zu zwey bis vier Tagen Gefängniß verurtheilt, oder mit vierzig bis achtzig Stockschlägen bestraft.

§. 354.

Jeder Ungehorsam, den sich ein Ehstländischer Bauer gegen einen Gemeindebeamten, wo dieser im Namen der Obrigkeit oder der Gemeinde befiehlt, gegen die Gemeinde- und Gutspolizey, oder gegen einen speciellen obrigkeitlichen Befehl zu Schulden kommen läßt, wird mit zehn bis achtzig Stockschlägen oder diesen gleichkommenden Gefängniß- und Geldstrafen belegt.

§. 355.

Hieher gehört auch Saumseligkeit in der Hülfsleistung bey entstandener Feuersgefahr oder gänzliche Versagung derselben. Auf den letztern Fall wird besonders eine Geldstrafe von einem halben bis acht Külmit Rocken oder deren Werth gesetzt, die nur bey gänzlich Unvermögenden in Leibesstrafe verwandelt werden kann.

§. 356.

Das Hehlen von Läuflingen aus dem Soldatenstande, wird zwar als Ungehorsam gegen einen ausdrücklichen obrigkeitlichen Befehl betrachtet, und muß von der Gemeinde- und Gutspolizey solchen Hehlern scharf nachgespürt werden; die Bestrafung wird jedoch nach den allgemein hierüber bestehenden Gesetzen von der dazu befugten Behörde vollzogen.

§. 357.

Diejenigen Ehstländischen Bauern, die sich ohne die in der Polizeyordnung vorgeschriebenen Scheine und Päße aus der Gemeinde entfernen, oder über den in diesen Scheinen oder Päßen bemerkten Termin ausbleiben, und keine gesetzliche Entschuldigungsgründe dazu haben, sind mit der höchsten Polizeystrafe zu belegen, und werden, wenn sie zum dritten Mal auf diesem Vergehen betroffen werden, der Landespolizey zur Bestrafung übergeben, welche dieselben, dem Befinden der Umstände nach, zum Besten der Gemeinde, in deren Revisionslisten sie zuletzt angeschrieben waren, als Rekruten abgeben kann, welches besonders bey denen seine Anwendung findet, die die Gränzen des Ehstländischen Gouvernements unerlaubtermaßen verlassen haben.

§. 358.

Das Gestatten eines Aufenthalts an paßlose oder sonst verdächtige Leute, wird, wenn es nur auf einen Tag geschehen, um zwey Külmit Rocken oder deren Werth bestraft. Ist ein solcher Aufenthalt länger gestattet, so wird der Schuldige für jeden Tag mehr, um einen Külmit Rocken oder dessen Werth gebüßt, und ausserdem mit zehn bis vierzig Stockschlägen bestraft. Hat sich der paßlose Mensch in Dienstverhältnißen befunden, die er eigenmächtig verlassen hat, so verfallen diese Strafgelder dem Dienstherrn, wo nicht, der Gebietslade der Gemeinde, der er entlaufen ist, welche Forderung andern Privatforderungen vorausgehet.

§. 359.

Diejenigen, denen es bewiesen werden kann, daß sie um die Hehlung eines paßlosen und verdächtigen Menschen gewußt und davon der Gutspolizey keine Anzeige gemacht haben, verfallen in eine Strafe von dreyßig bis sechzig Stockschlägen.

§. 360.

Jeder Ungehorsam gegen den Kirchenuntervorsteher, in Fällen, wo er eine zum Besten der Kirche gesetzliche Leistung fordert, jede Handlung, die mit Störung des Gottesdienstes verbunden ist, oder gegen die der Religion schuldige Ehrfurcht verstößt, kann, wenn abseiten des Predigers oder eines kirchlichen Beamten Klage deshalb angebracht wird, nach den Grundsätzen dieser Gesetzesartikeln bestraft werden. Erfolgt aber diese Klage nicht, so wird ihre Bestrafung nach wie vor, dem Kirchengericht überlassen.

§. 361.

Mißbrauch der anvertrauten polizeylichen Gewalt von Seiten der Gemeindebeamten wird der Gutspolizey angezeigt, welche die Beschwerden darüber vor das Kirchspielspolizeygericht zu bringen hat, das alsdann, nach Befinden der Umstände, die Schuldigen an die Landespolizey abgiebt.

Vierter Abschnitt.

Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 362.

Ein Betrunkener, der ohne Besinnung und ausser Stande, seine Kräfte zu gebrauchen, auf der Straße oder auf öffentlichem Platze gefunden wird, soll, wenn er sonst in seiner Trunkenheit weder jemanden einen Schaden zugefügt, noch sich ungebührlich betragen hat, nachdem er wieder zur Besinnung gekommen, mit funfzehn Stockschlägen bestraft werden.

§. 363.

Dasselbe gilt auch, wenn sich jemand in einem Kruge bis zur Bewußtlosigkeit betrunken hat. Hat er hiebey Lärm und Händel angefangen, so kann die Strafe bis auf sechzig Stockschläge erhöht werden. Ist aber jemandem durch ihn ein Schaden zugefügt worden, so wird der Schuldige in so weit die Größe des Schadens die Gränzen der Polizeygewalt nicht übersteigt, zum Schadenersatz angehalten.

§. 364.

Wenn es erwiesen wird, daß ein Krüger seinen Gast über Gebühr zu trinken gegeben, oder zum Betrinken durch Zusprache verleitet hat, so kann der Krüger um ein halbes Külmit Rocken oder dessen Werth bestraft werden.

§. 365.

Weibspersonen, die sich einem offenbar liederlichen Leben ergeben haben und gegen Lohn öffentlich Unzucht treiben, sollen in der Gemeinde nicht gelitten werden. Solche aber, die man darauf betrifft, sollen mit dreyßig bis sechzig Ruthenhieben bestraft werden.

§. 366.

Desgleichen sollen Weibspersonen, die gegen Lohn öffentlich Unzucht befördern, um vier Külmit Rocken oder deren Werth, und ausserdem mit dreyßig bis sechzig Ruthenstreichen bestraft werden.

TRÜ Raamatukogu

Fünfter Abschnitt.

Vergehen gegen die Anstalten zur Aufsicht und Bewahrung des Eigenthums.

§. 367.

Jeder, durch Vorsatz oder aus Nachläßigkeit, der Person oder dem Eigenthum eines andern zugefügte Schaden, muß von dem Urheber möglichst ersetzt und vergütet werden. Die That selbst, wird ausserdem, wenn die Beurtheilung derselben wegen ihrer Wichtigkeit und deren Folgen nicht etwa vor das Criminalgericht gehört, nach Anleitung nachstehender Beispiele bestraft.

§. 368.

Wer eine Feldpforte öffnet, ohne sie wieder zuzumachen, so daß durch den Eindrang oder das Verlaufen von Pferden und Vieh in den Feldern Schaden zugefügt wird, wer ferner sein Vieh in fremde Felder und Weiden treibt, wird ausser der Verpflichtung zum Schadenersatz, um einen halben bis drey Külmit Rocken oder deren Werth zum Besten der Gebietslade des Orts, wo das Vergehen begangen, bestraft, oder mit der gleichkommenden Leibesstrafe belegt.

§. 369.

Wer in Wäldern, Weiden und auch in freyem Felde Feuer anmacht und dasselbe beym Weiterziehen nicht wieder auslöscht, soll, wenn kein Schaden daraus entstanden, zwey Külmit Rocken oder deren Werth zum Besten der Ortsgebietslade erlegen. Ist aber Schaden entstanden, so wird der Fall dem Hakenrichter angezeigt.

§. 370.

Wer krankes Vieh überhaupt, besonders aber solches, welches mit einer ansteckenden Krankheit befallen ist, mit der Dorfsheerde oder dorthin, wo mehreres Vieh zu weiden pflegt, treibt oder treiben läßt, soll zwey Külmit Rocken oder deren Werth zum Besten der Gebietslade entrichten.

§. 371.

Wer anzuzeigen unterläßt, daß sich unter seinem Vieh und Pferden solches befindet, das mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, zahlt zwey Külmit Rocken oder deren Werth in die Gebietslade seiner Gemeinde.

Sechster Abschnitt.

Vergehen gegen das Eigenthum anderer.

§. 372.

Jede Handlung, die zum Betrug oder Nachtheil eines andern mit Verletzung seines Eigenthums unternommen wird, soll nach Maaßgabe des größern oder geringern Werths des Gegenstandes entweder von der Gemeinde- oder der Landespolizey in Untersuchung gezogen, und der Schuldige von dieser oder jener nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft werden.

§. 373.

Betrifft nämlich die bey der Gemeindepolizey angebrachte Klage einen Gegenstand von mehr als fünf Rubel Silbermünze an Werth, so muß der Kläger an die Landespolizey verwiesen werden, welche wiederum nur bis zu Gegenständen von nicht mehr als Zwanzig Rubel Silber an Werth entscheiden kann, widrigenfalls aber den Kläger an das gehörige Gericht verweiset.

§. 274.

Ist demnach unter Bauern über Kauf und Verkauf oder sonstigen Vergleich und Abtretung von Eigenthum Streit entstanden, und betrifft derselbe einen Gegenstand von weniger als fünf Rubel Silber an Werth, so kann die Gemeindepolizey, wenn der Betrug offenbar ist, den Kauf oder Verkauf oder sonstige Abtretung des Eigenthums rückgängig machen und den Betrüger mit zwanzig bis vierzig Stockschlägen oder der gleichkommenden Geldstrafe belegen. Eben so macht die Landespolizey den Vertrag rückgängig bey Gegenständen, deren Werth nicht unter fünf und nicht über zwanzig Rubel Silbermünze beträgt und belegt den Betrüger mit dreyßig bis sechzig Stockschlägen oder der gleichkommenden Geldstrafe.

§. 375.

Diebstahl, das heißt heimliche Entwendung eines fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht, wird nur in so fern von der Gemeindepolizey bestraft, als der Werth des entwendeten Gegenstandes nicht fünf Rubel Silbermünze übersteigt. Beträgt der Diebstahl eine höhere Summe, so gehört die Bestrafung desselben vor die Landespolizeybehörde.

§. 376.

Die auf Diebstahl von der Gemeindepolizey zu erkennende Strafe ist, wenn nicht besondere Milderungsgründe eintreten, vierzig Stockschläge; die Landespolizey diktirt aber in Fällen von ihrer Kompetenz bis auf achtzig Stockschläge.

§. 377.

Ausserdem muß der Dieb dem Eigenthümer die entwendete Sache zurückgeben, oder wenn dieselbe bereits verbraucht, oder nicht mehr in seinen Händen ist, den Werth des erlittenen Verlustes an Gelde oder Geldeswerth, oder durch Arbeit ersetzen.

§. 378.

Wird indessen ein Diebstahl, auch wenn er unter fünf Rubel Silbermünze ist, von eben demselben dreymal wiederholt, so wird der Dieb, wenn er zum vierten Mal auf Diebstahl ergriffen worden, dem Criminalgericht zur Bestrafung übergeben.

§. 379.

Wenn aber die Entwendung der fremden Sachen mit offener Gewalt auf der Straße oder auch in einem Hause oder mit Einbruch geschehen, so wird der Schuldige, wenn die entwendete Sache auch nicht über fünf Rubel Silbermünze an Werth beträgt, dem Criminalgerichte übergeben.

Viertes Buch.

Von der Ehstländischen Bauergerichts-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von den Ehstländischen Bauergerichten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 380.

Der Ehstländische Bauer hat seine eigenen Gerichte, bey denen allein er in allen bürgerlichen Sachen, sie mögen nun seine Person oder sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum betreffen, belangt werden kann, die im Namen des Kayſers Recht sprechen

und die unter der Oberaufsicht des Oberbefehlshabers des Gouvernements oder seines Stellvertreters stehen.

§. 381.

Die Gerichte, vor denen ein Ehstländischer Bauer verklagt werden kann, der Kläger möge seyn wer er wolle, sind in 1ster Instanz das Gemeindegericht, in 2ter Instanz das Kreisgericht, und in 3ter Instanz das Oberlandgericht.

§. 382.

Bey eben diesen Gerichten müssen auch die Gemeinden belangt werden.

§. 383.

Der Ehstländische Bauer bringt seine Klage gegen einen von adlichem Stande, sie möge nun dessen Person oder dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen betreffen, zuerst beim Gemeinderichter als Vermittlungs-Instanz an, klagt in erster Instanz beym Kreisgericht, und in letzter Instanz beim Oberlandgericht.

§. 384.

Hiebey ist zu bemerken, daß eine jede Klage, wenn sie gegen die Person gerichtet ist, oder sich auf einen beweglichen Gegenstand bezieht, bey dem Gerichte angebracht werden muß, in dessen Bezirke der Beklagte wohnt. In dem Falle jedoch, wenn der eigentliche Wohnort des Beklagten unbestimmt ist, kann der Kläger zwar seine Klage bey der Behörde anbringen, welche der Kläger für die competirende Behörde des Beklagten hält, es bleibt aber dem Beklagten das Recht offen, gegen dieses Forum zu excipiren und sein eigentliches Forum domicilii, oder seinen Wohnort anzuzeigen. Ist die Klage gegen jemanden aus dem Stande derjenigen Personen gerichtet, welche der Kopfsteuer unterworfen sind, so ist dieselbe da anzubringen, wo sie in den Revisionslisten angeschrieben stehen, oder angeschrieben seyn würden, wenn sie männlichen Geschlechts wären.

Betrifft die Klage aber einen unbeweglichen Gegenstand, so muß die Klage vor dem Gerichte erhoben werden, wo der Gegenstand belegen ist, betrifft die Klage Pachtverhältnisse, da, wo das Pachtstück belegen ist, Dienstverhältnisse, da, wo der Dienst geleistet wird.

§. 385.

Sämmtliche Richterstellen der Ehstländischen Bauergerichte werden, mit Ausnahme des Kreisrichters und der beiden adlichen Beysitzer im Kreisgericht (s. §. §. 414, 415) durch freye Wahl der Ehstländischen Bauergemeinden besetzt. Die Verfahrungsart hiebey wird nachstehend näher auseinander gesetzt.

§. 386.

Sämmtliche Richterämter wechseln alle drey Jahre, und die Abgegangenen können zwar wieder erwählt werden, sind jedoch nicht genöthigt, die wiederholte Wahl anzunehmen.

§. 387.

Die Verwaltung eines beeidigten Landesdienstes, sechszigjähriges Alter, drey Vormundschaften und Kränklichkeit, welche das Haus zu verlassen hindert, sind die einzigen Gründe, welche bey denen aus der Ritterschaft Erwählten die Nichtannahme eines richterlichen Amtes entschuldigen.

§. 388.

Sechszigjähriges Alter, drey Vormundschaften, Kränklichkeit, welche das Haus zu verlassen hindert, sind gleichfalls die einzigen Gründe, die die Nichtannahme eines richterlichen Amtes bey denen aus dem Bauerstande erwählten Richtern entschuldigen.

§. 389.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit bleibt den Gerichten anvertraut, die damit bis hiezu beauftragt gewesen sind.

Zweiter Abschnitt.

Gerichte bey denen der Ehstländische Bauer verklagt werden kann.

Erste Abtheilung.

Das Gemeindegericht.

§. 390.

Das Gericht 1ster Instanz ist das Gemeindegericht.

§. 391.

In jedem Kirchspiel ist ein Gemeindegericht. Das Gemeindegericht besteht aus einem Gemeinderichter und zwey Beysitzern.

§. 392.

Zum Amte eines Gemeinderichters werden, aus denen im Kirchspiele wohnenden Grundbesitzern, wes Standes sie auch seyn mögen, auf Kirchen-Conventen zwey Kandidaten vorgeschlagen. Diese Kandidaten müssen ein Gut oder eine Landstelle von wenigstens zwölf Tonnen Aussaat Winterkorn in einem jeden der drey Felder, oder deren Werth, eigenthümlich besitzen, und niemals zu einer öffentlichen Criminalstrafe verurtheilt worden seyn. Die von sämmtlichen Gutsgemeinden zu Beysitzern des Gemeindegerichts §. 393 vorgeschlagenen Kandidaten wählen sodann, auf dem Pastorate des Kirchspiels, unter Direktion des Kirchenobervorstehers, der über die Stimmenzahl ein besonderes Protokoll durch den Kirchspielsprediger führen läßt, aus denen vom Kirchenconvente in Vorschlag gebrachten zwey Kandidaten, den Gemeinderichter.

§. 393.

Zur Wahl der Gemeindegerichts-Beysitzer schlagen die Dorfsgemeinden ihrer Gutsgemeinde, jede einen Kandidaten aus denen in der Gemeinde wohnhaften Bauerwirthen oder Pächtern vor. Diese Kandidaten müssen eine Land- oder Pachtstelle von wenigstens drey Tonnen Aussaat Winterkorn in einem jeden der drey Felder oder deren Werth besitzen oder gepachtet haben, und niemals zu einer öffentlichen Criminalstrafe verurtheilt worden seyn, und aus diesen erwählt die Gutsgemeinde einen Kandidaten für das Gut. Hierauf erwählen sämmtliche von den Gutsgemeinden erwählte Kandidaten die beyden Bauerbeysitzer des Gemeindegerichts aus ihrer Mitte, und zwar auf dem Pastorate des Kirchspiels, unter Direktion eines Kirchenobervorstehers, der über die Stimmenzahl ein besonderes Protokoll durch den Kirchspiels-Prediger aufsetzen läßt.

§. 394.

Subjekte, die in persönlichen Verpflichtungen gegen den Gutsherrn stehen, dürfen nur mit Zustimmung desselben zu einem Richteramte erwählt werden.

§. 395.

Fallen während der dreyjährigen Amtsverwaltung der Richter, Vakanzen vor, so treten diejenigen Kandidaten in die erledigten Stellen ein, die nächst denen, die erwählt worden sind, die meisten Stimmen hatten.

§. 396.

Die Wahllisten müssen daher bey dem Gemeindegerichte eingereicht und auf den Fall einer einstimmigen Wahl zugleich Substitute von den Wahlversammlungen vorgeschlagen werden.

§. 397.

Dem Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter steht es frey, in einzelnen Fällen, wenn keine zum Amte des Gemeinderichters wahlfähige Kandidaten sich in einem Kirchspiele befinden, nach genauer Beprüfung dem Kirchenconvente eines Kirchspiels die Erlaubniß zu ertheilen, Kandidaten aus einem benachbarten Kirchspiele vorzuschlagen.

§. 398.

Der Protokollführer des Gemeindegerichts ist der Kirchspiels-Prediger, oder bey gesetzlicher Verhinderung der Gemeinde-Richter selbst.

§. 399.

Dem Gemeindegericht steht es zu, über Beschwerden, die nicht die Summe von Zwanzig Rnb. S. M. übersteigen, allendlich zu entscheiden.

§. 400.

Doch steht dem Gemeinde-Richter zu, im Falle die Summe nicht appellabel und er verschiedener Meinung mit seinen Beysitzern ist, dem unterliegenden Theil das Recht der Appellation zuzugestehen.

§. 401.

Uebrigens ist der Gemeinde-Richter für seine Person verpflichtet, Vermittler bey jeder bey ihm angebrachten Beschwerde, von welchem Werth ihr Gegenstand auch sey, zu seyn.

§. 402.

Es wird bey diesem Gericht alles mündlich verhandelt in der Sprache der aus dem Bauerstande gewählten Beysitzer, in welcher Sprache ebenfalls das Protokoll abgefaßt wird.

§. 403.

Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefällt.

§. 404.

Von der Entscheidung des Gemeindegerichts kann an das Kreisgericht appellirt werden, jedoch ist Appellant bey Verlust des Rechts der Appellation verbunden, binnen fünf Tagen seitdem ihm die Entscheidung des Gemeindegerichts bekannt geworden, dem Gericht seine Unzufriedenheit anzuzeigen, und innerhalb vierzehn Tagen seine Appellation bey dem Kreisgerichte anzubringen.

§. 405.

Denen von adlichem Stande ist es erlaubt, durch einen Stellvertreter vor diesem Gerichte zu erscheinen, der Bauer muß aber, Krankheitsfälle ausgenommen, in Person erscheinen, und dürfen sich beyde Theile nicht des Beystandes eines Advokaten bedienen.

§. 406.

Der Gemeinde-Richter, der Protokollführer und die Gemeindegerichts-Beysitzer werden bey Antretung ihres Amtes von dem Gemeindegericht vereidigt.

§. 407.

Im Fall einer Krankheit oder nothwendigen Abwesenheit eines Gemeinde-Richters, übernimmt seine Stelle der älteste Kirchen-Ober-Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit der zweite, nachdem sie gleichfalls von dem Gemeindegericht beeidigt worden sind; jedoch

darf die Abwesenheit nicht über drey Monate dauern, im entgegengesetzten Falle tritt der Substitut in des Abwesenden Stelle.

§. 408.

Die Gemeindegerichts-Beysitzer bekommen jeder von der Gemeinde des Kirchspiels sechs Tonnen Rocken oder deren Werth zur Besoldung.

§. 409.

Die Juridiquen dieser Instanz werden gehalten vom 13ten bis zum 23. April, fallen jedoch in diese Juridique die Oster-Feyertage, so wird sie um so viel Tage verlängert, als die Sitzungen, der Feyertage wegen, haben ausgesetzt werden müssen, und von Martini bis St. Catharinen. Die Sitzungen werden während der Juridiquen alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Tabellen-Tage, gehalten, ausserdem ist eine Sitzung am ersten Montag eines jeden Monats oder, wenn dieser Tag auf einen Tabellen-Tag fällt, den nächsten Dienstag.

§. 410.

Dem Gemeinde-Richter steht indessen das Recht zu, das Gericht nöthigenfalls ausserordentlich zusammen zu berufen.

§. 411.

Die Gemeindegerichte werden in der Wohnung des jedesmaligen Gemeinderichters gehalten, ausgenommen wenn der Gemeinde-Richter aus einem benachbarten Kirchspiele erwählt ist, auf welchen Fall das Gericht auf dem Pastorate gehalten wird.

Zweyte Abtheilung.

Das Kreisgericht.

§. 412.

Das Gericht 2ter Instanz ist das Kreisgericht.

§. 413.

Im Ehstländischen Gouvernement werden drey Kreisgerichte errichtet, und zwar eins für Harrien und Jerwen in Reval, eins für Wirland in Wesenberg, und eins für die Wiek in Hapsal.

Das Kreisgericht besteht aus einem Kreisrichter und vier Beysitzern.

§. 414.

Zum Kreisrichter werden von der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft Kreisweise dem Oberbefehlshaber des Gouvernements 2 Kandidaten vorgeschlagen, aus denen derselbe einen für jedes Kreisgericht ernennt.

§. 415.

Zwey Beysitzer werden aus der Klasse der zu der Ehstländischen Ritterschaft gehörigen Personen, auf dem Landtage Kreisweise erwählt.

§. 416.

Die andern beyden Beysitzer werden von den Bauergemeinden des Kreises aus denen im Kreise wohnenden Bauer-Wirthen oder Pächtern, die eine Land- oder Pachtstelle von wenigstens drey Tonnen Winterkorn Aussaat in einem jeden Felde, oder deren Werth haben, und die niemals zu einer öffentlichen Criminalstrafe verurtheilt worden sind, erwählt

§. 417.

Zur Wahl der beyden Kreisgerichts-Beysitzer aus dem Bauerstande versammeln sich sämmtliche Gemeindegerichts-Beysitzer in ihrer Kreisstadt, und wählen aus ihrer Mitte, unter Direktion des nächsten Gemeinderichters, der das Wahlprotokoll durch den Sekretairen des Kreisgerichts führen läßt, die Beysitzer für ihren Kreis.

§. 418.

Zu den Wahlen des Harrischen Kreisgerichts vereinigen sich die adlichen Güter-Besitzer des Harrischen und Jerwschen Kreises. Dieselbe Einrichtung findet bey den Gemeinden des Harrischen und Jerwschen Kreises Statt und wird zufolge ihrer Wahlmethode angewandt.

§. 419.

Fallen während der dreyjährigen Amts-Verrichtungen Vakanzen vor, so treten diejenigen Kandidaten in die erledigten Stellen ein, die nächst denen, die erwählt worden sind, die meisten Stimmen hatten. Die Wahllisten müssen daher bey dem Kreisgericht eingereicht und, im Falle einer einstimmigen Wahl, auch sogleich die Substituten ernannt werden. (§. 396.)

§. 420.

Das Kreisgericht ernennt sich selbst einen Sekretairen, den es auch befugt ist, wieder zu verabschieden.

§. 421.

Diejenigen Sachen, die die Summe von 100 Rub. S. M. nicht übersteigen, werden von dieser Instanz allendlich entschieden.

§. 422.

In Klagesachen, die diesen Werth übersteigen, kann an das Oberlandgericht appellirt werden. Jedoch muß diese Appellation binnen sechs Wochen seit der Publikation des Urtheils angebracht werden, und Appellant ist zugleich verbunden, seine Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse dem Gericht, innerhalb vierzehn Tagen nachdem ihm dasselbe bekannt geworden, anzuzeigen.

§. 423.

Die Kreisrichter und die beiden adlichen Beysitzer werden im Oberlandgerichte, die Bauer-Beysitzer im Kreisgerichte, und der Sekretair eben daselbst auf das Protokoll beeidigt.

§. 424.

Die Geschäfte bey dieser Instanz werden schriftlich in deutscher Sprache verhandelt, und es wird den Partheien gestattet, ihre Sache durch einen gelehrten Rechtsfreund zu führen.

§. 425.

Die Deliberationen bey diesem Gerichte werden in einer den Beysitzern aus dem Bauerstande verständlichen Sprache gehalten. Die Entscheidung geschieht nach Stimmenmehrheit.

§. 426.

In Abwesenheit des Kreis-Richters nimmt der älteste der von der Ritterschaft erwählten Beysitzer das Präsidium, und der Sekretair stimmt in Stelle des jüngsten adlichen Beysitzers. Desgleichen vertritt in Abwesenheit eines Beysitzers sowohl aus dem adlichen als dem Bauerstande der Sekretair die Stelle des Abwesenden.

§. 427.

Dauert die Abwesenheit irgend eines Gliedes länger als eine Juridique, so tritt der erwählte Substitut an dessen Stelle nach abgelegtem Amtseide.

§. 428.

Die Beysitzer aus der Klasse der Bauerwirthe erhalten jährlich von den Bauergemeinden des Kreises ihren Gehalt, und zwar jeder dreißig Tonnen Rocken oder deren Werth.

§. 429.

Die Sekretaire erhalten jährlich hundert sechszig Tonnen Rocken oder deren Werth, zur Hälfte aus der Ritterkasse und zur andern von den Bauergemeinden des Kreises.

§. 430.

Zu den Kanzleyausgaben und was dazu gehört, wird der Werth von Ein Hundert und zwanzig Tonnen Rocken bestimmt, die zur Hälfte aus der Ritterkasse, zur Hälfte von den Bauergemeinden des Kreises entrichtet werden.

§. 431.

Die Juridique des Kreisgerichts ist von den heil. drey Königen bis zum 15. Februar, und vom 1sten Montag nach Michaelis bis St. Catharinen; jedoch müssen nothwendig die bey Anfang der Juridique vorgefundenen Sachen, deren Acta während der Juridique geschlossen sind, in ebenderselben Juridique, die daher nicht früher geschlossen werden darf, entschieden werden.

§. 432.

Das abgehende Kreisgericht muß dem Neuantretenden die Acta der abgehandelten Sachen nach einer genauen Specification übergeben.

Dritte Abtheilung.

Das Oberlandgericht.

§. 433.

Das Gericht 3ter und allendlicher Instanz, von dem keine weitere Appellation Statt findet, ist das Oberlandgericht.

§. 434.

Klagen über Nullität können von den Partheyen an den Senat gebracht werden, Klagen über verweigerte Justiz gehen an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter.

§. 435.

Uebrigens soll es dem unterliegenden Theile frey stehen, sich auf seine Gefahr an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter zu wenden, und um eine Revision der Akten zu bitten; findet derselbe das Verfahren unvollständig, so suspendirt er die Erfüllung des Urtheils, und trägt dem Oberlandgerichte eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache auf. Findet der Oberbefehlshaber des Gouvernements oder sein Stellvertreter nach geschehener Revision das Urtheil dennoch widerrechtlich, so berichtet er darüber an Seine Kaiserliche Majestät.

Dritter Abschnitt.

Gerichte bey denen der Ehstländische Bauer den Gutsbesitzer belangen kann.

§. 436.

Wenn ein Bauer oder eine Gemeinde gegen jemanden adlichen Standes klagt, so

gebührt dem Gemeinderichter die Vermittelung, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Klage, und ein jeder Adliche ist gehalten, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wenn der Gemeinderichter denselben zum anberaumten Termin des Vergleichs einladen läßt.

§. 437.

Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so klagt der Bauer in 1ster Instanz beim Kreisgericht, wo alsdann die Bauer-Beysitzer abtreten.

§. 438.

Uebersteigt die klagbare Summe den Werth von Hundert Rubeln S. M. so steht dem unterliegenden Theile das Recht offen, an das Oberlandgericht, als die 2te und allendliche Instanz, zu appelliren.

§. 439.

Auch hier findet die Vorschrift der Paragraphen 434, 435 ihre Anwendung.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Gerichtsgange bey den Ehstländischen Bauerbehörden.

Erster Abschnitt.

Gerichts-Gang bey dem Gemeindegericht:

a) Als erster Instanz;

§. 440.

Vor dem Gemeindegericht werden alle Rechtssachen summarisch behandelt.

§. 441.

Der summarische Prozeß ist derjenige, wo, mit Vorbeygehung der ausserwesentlichen Förmlichkeiten, blos das Wesentliche eines gerichtlichen Verfahrens beobachtet wird.

§. 442.

Die wesentlichen Theile des Prozesses, von dem keiner übergangen werden darf, ohne eine unheilbare Nullität oder Nichtigkeit zu begehen, sind:

a) daß der Kläger die Thatsache dem gehörigen Richter vortrage;
b) der Beklagte vorgeladen werde und auf die Klage antworte;
c) der Kläger seine Klage beweise;
d) der Beklagte dagegen gehört, und endlich
e) die Sache von dem gehörigen Richter entschieden werde.

§. 443.

Wer vor dem Gemeindegericht Klage erheben will, meldet sich daselbst, entweder während der in der Gerichtsordnung bestimmten Juridique, oder an den monatlichen Sitzungstagen zu früher Tageszeit, und bringt seine Klage mündlich, mit Anzeige alles desjenigen, was zu der Thatsache gehört, und der Gründe, so wie der Zeugen, mit welchen er sie beweisen will, vor. Personen weiblichen Geschlechts erscheinen mit Beystand eines hiezu selbst gewählten und vom Gericht bestätigten Beyraths, welcher bei Verheiratheten vorzüglich der Ehemann seyn kann.

§. 444.

Das Gemeindegericht nimmt die Klagen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, zum Pro-

tokoll, welches dem Kläger vorgelesen wird, und, um gültig zu seyn, von demselben als richtig anerkannt werden muß.

§. 445.

Der Kläger kann auch, mehrerer Deutlichkeit der Sache wegen, statt des mündlichen einen schriftlichen Antrag zum Protokoll geben, wobey zu bemerken ist, daß allemal derjenige als Kläger anzusehen ist, der etwas behauptet, als Beklagter aber derjenige, der etwas widerspricht oder verneinet.

§. 446

Das Gericht setzt nunmehr einen Termin an, in welchem sich Kläger und Beklagter vor dasselbe zu stellen haben; es macht diesen Termin dem Kläger sogleich bekannt, und theilt hierauf derjenigen Gutspolizey, unter welche der Beklagte gehört, den Gegenstand der vorgebrachten Klage, so wie den Namen des Klägers schriftlich mit, und fordert dieselbe auf, dem Beklagten, unter Bekanntmachung der gegen ihn anhängig gemachten Klage vorzuschreiben, sich an dem, von dem Gemeindegericht, bestimmten Tage zu früher Tageszeit einzustellen, mit der Anweisung, daß derselbe diejenigen Dokumente oder Zeugen, mit welchen er etwa die Klagen zu widerlegen glaubt, sogleich mitzubringen und vorzustellen habe.

§. 447.

Die Uebersendung dieses gerichtlichen Schreibens an die Gutspolizeybehörde des Beklagten, liegt dem Kläger ob, und er ist verpflichtet, einen Empfangschein darüber vorzulegen.

§. 448.

Wenn der Kläger sich auf einen Beweis durch Zeugen beruft, und selbige nahmhaft gemacht hat, so erläßt das Gemeindegericht auch ihrentwegen die erforderlichen Aufforderungen an die Gutspalizeybehörden, unter denen die Zeugen wohnhaft sind, nebst Bestimmung desjenigen Gerichtstages, an welchem diese Zeugen sich vor dem Gericht unausbleiblich zu stellen haben. Auch diese gerichtlichen Aufforderungen hat der Kläger an die Behörde zu befördern, und den Beweis der Abgabe zu führen.

§. 449.

Gleichmäßig ist zu verfahren, wenn der Beklagte Zeugen zu seiner Vertheidigung gebrauchen will, nur daß in diesem Fall die Abgabe der gerichtlichen Aufforderung an die Gutspolizey, dem Beklagten obliegt.

§. 450.

Wenn der Kläger an dem bestimmten Tage ausbleibt, der Beklagte aber und seine etwanigen Zeugen erscheinen, und jener sein Ausbleiben durch eingetretene Hindernisse, die ihm das Erscheinen unmöglich gemacht haben, nicht rechtfertigen kann, so ist er schuldig, dem beklagten Theil und seinen Zeugen, bey einer Entfernung von 7 Werften von deren Wohnorte, jedem ein halbes Külmit Rocken, oder den Geldwerth desselben, bey einer grössern Enefernung aber, für jeden versäumten Tag, ein ganzes Külmit Rocken oder den Werth desselben in Gelde, sogleich zu erstatten, und muß, wenn er die Sache fortsetzen will, sich von neuem mit seiner Klage bey dem Gericht melden, welches sodann dem Beklagten auf obenvorgeschriebene Weise einen neuen Termin vorlegt; jedoch mit der Verwarnung an den Kläger, daß bey seinem nochmaligen Aussenbleiben und Versäumniß, die Klage gar nicht mehr angenommen und derselbe überdem in die Strafe des Ungehorsams verfallen werde.

§. 451.

Ist es hingegen der Beklagte, welcher nicht erscheint, ohnerachtet der Kläger beweist,

daß demselben der Termin gehörig und zeitig bekannt gemacht worden sey, so hat er dem Kläger ebenmäßig, wie im §. 450 bestimmt worden, die Versäumniß zu vergüten, und es wird demselben ein neuer Termin auf obige Weise, aber mit der Verwarnung vorgelegt, daß bey seinem abermaligen Aussenbleiben, und wenn er dasselbe nicht binnen acht Tagen durch unabwendbare Hindernisse rechtfertigen könne, die Klage für erwiesen angesehen und er für schuldig erkannt werden würde. Wenn beyde streitende Theile im ersten Termin ausbleiben, so erlegt der Kläger die Strafe des Ungehorsams nach §. 450 und 452 allein, und zwar mit dem Werthe von einem Külmit Rocken, so lange er nicht erwiesen hat, daß die Vorladung dem Beklagten bekannt geworden sey. Wird hingegen letzteres erwiesen, so tragen beyde Theile die vorgeschriebene Strafe des Ungehorsams.

§. 452.

Bleiben im vorgelegten zweiten Termin Kläger und Beklagter aus, ohne ihr Ausbleiben binnen acht Tagen gehörig zu rechtfertigen, so werden beyde Theile, für ihren Ungehorsam vom Gerichte, und zwar der Kläger in die Strafe des Werthes von zwey Külmit Rocken, der Beklagte aber zu dem Werth eines Külmits Rocken zum Besten der Gebietslade der Gemeinde des Klägers verurtheilt, und die Sache, als gar nicht anhängig gemacht, von der Liste ausgestrichen.

§. 453.

Wenn gehörig vorgeladene Zeugen, nach geführtem Beweis, daß ihnen der Termin zeitig bekannt geworden, muthwillig ausbleiben, so sind sie gleichfalls in die Strafe des Werthes von einem Külmit Rocken verfallen, und wird ihnen der neue Termin auf obige Weise, mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß sie bey abermaligem Aussenbleiben in eine, nach Beschaffenheit der Umstände erhöhte, Geld- oder körperliche Strafe verfallen würden.

§. 454.

Die Fristen oder Termine sind so kurz, als es die Entfernung der Personen, die Jahreszeit in ökonomischer Hinsicht, und die Natur der Sache nur irgend verstatten, anzusetzen; eben so, die von einem oder dem andern Theile nachgesuchten Fristverlängerungen.

§. 455.

Bey wiederholten, von Beklagtem nachgesuchten und, ausserordentliche Fälle ausgenommen, nur zweymal zu verstattenden Fristverlängerungen, wird die Bedrohung hinzugefügt, daß, bey nochmaligem Aussenbleiben des Verfahrens, die Klage als erwiesen angesehn und der Beklagte für schuldig erkannt werden solle.

§. 456.

Alle verzögerliche, bloß zum Verschlepp der Sache gemachte Einwendungen und Ausflüchte des Beklagten, müssen verworfen und nur solche Einreden angenommen werden, die das Wesentliche des Rechtsstreites und seines Gegenstandes betreffen, und den ganzen Grund der Klage aufheben können, worunter vorzüglich die Einrede wider die Gerichtsbarkeit und daß die Sache, über welche geklagt wird, bereits gerichtlich entschieden sey, gehört, der Beweis dieser Einreden aber, muß auf der Stelle vorgelegt werden.

§. 457.

Wenn nun aber Kläger und Beklagter sammt den Zeugen, im vorgelegten Termin erschienen sind: so wird zuvörderst der Kläger vor das sitzende Gericht gefordert, ihm seine, bey seiner ersten Anzeige vorgebrachte und zum Protokoll genommene Klage nochmals vorgelesen, auch ihm verstattet, dieselbe, ohne jedoch den Gegenstand derselben zu

verändern, genauer und vollständiger mit Gründen und Thatsachen zu bestärken, ingleichen neue, noch nicht nahmhaft gemachte Zeugen aufzuführen (welche letztere er jedoch gleich mitgebracht haben und vorstellen muß). Alles was nun solchergestalt der Kläger mündlich anbringt, wird, in so fern es zu dem Gegenstand des Streites gehört und wesentlich ist, genau in das Protokoll verzeichnet, und demselben vorgelesen, worauf er, wenn er findet, daß alles, so wie er es angebracht, richtig verschrieben worden, abtreten muß.

§. 458.

Nunmehr wird auch der Beklagte vor Gericht gefordert, ihm aus dem Protokoll die wider ihn angebrachte Klage vorgelesen, die etwanigen eingelieferten schriftlichen Beweise und Dokumente vorgelegt und gleichfalls vorgelesen, und das, was ihm undeutlich oder unverständlich seyn sollte, mündlich ergänzt und erklärt; darauf aber alles dasjenige, was der Beklagte zu Widerlegung der Klage anträgt, so wie die Namen der Gegenbeweis-Zeugen, die er aufzuführen denkt, und in der Regel gleich mitgebracht haben muß, ingleichen die schriftlichen Gegenbeweise, die er vorbringt, so viel zur Sache gehört, wörtlich und namentlich zu Protokoll genommen. Die Beantwortung und Widerlegung der Thatumstände muß aber so geschehen, daß daraus klar erhellet, was eingestanden und was abgeläugnet, als wodurch die Streitfrage gehörig bestimmt wird.

Es ist hiebey durchaus die Pflicht des Gerichts, das Mangelhafte durch Fragen und Aufforderungen an die Parten zu ergänzen.

§. 459.

Will der beklagte Theil der Klage eine Gegenklage oder Reconvention entgegen setzen, so kann dieselbe nur dann Statt finden und zu gleicher Zeit mit der Klage angenommen werden, wenn sie eine ganz unstreitige Gegenforderung oder eine Compensation bezweckt, widrigenfalls ist eine solche, mit der Klage in keiner direkten Verbindung stehende Gegenklage, ab- und zu einem besondern Rechtsgange bey der Behörde, nach dem Stande des Beklagten, zu verweisen.

§. 460.

Nach solchergestalt vernommener und verschriebener Klage und Beantwortung derselben, und nachdem letztere dem Kläger aus dem Protokoll vorgelesen worden ist, wird es die Pflicht des Gerichts, eine gütliche Vereinbarung unter den streitenden Partheyen zu versuchen.

§. 461.

Kömmt die gütliche Vereinbarung auf Vermittelung des Gerichts, jedoch ohne alle Drohung und Zwang, zu Stande, so wird der Vergleich mit allen seinen wesentlichen Bedingungen in das Protokoll verschrieben, den beyden verglichenen Theilen vorgelesen und, wenn sie den Inhalt genehmigen, die ganze Streitsache damit beendigt, die Parten entlassen und ihnen auferlegt, die etwanigen von den Zeugen geforderten und erforderlichen Falls gerichtlich zuerkannten Entschädigungen und die etwanigen gerichtlichen Kosten (wenn sie darüber nicht anderweitig unter sich einig geworden sind) jeder zur Hälfte zu übernehmen und spätestens binnen 4 Wochen zu berichtigen.

§. 462.

Kömmt die gütliche Vereinbarung hingegen nicht zu Stande, so tritt die Nothwendigkeit des Beweises und Gegenbeweises ein, welche jedoch keinesweges an die gewöhnlichen Fristen des ordinairen Prozesses gebunden sind; sondern das Gericht mag, nach Beschaffenheit der Umstände, die erforderlichen Fristen vorschreiben und verlängern.

§. 463.

Die vier hauptsächlichen Beweisarten sind aber:

a) Urkunde oder gültige schriftliche Beweise,
b) Zeugen-Aussage,
c) Beweis durch Augenschein oder Besichtigungen an Ort und Stelle,
d) der Eid des Klägers oder des Beklagten.

§. 464.

Der Beweis kann, ohne einen Beweistermin abzuwarten, gleich bey jedem Satze angebracht werden, doch hängt die Bestimmung desjenigen, was bewiesen werden soll — wenn dasselbe nicht aus der Klage selbst deutlich hervorgeht, von der Beurtheilung des Gerichts ab, dem es auch zusteht, die Beweisführung anzuordnen, wie sie der Sache angemessen ist, jedoch nicht eher, als bis es über den Gegenstand des Streites vollkommen unterrichtet ist.

§. 465.

Findet das Gericht die Sache dunkel, so kann es im Laufe des Rechtsganges, so oft dasselbe es nöthig hält, die Parten von Amtswegen auffordern, und durch an sie gerichtete zweckmäßige Fragen über Umstände, die zur Aufklärung der Sachen dienen, die Zweifel zu lösen suchen.

§. 466.

Soll der Beweis oder Gegenbeweis durch Urkunden oder schriftliche Dokumente geführt werden, so müssen selbige vom Kläger oder Beklagten, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, gleich bey der Klage oder Beantwortung im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Weigert sich einer oder der andere Theil, die Dokumente auszuliefern, oder behauptet, sie nicht zu besitzen, so muß er erforderlichen Falls diese Behauptung, wie auch daß er sie nicht absichtlich vernichtet, oder von Händen kommen lassen, mit seinem Eide erhärten. Befinden sich hingegen dieselben in den Händen eines dritten, so wird derselbe, auf Ansuchen der Parten, vom Gericht zur Auslieferung derselben unter Zusicherung der Rückgabe nach gemachtem Gebrauche angehalten.

§. 467.

Wenn der Beweis durch Zeugen geführt werden soll, so haben die Parten, nämlich der Kläger die Beweis- und der Beklagte die Gegenbeweis-Zeugen auf einmal nahmhaft zu machen und vorzustellen, wie auch mit kurzen Worten anzuzeigen, über welche Gegenstände jeder einzelne Zeuge zu befragen sey. Die im ordinairen Prozeß üblichen Artikel und Fragstücke fallen weg, wenn die Parten nicht selbst darum ansuchen, sich derselben bedienen zu dürfen.

§. 468.

Hierauf werden zuerst die Zeugen des Klägers, und sodann die des Beklagten und zwar jeder einzeln, vorgefordert, und den Parten gegenseitig freygestellt, nach Beschaffenheit der Sache und ihrer Wichtigkeit ihnen entweder, nach vorhergegangener Ermahnung durch den Prediger, daß sie die reine Wahrheit sagen sollen, einen bloßen Handschlag an Eidesstatt abnehmen, oder sie förmlich den Zeugen-Eid, nach Vorschrift der Landesrechte, vor dem Gerichtsspiegel ablegen zu lassen.

§. 469.

Nunmehr werden die Zeugen und zwar jeder Einzeln aufgefordert, ihre Aussage auf

die ihnen vorgelegten Fragen zum Protokoll zu geben. Der Richter muß sich es angelegen seyn lassen, die Fragen nach dem Bedürfniß der Sache, so wie nach seiner eigenen Beurtheilung zu bilden, und auf diese Art gewissermaßen inquisitorisch verfahren, jedoch sich dabey sorgfältig aller verfänglichen Fragen enthalten.

§. 470.

Sowohl die Fragen als die darauf erfolgten Antworten und Aussagen der Zeugen werden, so viel als möglich und zur Sache gehört, wörtlich in das Protokoll aufgenommen, und wenn sich Widersprüche in den ausgesagten Thatsachen finden, so müssen die sich widersprechenden Zeugen confrontirt und versucht werden, ihre Aussagen in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 471.

Die übereinstimmende Aussage zweyer Zeugen, deren Ruf und Wandel keinem gegründeten Tadel ausgesetzt ist, und die auf keine Weise verdächtig sind, wird ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, als ein hinlänglicher Beweis angenommen.

§. 472.

Es müssen aber die Zeugen ihre Wissenschaft von der Sache aus eigner Kenntniß, nicht aber nur von Hörensagen haben. Was zwey oder mehrere vollgültige Zeugen aus dem Munde einer dritten Person gegen die keine rechtliche Einwendung Statt findet, wenn dieselbe nicht persönlich zur Abhörung gestellt werden können, gehört zu haben, aussagen, gilt nur für einen halben Beweis oder so viel als die Aussage eines einzigen Zeugen.

§. 473.

Als Zeugen mögen nicht aufgeführt noch angenommen werden, Mann oder Frau, gegen und für einander, Aeltern und Kinder, Schwäger und Schwiegerväter, Schwiegersöhne, Schwestern und Brüder, und alle die in diesen Graden mit dem Zeugenführer verwandt sind, es wäre denn, daß dieselben dem Kläger eben so nahe verwandt wären, als dem Beklagtn, in welchem Fall sie zuzulassen sind.

§. 474.

Es können auch als gültige Zeugen nicht angenommen werden: Meineidige, die bereits falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt haben, Wahnsinnige, Blödsinnige und Minderjährige.

§. 475.

Eben so wenig diejenigen, die bey der anhängig gemachten Sache in Rath und Thaten gewesen, Gewinn oder Schaden davon haben, oder mit einem der streitenden Theile in offenbarer Feindschaft leben, als über welche Umstände das Gericht die Zeugen vor ihrer Abhörung genau zu befragen hat.

§. 476.

Niemand darf sich weigern, vor Gericht Zeugniß abzulegen, und kann ein jeder, der zum Zeugen aufgefordert wird, und sich nicht in einem der §. 473. 474. erwähnten Falle befindet, im Weigerungsfalle durch gerichtliche Zwangsmittel genöthigt werden, sich zu stellen.

§. 477.

Nur in ausserordentlichen und besonders verwickelten Fällen kann das Gericht den Parten gestatten, nach geschehenem ersten Zeugenverhör, ein zweites zu verlangen und neue Zeugen aufzuführen; jedoch muß in solchem Falle der Zeugenführer darthun, daß er diesen nachgeholten Beweis nicht früher habe anstellen können.

§. 478.

Zur Vermeidung von Haß und Zwietracht, und damit die Zeugen um so unbesorgter die reine Wahrheit aussagen mögen, werden die Zeugenaussagen den Parten nicht mitgetheilt, und nur diejenigen in der Entscheidung genannt und aufgeführt, die zur Begründung des Urtheils wesentlich beitragen.

§. 479.

Wenn der Beweis durch den Augenschein oder die Besichtigung des Gegenstandes geführt werden soll, so begiebt sich das Gemeindegericht (oder in geringfügigen Sachen nur ein abgeordnetes Mitglied desselben) nebst den streitenden Partheyen an Ort und Stelle, woselbst der Beweisführer dem Gericht dasjenige zeigen und dasselbe darauf aufmerksam machen muß, womit und wodurch er seinen Beweis oder Gegenbeweis führen will; auch steht es ihm frey, hiemit den Beweis durch Zeugen zu verbinden und diejenigen, die von dem Lokal oder sonstigen mit der Sache verbundenen Umständen Kenntniß haben, an Ort und Stelle als Zeugen aufzuführen; das Gericht ist auch seiner Seits befugt, dergleichen Zeugen zur Erforschung der Wahrheit selbst aufzufinden und aufzufordern.

Alles was sich bey einer solchen Handlung zur Sache gehöriges ergiebt, wird, seinem wesentlichen Inhalte nach, sogleich an Ort und Stelle zu Protokoll genommen.

§. 480.

Ist endlich gar kein anderes, oder doch kein vollständiges Beweis- oder Gegenbeweismittel vorhanden, so ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, den Kläger den Ergänzungseid, den Beklagten aber den Reinigungseid, nach den Vorschriften des Ritter- und Landrechts, ablegen zu lassen. Jeder dieser Eide gilt jedoch nur für einen halben Beweis. Auch kann der Kläger seiner Seits mit Genehmigung des Gerichts dem Beklagten den Reinigungseid zuschieben, und dieser den Kläger zu dem Ergänzungseid auffordern.

§. 481.

Ist nun auf eine oder die andere Weise der Beweis, der Gegenbeweis und alles was zur Erforschung und Aufklärung der Sache erforderlich gewesen, vollendet, so erklärt das Gericht dieselbe für geschlossen, und darf nachher von den streitenden Partheyen nichts neues mehr angebracht werden, wenn nicht einer oder der andere Theil auf der Stelle bewiese, daß er dasjenige, was er noch anzubringen wünschte, weder früher gewußt, noch früher vorbringen können.

§. 482.

Das im ordinairen Prozeß gewöhnliche Schlußverfahren der Parten findet hier nicht Statt, sondern das Gericht schreitet nach beendigtem Beweis- und Gegenbeweis, sogleich zur Entscheidung, und zwar sowohl während der gewöhnlichen Juridique, als auch an den monatlichen ausserordentlichen Sitzungstagen.

§. 483.

Finden sich während des Rechtsganges Incidentpunkte, zum Beispiel Protestationen gegen aufgeführte Zeugen oder wider die Aechtheit und Anwendbarkeit der Dokumente und dergleichen, welche einer besondern Entscheidung bedürfen (und nicht etwa den ganzen Fortgang der Sache hemmen, zum Beispiel die Einrede der Verjährung und dergleichen), so müssen dieselben möglichst bis zur Hauptentscheidung verschoben und in selbiger mit aufgenommen werden.

§. 484.

Sind bey der Entscheidung der Sachen die Meinungen der Richter nicht übereinstimmend, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bey der Abstimmung giebt der jüngste Beysitzer (das heißt derjenige, welcher bey der Wahl die wenigsten Stimmen gehabt hat) zuerst, darauf der zweite Beysitzer, und endlich der Gemeinderichter seine Stimme.

§. 485.

Die solchergestalt gefaßte Entscheidung muß mit ihren wesentlichen Gründen in das Protokoll verschrieben, selbiges von den Richtern unterschrieben, von dem Protokollführer contrasignirt, und sodann den streitenden Theilen vorgelesen werden; wenn die Publikation nicht sogleich erfolgen kann, so werden die Partheyen auf den dazu angesetzten Termin ausdrücklich zu der Bekanntmachung wieder vorgeladen, und zwar auf die oben §. 446 vorgeschriebene Weise.

§. 486.

Der verlierende Theil ist dem Gewinnenden die erweislich gehabten und von dem Gerichte zuerkannten Kosten und Schäden zu erstatten verbunden, wenn sich ergiebt, daß einer den andern muthwilligerweise und ohne allen Rechtsgrund vor Gericht zu erscheinen genöthigt hat. Ausser den erwähnten und zu erweisenden Schäden und Kosten soll ein solcher, sowohl seinem Gegner als den Zeugen die gehabte Versäumniß, auf eine Entfernung von sieben Werften, mit einem halben Külmit Rocken, und in einer Entfernung von vierzehn bis zwanzig Werften mit einem ganzen Külmit für jeden Tag der Abwesenheit von Hause, erstatten.

§. 487.

Wer aber den andern sogar in offenbar böslicher Absicht, und blos um ihn zu beunruhigen und in Schaden zu setzen, durch eine Klage vor Gericht zieht, oder gegen besseres Wissen und Gewissen in einer ganz klaren und liquiden Sache den andern zur Klage zwingt, soll ausser der Erstattung der Schäden, Kosten und Versäumniß, vom Gerichte und von Amtswegen, nach Beschaffenheit der Umstände, an Gelde zum Besten der Gebietslade, oder auch am Leibe gestraft werden.

§. 488.

In Fällen jedoch, wo eine Sache zweifelhaft ist und gerichtlicher Erörterung bedarf, auch keine muthwillige Streitsucht oder Widerspruch vorhanden sind, oder in dem Fall, wenn die Streitfrage durch eine Eidesleistung eines oder des andern Theils entschieden worden ist, werden die sämmtlichen Kosten des Rechtsganges von dem Gericht, in der Entscheidung compensirt, oder gegen einander aufgehoben, und trägt sodann jeder Theil seine gehabten Kosten für sich allein, die etwanigen gerichtlichen Kosten auf die Hälfte, und jeder entschädigt die von ihm vorgeführten Zeugen nach richterlichem Ermessen.

b) Von der Apellation;

§. 489.

Die Gerichtsordnung schreibt in den §. §. 399. 400. vor, in welchen Fällen das Rechtsmittel der Appellation an die Oberbehörde Statt findet, und der §. 404, wie und wann dieselbe ergriffen wird.

Es ist ausdrückliche Pflicht des Gerichts, diese Vorschrift den Parten jedesmal bey Eröffnung einer Entscheidung bekannt zu machen.

§. 490.

Bey gehörig ergriffener Appellation wird die Erfüllung des Erkenntnisses bis zur allendlichen Entscheidung des Oberrichters aufgeschoben.

Der Appellant ist dagegen verpflichtet, nach Ermessen des Gerichts entweder an Eidesstatt oder durch einen wirklichen Eid zu versichern, daß er nicht aus Streitsucht, sondern in der Ueberzeugung, eine gerechte Sache zu haben, die Appellation ergreife.

§. 491.

Wenn der letzte Tag der festgesetzten Frist zur Appellationsergreifung kein Gerichtstag und also das Gericht nicht beysammen wäre, so kann der Appellant seine Appellationsanzeige bey dem Gemeinderichter selbst, oder in dessen Abwesenheit bey einem der Oberkirchenvorsteher einreichen.

§. 492.

Es kann jedoch die Apellation nur von solchen Erkenntnissen ergriffen werden, welche die Streitsache völlig und allendlich entscheiden, oder auf die allendliche Entscheidung unmittelbare Beziehung haben, jedoch auch in Fällen, wo dem einen oder dem andern Theil durch einen Zwischenbescheid, ein unabänderlicher Nachtheil erwachsen könnte.

§. 493.

Dem Appellanten wird durch einen Protokollextrakt die erforderliche Bescheinigung über die zeitig und gehörig ergriffene Appellation ertheilt, und dem Gegentheil oder Appellaten durch die Ortspolizey davon Nachricht gegeben, welche Benachrichtigung der Appellant, bey Verlust der Appellation, an die Polizeybehörde seines Gegners zu insinuiren verbunden ist.

§. 494.

Wenn in der festgesetzten Frist kein Rechtsmittel angewandt wird, oder des geringen Werths der streitigen Sache wegen angewandt werden kann, so schreitet das Gericht unverzüglich zur Vollstreckung, zu welcher es erforderlichen Falls die Polizeybehörden aufzufordern berechtigt ist.

§. 495.

Ist die Klage gegen einen von adlichem Stande gerichtet, so steht, nach §. 383 der Gerichtsordnung, dem Gemeinderichter nur der Versuch einer Vermittelung ohne vorgeschriebene Form zu.

Wenn dieser Versuch nicht gelingt, so ist die Klage an das Kreisgericht, als erste Instanz zu verweisen.

Zweyter Abschnitt.

Gerichtsgang bey dem Kreisgerichte:

a) als zweyte Instanz in Bauersachen;

§. 496.

Da die bey dem Gemeindegericht vorkommenden Sachen nicht nur überhaupt mündlich und summarisch behandelt, sondern auch ohne Beystand von Rechtskundigen Sachwälden betrieben werden, so soll auch kein, bey dem Gemeindegericht in erster Instanz von den Parten aus Unwissenheit begangenes Versehen oder Versäumnis im Rechtsgange, als unheilbar betrachtet werden, vielmehr soll es sowohl dem Appellanten als seinem Gegner frey stehen, bey dem Kreisgericht, als der Appellationsinstanz, dasjenige nachzuholen und

zu verbessern, was aus Unkunde des Rechts und der Rechtsmittel verabsäumt worden, so auch einen neuen Be- und Gegenbeweis zu führen. Ausgenommen sind jedoch Thatsachen, welche bey der ersten Instanz eingestanden worden und folglich als eigenes Geständniß nicht widerrufen werden können, auch hat das Kreisgericht, so wie im §. 460 dem Gemeindegericht vorgeschrieben worden, die Verpflichtung, vor dem Anfange des gerichtlichen Verfahrens eine gütliche Vereinbarung unter den streitenden Partheyen zu versuchen.

§. 497.

Die Rechtssachen werden bey dem Kreisgericht schriftlich geführt, und es ist, nach §. 424 der Gerichtsordnung, den Parten verstattet, sich der Hülfe eines gelehrten Rechtsfreundes zu bedienen. Ein solcher Sachwald muß jedoch gerichtlich als solcher anerkannt, und von den Parten mündlich vor dem Protokoll oder schriftlich, speciel zur Sache bevollmächtigt seyn.

§. 498.

Das Kreisgericht verfährt bey Behandlung und Entscheidung der Rechtssachen überhaupt, ganz nach der bisherigen in den Ehstländischen Landesbehörden eingeführten und gewöhnlichen Prozeßform, in so fern durch die speciellen Verordnungen der Ehstländischen Bauerverfassung keine Abänderung derselben vorgeschrieben ist.

§. 499.

Der Prozeßgang beim Kreisgerichte soll jedoch, zur Abwendung des Kostenaufwandes und Zeitverlustes der Parten, durch kurze Straf- und Präklusivtermine, die das Gericht von Amtswegen vorzulegen hat, möglichst beschleunigt, kein weitläuftiger Schriftwechsel, am wenigsten zum Verschlepp der Sache eingeleitete exceptivische Verfahren gestattet, und gleich nach geschlossenen Akten zur Entscheidung geschritten werden, und zwar sowohl während der ordinairen Juridique als auch an den ausserordentlichen Sitzungstagen.

§. 500.

Gelangt eine Sache durch Appellation an das Kreisgericht, so hat der Appellant im Termin selbst, seine Appellationsrechtfertigung schriftlich und in duplo zu übergeben, oder auch durch seinen Bevollmächtigten übergeben zu lassen.

§. 501.

Versäumt der Appellant den Introduktionstermin und kann nicht binnen acht Tagen vollgülltige-gesetzliche Verhinderungen beweisen, so ist er der Appellation verlustig und die Sache wird für desert erklärt. Auch ist er in diesem Fall dem Gegentheile alle gehabten Kosten und Schäden, so viel derselbe gehabt zu haben erweislich machen kann, nach Ermessen des Gerichts zu erstatten schuldig, und das Kreisgericht giebt dem Gemeindegericht von diesem Erkenntniß Nachricht, mit dem Auftrage, nunmehr die Entscheidung, von welcher appellirt worden war, in Erfüllung zu setzen.

Die Appellationsrechtfertigung hingegen vor dem Termin einzureichen, ist verstattet.

§. 502.

Der Appellat oder sein Bevollmächtigter erhält die Kopie der Appellationsrechtfertigung sogleich bey Uebergabe derselben und zugleich die gerichtliche Vorschrift, bey Strafe von zehn Rubeln binnen vierzehn Tagen a dato insinuationis darauf zu antworten, wenn nicht legale Verhinderungen eintreten. Erfolgt die Appellationswiderlegung im ersten Termin nicht, so setzt das Gericht einen zweyten Termin von Amtswegen und zwar bey Strafe der Präklusion an.

§. 503.

Nach Ablauf dieser Frist wird, wenn die Appellationswiderlegung noch nicht erfolgt, die Sache für geschlossen angesehen und nach den Akten zur Entscheidung geschritten.

§. 504.

Sollte von einem oder beiden Theilen ein neuer Beweis oder Gegenbeweis angetreten werden wollen, welches sogleich bey der gerichtlich eingereichten Appellationsrechtfertigung oder Widerlegung dem Gerichte angezeigt werden muß, widrigenfalls er nicht mehr Statt findet, so soll, nach beendigter Beweisführung, jedem Theil verstattet seyn, binnen acht Tagen (wenn die Sache ihrer Natur nach, nicht geräumigere Termine erfordert) eine Schlußschrift als allendliches Verfahren beizubringen.

§. 505.

Sobald die Appellationsrechtfertigung eingegangen ist, fordert das Kreisgericht von dem Gemeindegericht die Einsendung des in der Sache daselbst geführten Protokolls, und der etwanigen Aktenstücke und Dokumente, und zwar diese letztern im Original, wie sie eingeliefert worden. Diese Einsendung muß spätestens binnen 14 Tagen bey Verantwortung des Gerichts erfolgen.

§. 506.

Nach solchergestalt völlig geschlossener Sache soll das Kreisgericht binnen vierzehn Tagen spätestens das Urtheil fällen, und selbiges in beyder Parten oder deren Bevollmächtigten Gegenwart publiciren, nachdem diese Publikation denselben durch einen Anschlag vier und zwanzig Stunden vorher bekannt gemacht worden.

b) Das Kreisgericht als erste Instanz;

§. 507.

Alle Klagen der Ehstländischen Bauern gegen ihren Gutsherrn und Personen adlichen Standes, ingleichen alle Bauer-Concurssachen, wo die Concursmasse den Werth von Einhundert Rubel Silbermünze übersteigt, gehören vor das Kreisgericht, in erster Instanz, werden nach der landüblichen Prozeßform mit Rücksicht auf die Vorschriften der §. 498. 499., ingleichen vorzüglich mit Rücksicht auf die in der Concursordnung (1ster Anhang) §. 551 vorgeschriebene Classifikation der Gläubiger, und die Vorschriften wegen der Zinsen, geführt, und in so fern diese Bauerverordnung überhaupt nichts besonders vorschreibt, nach den Landesrechten entschieden.

§. 508.

Das Kreisgericht ist jedoch verbunden, keine Klage gegen einen Edelmann anzunehmen, wenn der Kläger nicht zuvor beweist, daß er solche bereits bey dem Gemeinderichter zur Vermittelung angebracht habe, solche aber nicht zu Stande gekommen sey, auch hat es die Verpflichtung, den von dem Gemeinderichter gemachten Versuch eines Vergleichs zu erneuern und nicht eher gerichtlich zu verfahren, als bis selbiger nicht zu Stande gekommen ist.

§. 509.

Wer durch die Entscheidung des Kreisgerichts als erster oder zweyter Instanz sich gravirt erachtet, dem steht es frey, jedoch nach Vorschrift der §. §. 421. 422 der Gerichtsordnung, die Revision an das Ehstländische Oberlandgericht zu ergreifen, ist aber gehalten, den gesetzlich erforderlichen Revisionseid zu leisten.

c) Von Pfandverschreibung bey dem Kreisgericht.

§. 510.

Nur unbewegliches, Personen vom Bauerstande eigenthümlich gehöriges Vermögen oder gerichtlich vergewisserte Kapitalien können zum Unterpfande im Kreisgerichte verschrieben werden.

§. 511.

In Bauer-Schuldforderungssachen soll keine andere Forderung das Vorrecht einer hypothekarischen geniessen, als die auf unbewegliches Eigenthum oder namentlich auf ingrossirte Kapitalien vergewisserte, und keine allgemeine Verpfändung gelten.

§. 512.

Jedes Kreisgericht führt ein gehörig beglaubigtes Schnurbuch, in welches der Sekretair die nachgesuchte oder constituirte Hypothek unter dem Tage einträgt, wo sie gesucht worden.

§. 513.

Die Einschreibungen in das Hypothekenbuch können, Sonn- und Festtage ausgenommen, zu jeder Zeit geschehen, nachdem jedoch der erforderliche Anschlag, vier und zwanzig Stunden vorher, in der Kanzelley besorgt worden.

§. 514.

Die Einwilligung des Debitors, wenn sie nicht bereits in der Verschreibung auf eine rechtsgültige Art enthalten ist, kann allein der Verpfändung Rechtskraft geben. Es liegt dem Creditor ob, selbige zu bewirken und zu erweisen.

Dritter Abschnitt.

Gerichtsgang bey dem Oberlandgericht.

§. 515.

Die von dem Kreisgericht in erster oder zweyter Instanz entschiedenen Rechtssachen der Bauern unter sich oder gegen einen Edelmann, die den im §. 421 der Gerichtsordnung bestimmten Werth übersteigen, gelangen durch gehörige Ergreifung des Rechtsmittels der Revision vor das Oberlandgericht, in letzter und höchster Instanz.

§. 516.

Die an das Oberlandgericht durch die Revision gelangenden Rechtssachen werden ganz nach Vorschrift der Allerhöchst bestätigten Landesrechte und der daselbst bestehenden Prozeßform behandelt und entschieden, in so fern durch diese Ehstländische Bauerverordnung keine besondern Bestimmungen festgesetzt sind, und gilt hierbey auch dasjenige für das Oberlandgericht, was §. 507 dem Kreisgerichte vorgeschrieben worden ist.

§. 517.

Jedoch sollen auch hier diese Rechtssachen durch Vorlegung von möglichst kurzen Straf- und Präklusivterminen, die der Richter, wenn er es für nöthig findet, von Amtswegen verhängt, auf alle Weise und so wie es die Natur der Sache gestattet, beschleunigt und zur allendlichen Entscheidung gebracht werden.

§. 518.

Die gegen diese allendliche Entscheidungen verstatteten Rechtsmittel schreibt die Gerichtsordnung §. §. 434. 435. vor.

Erster Anhang.

Vom Concursprozeß.

§. 519.

Der Concursprozeß hat zum Zweck, das Vermögen eines Schuldners, welcher seine sämmtlichen Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande ist, nach rechtlicher Ordnung unter selbige zu vertheilen.

§. 520.

Der Concurs wird eingetheilt in den wesentlichen (materialis) und in den förmlichen (formalis). Der wesentliche Concurs kann früher vorhanden seyn, als von dem Gericht auf den förmlichen Concurs erkannt worden ist, und entsteht dadurch, wenn sich nämlich schon so viele Gläubiger bey Gerichte gemeldet haben, daß es höchst unwahrscheinlich wird, ob der Schuldner sie bezahlen könne. Dieser materielle, von der Beurtheilung des Richters abhängige Concurs hat die Wirkung, daß die verhängten Executionen von Amtswegen gehemmt und dem Schuldner verbothen wird, irgend eine Veränsserung oder Verpfändung zu unternehmen, oder einzelne Gläubiger nach eigner Willkühr zu bezahlen.

§. 521.

Es kann aber der Concurs förmlich eintreten:

a) auf Bitte der Gläubiger, oder
b) des Gemein-Schuldners selbst, oder
c) von Amtswegen durch richterliche Verfügung.

In allen diesen Fällen kann der Concurs nur bey derjenigen Gerichtsbehörde eröffnet werden, in deren Bezirk der Gemeinschuldner seine eigentliche Wohnstelle hat, das heißt, wo er angeschrieben ist, und seine persönlichen Abgaben leistet. Dieses Gemeinde-Gericht ist verpflichtet, jede Ortspolizey, wo der Gemeinschuldner in Pacht und andern Vertragsverhältnissen steht, requiriren zu lassen, dessen daselbst befindliches Vermögen zu inventiren, mit Beschlag zu belegen und in Sicherheit zu setzen.

§. 522.

Diese Behörde des Wohnorts, kann auch von Amtswegen den Concurs gegen einen Verstorbenen oder böslich entflohenen Schuldner, wenn es bekannt ist, daß er über sein Vermögen verschuldet war, so wie überhaupt wenn sie es wegen des Zusammenflusses mehrerer Gläubiger für nöthig findet, eröffnen, und soll ein solcher böslich entflohener Schuldner, nach ergangener Publikation, überall wo er sich betreten läßt, ergriffen, und sowohl seine Person als was er bey sich hat, an die Concursbehörde eingesandt werden.

§. 523.

Das Gemeindegericht, wo der Concurs eröffnet werden soll, stellt zuförderst eine vorläufige Untersuchung des Vermögens-Zustandes des Gemeinschuldners an, und wenn es die Zahlungsunfähigkeit desselben findet, so erkennt es, mittelst Bescheides, auf die wirkliche Eröffnung des Concurses, in welchem es dem Gemeinschuldner allen fernern Verkauf, Veräusserung und Zahlung an einzelne Gläubiger untersagt und dieselbe für ungültig erklärt.

§. 524.

Von dem Tage des eröffneten Concurses ab, sind alle etwanige Pachtverhältnisse des Gemeinschuldners aufgelöst und die Kontrakte aufgehoben, wenn der Verpächter nicht etwa

schon früher bey dem eingetretenen wesentlichen Concurs (§. 520) die Aufhebung derselben gerichtlich nachgesucht und bewirkt hat.

§. 525.

Dasselbe Gericht erläßt nunmehr auch eine öffentliche Aufforderung an alle und jede Gläubiger des Gemeinschuldners, sich, bey Verlust ihrer Rechte, binnen zwey Monaten mit ihren Forderungen und deren Beweisen daselbst zu melden, welche Vorladung drey Sonntage hintereinander von den Kanzeln

a) der Kirche des Wohnorts des Schuldners,
b) der Kirche der Kreisstadt,
c) der deutschen und ehstnischen Kirchen der Gouvernementsstadt Reval, und
d) aller der Kirchen im Lande, wo derselbe in anderweitigen Pacht- oder Kontraktverhältnissen steht —

öffentlich bekannt gemacht werden muß.

§. 526.

Hierauf schreitet das Gericht unmittelbar zur Sicherstellung des noch vorhandenen Vermögens des Gemeinschuldners durch Versiegelung, wo solche anzuwenden ist, oder durch Wegnahme und Aufbewahrung alles desjenigen, was derselbe nicht zu dem nothwendigsten Lebensunterhalt für sich, und die Seinigen bedarf. Alles Vorgefundene muß auf das genaueste specificirt und in ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

§. 527.

Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, müssen abgesondert und aufs baldigste öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alles lebendige Vieh und Pferde werden gleichfalls baldigst verkauft und bis dahin nur das nothwendigste Futter für sie ausgelassen, nöthigen Falls auch jemand zur Wartung und Aufsicht desselben bestellt.

Vorräthe an ungedroschenem Korn, Heu, Stroh und Viehfutter, imgleichen auf dem Halm stehende Früchte und Gartengewächse sind gleichfalls ohne Zeitverlust zu versteigern, und zwar letztere am besten, wie sie stehen und hängen. Jedoch alle diese benannten Artikel mit Vorbehalt des dem Grundherrn als Verpächtern zustehenden gesetzlichen Vorzugs und Pfandrechts.

§. 528.

Es muß im Protokoll genau bemerkt werden, wo und an welchem Ort Siegel des Gerichts angelegt worden, auch wird allen und jeden strenge untersagt, sich an selbigen zu vergreifen. Die Gemeindepolizey ist für die Sicherheit solcher inventirten und versiegelten Sachen verantwortlich.

§. 529.

Wenn das Vermögen des Gemeinschuldners einigermaßen von Bedeutung ist und das Gericht selbiges nicht durch die Gemeindepolizey verwalten lassen kann, oder will, so muß ein besonderer Güterpfleger (Curator bonorum) bestellt werden — und zwar von Amtswegen oder auf Bitte und Vorschag der Gläubiger, doch darf hiezu weder der Gemeinschuldner selbst, noch seine Angehörigen ernannt werden, wohl aber einer der Gläubiger selbst, wenn die andern ihn dazu vorschlagen.

§. 530.

Nach Beschaffenheit der Umstände, muß dieser Güterpfleger entweder durch einen

Handschlag an Eidesstatt, oder durch einen wirklichen und körperlichen Eid, verpflichtet werden und mit seinem eignen Vermögen Sicherheit leisten, das ihm in Verwaltung abgegebene Concursvermögen unter der Verpflichtung eines guten Hausvaters zu verwalten, für welche Bemühung derselbe, auf Ermessen des Gerichts, eine angemessene Entschädigung aus der Concursmasse erhält.

Etwanige baare dazu gehörige Gelder nimmt das Gericht in eigne Disposition.

§. 531.

Diejenigen Ortsbehörden, welche von der Concursbehörde aufgefordert werden, das unter ihrem Gerichtszwange befindliche Vermögen des Gemeinschuldners in Sicherheit zu stellen, haben ihrer Seits ebenfalls alles dasjenige zu besorgen, was im Obigen der Concursbehörde vorgeschrieben ist. Alles aus den Lokalveräusserungen eingehende baare Geld, so wie alle transportable Sachen, werden nach vorhergegangener Liquidation mit dem Grundherrn in Rücksicht seiner kontraktmäßigen Forderungen an das ökonomische Inventarium des Pächters, an die Concursbehörde übersandt.

§. 532.

Wenn das Vermögen des Schuldners nicht hinreicht, die kontraktmäßige Forderung an das ökonomische Inventarium zu berichtigen, so steht es dem Grundherrn frey, seine Befriedigung wegen des Rückstandes bey dem Concurse zu suchen.

§. 533.

Besitzt der Gemeinschuldner unbewegliches, eigenthümliches Vermögen, das unter andern Gerichtsbezirken belegen ist, so fordert die Concursbehörde die Ortsbehörde auf, dasselbe öffentlich zu verkaufen, und das dafür eingehende Geld an sie zu übersenden.

§. 534.

Ein solcher Verkauf muß aber von der Behörde zwey Monate vor dem dazu angesetzten Termin in allen Kirchen des Kreises, so wie in allen Kirchen der Kreisstädte und der Gouvernementsstadt von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

Ebenmäßig hat auch die Concursbehörde selbst bey öffentlichem Verkauf unbeweglichen Vermögens zu verfahren.

§. 535.

Wenn auf diese Weise das sämmtliche Vermögen des Gemeinschuldners eingeliefert und die beweglichen Gegenstände gleichfalls auf eine, den Wünschen der Gläubiger gemäße Art veräussert worden, auch der Gemeinschuldner, der dazu aufgefordert worden, eidlich versichert hat, daß er nichts von dem Seinigen verheimlichet oder auf die Seite gebracht habe, auf diese Weise aber die Concursmasse völlig ausgemittelt und bestimmt worden ist, so versucht das Gemeindegericht, ehe es weiter fortschreitet, einen gütlichen Vergleich unter den Gläubigern zu Stande zu bringen.

§. 536.

Der Gemeinderichter muß in dieser Absicht, den Gläubigern die Beschwerlichkeiten eines Concursprozesses, die Kosten und den Zinsenverlust vorstellen und versuchen, sie zu bewegen, entweder dem Gemeinschuldner gegen hinlängliche Bürgschaft und wenn Hoffnung da ist, daß er seine Vermögensumstände verbessern werde, Nachsicht und Anstand zu bewilligen, oder wenn dies nicht der Fall ist, sich untereinander auf gewisse Verhältnißmäßige Procente zu vergleichen.

§. 537.

Im erstern Fall entscheidet der größte Theil der Gläubiger, wenn sie nicht einig sind, jedoch nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach der Größe der Forderungen, so daß ein einziger Gläubiger, der mehr als alle andere zusammen zu fordern und dabey eine vorzüglich privilegirte Forderung hat, den Ausschlag geben kann. Bey Forderungen von gleicher Größe und Rechten hingegen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 538.

Im andern Falle hingegen, bey einem vorgeschlagenen Accord auf Procente, können die jüngern Gläubiger zum Nachtheil der vorzüglichern Forderungen so wenig, wie diese zum Nachtheil der Jüngern, durch Mehrheit der Stimmen und Forderungen nichts beschließen und eingehen.

§. 539.

Kommt der Vergleich nicht zu Stande, und die Concursmasse übersteigt die Summe von Einhundert Rubeln Silbermünze als deren Werth, ohne zur Befriedigung der Gläubiger zuzureichen, so sendet das Gemeindegericht, wenn nicht etwa die Gläubiger den Concurs, auch wenn die Masse sich höher beliefe, beym Gemeindegericht abgemacht zu sehen wünschen, das ganze Concursvermögen mit genauer Specifikation desselben, imgleichen mit der Liste der sich auf die ergangene Vorladung gemeldet habenden Creditoren und ihren Forderungen an das Kreisgericht, welchem die weitere Verhandlung und Entscheidung in diesem Falle obliegt.

§. 540.

Ist jedoch die Concursmasse geringer als hundert Rubel Silbermünze, so wird der Concurs Prozeß bey dem Gemeindegericht fortgesetzt und beendigt. Das Gericht setzt nun einen zur Untersuchung der angemeldeten Forderungen bestimmten Termin an, und läßt solchen auf die vorbemeldete Art bekannt machen.

§. 541.

Wenn jedoch die ganze Concursmasse so gering und unbedeutend ist, daß sie von den Kosten des Prozesses größtentheils oder ganz erschöpft werden könnte, so werden ohne Förmlichkeit die sich angegeben habenden Gläubiger aufgefordert, dieselbe unter gerichtlicher Aufsicht unter sich zu vertheilen.

§. 542.

Erscheinen einer oder mehrere Gläubiger nicht in dem vorgelegten Termin, so setzt das Gericht den Ausbleibenden einen andern allenblichen Termin, nach dessen fruchtlosem Verlauf dieselben gar nicht mehr gehört werden, wenn sie nicht gesetzliche Verhinderungen binnen höchstens vier Wochen beweisen können.

§. 543.

Das Gemeindegericht hat vorzüglich in Concurssachen durchaus von Amtswegen zu verfahren, und ohne von den Parten dazu aufgefordert zu seyn, alle rechtliche Zwangsmittel anzuwenden, um die Concurse möglichst balde zu beendigen.

§. 544.

In dem vorgeschriebenen Termin schreitet die Concursbehörde zur Untersuchung aller gerichtlich angegebenen Forderungen der dazu gehörig und persönlich oder durch Bevollmächtigte eingeladenen und erschienenen Gläubiger, und zwar in Gegenwart des dazu

ausdrücklich vorgeforderten Gemeinschuldners, oder wenn derselbe verstorben wäre, oder sonst nicht persönlich erscheinen kann, dessen Erben, oder wer sonst von seinem Schulden-Zustande Auskunft geben kann.

Sie verfährt eben so mit denen im zweyten allendlichen Termin erscheinenden Gläubigern, und läßt alles, was von Seiten der Gläubiger und des Schuldners in Rücksicht jeder einzelnen Forderung angebracht worden, im wesentlichen sorgfältig zu Protokoll nehmen.

§. 545.

Wird eine oder die andere Forderung entweder des Betrages oder des Vorzuges wegen, angestritten, so finden wie bey andern Rechtsstreitigkeiten, Beweis und Gegenbeweis Statt, und können geringfügige in die letzte Klasse gehörige Forderungen, wenn kein anderer vollständiger Beweis da ist, durch den Eid des Liquidanten dargethan werden.

§. 546.

Die eingegangenen baaren Gelder können den Gläubigern, und zwar besonders denjenigen, die Vorzugsrechte haben, gegen hinlängliche Sicherheitsleistung für die etwanige Rückzahlung bis zu Eröffnung des Concurs-Urtheils, zum Besten der Concursmasse auf Zinsen abgegeben werden.

§. 547.

Gläubiger, die Faustpfänder, oder zum Unterpfande gegebene Sachen, erweislich vor Eröffnung des Concurses von dem Schuldner erhalten und noch in Händen haben, behalten selbige zwar, bringen sie aber bey ihrer Behörde zum öffentlichen Verkauf ausser dem Concurs, und suchen ihre Befriedigung daraus. Den etwanigen Ueberschuß des gelösten Werthes müssen sie an die Concursbehörde abliefern, wegen desjenigen aber, was an ihrer vollen Befriedigung mangelt, sich bey derselben angeben und dieselbe in der letzten Klasse erwarten.

§. 548.

Ist der Gemeinschuldner ein Handwerker des Bauerstandes, und es finden sich bey Ausbruch des Concurses, Sachen bey ihm, die ihm zur Verarbeitung gegeben worden, so haben die Eigenthümer derselben, wenn sie ihre Ansprüche sogleich erweisen, das Recht, dieselben durch die Ortspolizey ausser dem Concurse zurückzunehmen, so wie sie sie finden.

§. 549.

Wenn nunmehr alle Forderungen liquidirt und alles zur Sache gehörige beigebracht worden, so schreitet das Gericht zur Classification oder Eintheilung der Forderungen nach folgender Ordnung.

§. 550.

Vorab, und ausser dem Concurs werden:

a) die aus Pachtverbindungen des Guts- oder Grundherrn entspringenden oder erwiesenen Forderungen an das dem Gemeinschuldner zugleich mit der Pachtstelle übergebene ökonomische Inventarium befriedigt;

b) alle dem Gemeinschuldner erweislich nur in Verwahrung auf Treue und Glauben und ohne allen beabsichtigten Gewinn (ad depositum) abgegebene und noch vorhandene Sachen und Gelder, den Eigenthümern zurückgegeben.

§. 551.

Aus dem übrig bleibenden wird nun die eigentliche Concursmasse gebildet, und die Forderungen folgendergestalt classificirt:

In die 1ste Klasse gehören und kommen in folgender Ordnung zur Befriedigung:

a) die nothwendigsten Begräbnißkosten und die Rechnungen für die in der letzten Krankheit gebrauchte Arzney, wenn der Gemeinschuldner verstorben ist;

b) der rückständige Dienstlohn der Dienstbothen für das laufende Jahr;

c) die rückständigen Kron- und öffentlichen Abgaben;

d) alle aus einem Pachtvertrage mit dem Gemeinschuldner entspringende erweisliche Forderungen und Rückstände des Grundherrn, in so fern selbige nicht bereits unter diejenigen, welche im vorstehenden §. 550 ausser dem Concurs berichtigt werden, gehören;

e) die rückständigen Abgaben und Gerechtigkeiten an den Prediger, die Kirchen und Schulen, deren Beamten und Diener, jedoch gleichfalls nur für das letzte Jahr;

f) die Rückstände an das Vorraths-Magazin und die Gebietslade; wobey zu bemerken, daß wenn die Forderungen sub Lit. f et g, aus der Concursmasse nicht befriedigt werden können, die Mitvormünder oder Aufseher der Magazine, in so fern ihnen erweisliche Nachläßigkeit zur Last fällt, für das Fehlende aufkommen müssen;

g) die Forderungen der dem Gemeinschuldner als Vormund anvertraut gewesenen Unmündigen, mit den Zinsen bis zum Zahlungstage, in so fern sie zinstragend waren;

h) das Eheweib des Gemeinschuldners, mit ihrem Eingebrachten, sowohl an Gelde als an fahrender Habe, in so weit das letzte noch in natura vorhanden ist und erweislich gemacht worden;

i) das in den Händen des Gemeinschuldners befindlich gewesene, seinen Kindern gehörige und von demselben entweder selbst erworbene oder durch Seiten-Erbschaft und dergleichen zugefallene Vermögen mit den Zinzen bis zum Zahlungstage, in so fern sie zinstragend waren.

In die 2te Klasse gehören:

a) Alle diejenigen Forderungen, welche auf des Gemeinschuldners unbewegliches Vermögen auf die §. 510 bis 514 inclus. vorgeschriebene Art, ein specielles Pfandrecht errungen haben, nach dem Alter des Pfandrechts nebst den verschriebenen Zinsen bis zum Zahlungstage, in Gemäßheit des 10. Art. 7. Tit. IV. Buches der Landesrechte.

b) diejenigen Gläubiger, welche handhabende Unterpfänder besitzen und selbige nicht wie im §. 547. verstattet ist, zu ihrer Befriedigung ausser dem Concurs verwandt, sondern zur Concursmasse eingeliefert haben, gleichfalls wie oben mit den Zinsen, wenn sie verschrieben oder ausbedungen worden, nach dem Alter des errungenen Pfandrechts.

c) diejenigen, welche zur Bezahlung eines hypothekarischen Gläubigers, Geld oder Gut dargeliehen haben, treten, wenn sie solches ausbedungen haben, in des ausgelösten Gläubigers Stelle.

In die 3te und letzte Klasse gehören:

Alle übrigen angemeldeten und erwiesenen Forderungen, die kein gerichtliches Pfandrecht haben; unter diese Gläubiger wird der ganze Ueberrest der Masse nach Verhältniß der Größe der Forderungen und ohne Rücksicht auf das Alter derselben vertheilt, und können diesen Forderungen nur dann die bedungenen Zinsen zuerkannt werden, wenn die Gläubiger der 1sten und 2ten Klasse an Kapital und Zinsen befriedigt worden sind.

§. 552.

Keinem Gläubiger werden die gehabten Concurskosten zugestanden, vielmehr die gerichtlichen Kosten des Prozesses von allen Forderungen, die zu ihrer Befriedigung gelangen, ohne Unterschied und nach Verhältniß der Größe abgezogen und einbehalten.

§. 553.

Wenn das Gemeindegericht nach diesen Vorschriften das Classificationsgeschäft beendigt hat, so fällt es das Concursurtheil, welches an dem nächsten ordinairen Sitzungstage, nach vorhergegangener Aufforderung an sämmtliche Gläubiger, sich dazu einzustellen, öffentlich bekannt gemacht, und wenn es die Rechtskraft beschritten, durch Auszahlung dessen, so einem jeden zu Theil wird, seine Erfüllung erhält.

Zweiter Anhang.

Vom Arrest- und Sequestrationsprozeß.

§. 554.

Der Arrest ist dasjenige Rechtsmittel, wodurch entweder des Schuldners Person in Verhaft gebracht, oder seine beweglichen Güter beschlagen werden, um der Gefahr vorzubeugen, seine Ansprüche an selbige zu verlieren.

§. 555.

Der Arrest kann nur durch den gehörigen Richter verhängt werden, doch darf der wirklich auf der Flucht begriffene Schuldner, wenn keine richterliche Hülfe zur Stelle ist, jedoch ohne alle persönliche Mißhandlung, von dem Gläubiger selbst handfest gemacht werden.

§. 556.

Der persönliche Arrest kann nachgesucht werden:

a) wenn ein Schuldner gemeinen Standes wegen Flucht verdächtig ist und der Gläubiger besorgt, sich aus seinem nachbleibenden Vermögen nicht befriedigt zu sehen;

b) wenn jemand zu persönlichen Leistungen verpflichtet ist, und sich derselben durch die Flucht entziehen will.

§. 557.

Dieser Arrest wird allemal nur auf Gefahr des darum Nachsuchenden verstattet, der zugleich verpflichtet ist, dem unter Arrest gebrachten Schuldner den nothwendigen Unterhalt zu geben.

§. 558.

Bey beweglichen Gütern und baaren Geldern, die jedoch nicht bereits anderweitig an jemand verpfändet seyn müssen, muß, um einen Beschlag auf selbige zu bewirken, die Gefahr des Durchbringens oder Verschleppens augenscheinlich seyn und einigermaßen erwiesen werden.

§. 559.

Der Beschlag auf unbewegliche Güter wird Sequestration genannt und findet Statt:

a) bey offenbar zu besorgender und schon eingetretener Deterioration von Seiten des Schuldners,

b) bey intendirter Verpfändung oder Veräusserung zum Nachtheil des ältern Gläubigers.

§. 560.

Bey allen Arrest- und Sequestrationsgesuchen muß, ausser der Gefahr beym Ver-

zuge, auch des Nachsuchenden rechtsbegründeter Anspruch oder Forderung wenigstens sogleich wahrscheinlichgemacht werden, wenn dieselbe auch nicht sogleich völlig erwiesen oder die Größe derselben dargethan werden könnte.

§. 561.

Unter diesen Voraussetzungen wird der Arrest oder die Sequestration, auf Gefahr des Nachsuchenden und gegen Sicherheitsstellung, von dem competirenden Hakenrichter, ohne besondern Auftrag der Gouvernementsregierung, verhängt, welcher bey erwiesener Gefahr des Verzuges für jede verzögerte oder verweigerte Hülfe verantwortlich ist.

§. 562.

Wider einen Vagabonden oder bereits flüchtigen Schuldner kann der Arrest da gesucht werden, wo man ihn oder sein Vermögen antrifft.

§. 563.

Der Arrest auf bewegliche Güter wird, wenn die Gefahr dringend ist, durch Versiegelung oder Strafbefehl an den Hauswirth des Schuldners, oder durch dabey gestellte Wache gesichert. Auch können die beschlagenen Sachen, wenn sie transportabel und ihrer wenige sind, in das Gericht selbst gebracht und dort aufbewahrt werden.

§. 564.

Das Gericht legt hierauf demjenigen, der den Arrest oder die Sequestration nachgesucht und erhalten hat, einen Termin vor, dieselben zu justificiren, wobey nach den Regeln des gewöhnlichen Prozesses, in so fern diese Verordnungen nichts anders vorschreiben, zu verfahren ist.

§. 565.

Die wider die Rechtmäßigkeit eines verhängten Arrestes oder Sequestration etwa ergriffenen Rechtsmittel, dürfen die wirkliche Vollstreckung desselben keinesweges verhindern oder aufhalten.

§. 566.

Wenn der Schuldner hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft bis zur ausgemachten Sache leistet, so muß der verhängte Arrest oder Beschlag sogleich gehoben werden.

Erster Anhang
zum Bauer-Gesetzbuch.
Vorschriften wegen der Rekruten-Stellung.

§. 567.

Um bey einer anbefohlnen Rekrutenaushebung die geforderte Anzahl sämmtlicher Rekruten gleichmäßig unter alle Guts- und Stadtgemeinden zu vertheilen, wird folgende Berechnung angenommen:

Die Zahl der sämmtlichen männlichen Seelen einer jeden einzelnen Guts- oder Stadtgemeinde Ehstländischer Bauern, wird mit der Anzahl der von fünf hundert männlichen Seelen zu stellenden Rekruten multiplicirt und diese Summe mit fünf hundert dividirt.

§. 568.

Wann die Zahl der von fünf hundert Seelen zu stellenden Rekruten mit der Menschenzahl einer Guts- oder Stadtgemeinde in einem solchen Verhältniß steht, daß bey der Rekrutenberechnung nothwendig ein Bruch entstehen muß, so wird dieser dadurch, daß der Werth eines Rekruten auf fünf hundert Rubel geschätzt wird, auf ein

Geldquantum gebracht, welches, nachdem der eingetretene Fall beschaffen ist, nämlich ob der Bruch unter oder über der benöthigten Zahl ist, bey der allgemeinen Rekrutenstellung das Debet oder Credit der Gemeinde ausmacht.

§. 569.

Die in einer jeden Guts- oder Stadtgemeinde angefertigte Liste der nach dieser Berechnung zu stellenden Rekruten, in welcher Liste auch der übrig bleibende Bruch der gegenwärtigen, wie auch derjenige der vorletzten Rekrutirung aufzunehmen ist, wird darauf an die Rekrutencommission gesandt.

§. 570.

Sollte, wegen der bey dieser Berechnung entstehenden Brüche, die Anzahl der vom Gouvernement verlangten Rekruten nicht vollzählig seyn, so müssen diejenigen Gemeinden, die das größte Debet haben, die fehlende Anzahl Rekruten stellen, wodurch sie ein Credit erhalten, das ihnen bey der nächsten Rekrutenaushebung zu gut gerechnet wird.

§. 571.

Tritt hingegen der Fall ein, daß in Folge dieser Berechnung mehr Rekruten, als verlangt worden sind, berechnet werden, so stellen diejenigen Gemeinden, die das größte Credit haben, einen Rekruten weniger und erhalten dadurch ein Debet, welches ihnen das nächstemal angerechnet wird.

§. 572.

Wer von den Mitgliedern einer Gemeinde zum Rekruten abgegeben werden soll, wird auf Versammlungen der ganzen Guts- oder Stadtgemeinde durch das Loos bestimmt.

§. 573.

Für Abwesende ziehen, wenn sie keine Bevollmächtigte hiezu ernannt haben, die Bevollmächtigten der Dorfsgemeinden das Loos.

§. 574.

Die Loosung wird auf Veranstaltung des Gemeindeältesten und unter Aufsicht des Kirchspielspolizeygerichts, oder bey Stadtgemeinden der Stadtpolizey, und zwar in einem wie in dem andern Fall mit Zuziehung eines dazu beauftragten und dazu vereidigten Arztes vollzogen. Das Kirchspielspolizeygericht oder bey Stadtgemeinden die Stadtpolizey und der hinzugezogene Arzt haben darauf zu sehen, daß weder Befreyte zum Loosen mitgezogen, noch Rekrutenpflichtige davon ausgeschlossen werden.

§. 575.

Von der Loosung sind aber befreyt:

1) Die nach den Bestimmungen des Rekruten-Reglements nicht Rekruten fähig sind.

2) Der Eigenthümer und Erbe einer Landstelle, die wenigstens drey Tonnen Aussaat Winterkorn in einem jeden Felde oder deren Werth hat, wobey in streitigen Fällen nach den Grundsätzen des Bauerregulativs vom Jahre 1804 entschieden wird.

3) Pächter einer Landstelle von wenigstens drey Tonnen Aussaat in einem jeden Felde oder deren Werth, wobey in streitigen Fällen nach den Grundsätzen des Bauerregulativs vom Jahre 1804 entschieden wird.

4) Die Schulmeister, so lange sie im Amte stehen.

5) Diejenigen Mitglieder der Gemeinde, die der Stelle eines Gemeindeältesten oder seiner Gehülfen vorstehen, so lange dieselben dieses Amt verwalten.

6) Die Hofsleute.

§. 576.

In Rücksicht der Befreyung der Hofsleute vom Loosen zum Rekruten, muß folgendes beobachtet werden:

1) Der Besitzer eines Guts von ein bis fünf Haken hat das Recht, bis vier Personen als seine Hofsleute anzuzeigen, die dadurch von der Loosung befreyt werden, auch wenn sie Rekrutenfähig sind.

2) Der Besitzer eines Gutes von fünf bis zwanzig Haken hat das Recht, acht Personen als seine Hofsleute anzuzeigen, von denen die nämliche Regel gilt.

3) Desgleichen der Besitzer eines Guts von zwanzig bis dreyßig Haken, welcher zehn Hofsleute anzeigt.

4) Der Besitzer eines Guts über dreyßig und mehr Haken, kann überhaupt nur zwölf Hofsleute anzeigen.

5) Jedes Pastorat hat das Recht, zwey Hofsleute zu bestimmen, welche von der Ziehung des Looses bey der Rekrutirung befreyt sind.

§. 577.

Ausserdem gelten in Beziehung auf die Hofsleute nachfolgende Bestimmungen:

1) Besitzt jemand mehrere Güter, so hat er das Recht, für ein Gut die volle Anzahl der von der Loosung befreyten Hofsleute anzunehmen, für jedes Gut mehr aber, nur vier.

2) Es hängt von der Willkühr eines jeden Herrn ab, dieses Vorrecht einem Hofsdomestiquen zu nehmen; es wird aber bestimmt, daß ein Hofsdomestique, der einmal das Vorrecht verloren hat, es nie wieder erlangen kann.

3) Die Güter sind gehalten, diejenigen ihrer Hofsleute, denen sie das Recht der Befreyung von der Loosung zugestehen wollen, jedesmal, ehe die Loosung begonnen hat, namentlich anzuzeigen.

4) Hat ein Gutsbesitzer mehrere Güter, so kann er die ihm gestattete Anzahl der von der Loosung befreyten Hofsleute nicht nach seiner Willkühr in die verschiedenen Gemeinden seiner Güter vertheilen, und keiner Gemeinde dürfen mehr zugerechnet werden, als der Gutsbesitzer das Recht hat, für das Gut, auf dem die Gemeinde wohnt, vorzustellen.

5) Will daher ein Besitzer mehrerer Güter einen von der Loosung befreyten Hofsdomestiquen auf eines seiner Güter anwenden, wo schon die dem Gute gestattete gesetzliche Anzahl von der Loosung befreyter Hofsleute sich befindet, so bleibt dieser Hofsdomestique Mitglied der Gemeinde des Guts, in der er früher von der Loosung befreyt gewesen ist, und er bekömmt von der Gutspolizey einen Schein, sich in der fremden Gemeinde aufhalten zu dürfen; erwächst der Gemeinde, in der er angeschrieben ist, als Gemeinde, ein erweislicher Schaden daraus, so ist der Gutsherr gehalten, diesen der Gemeinde zu ersetzen.

§. 578.

So lange in der Gemeinde noch Rekrutenfähige Subjekte vorhanden sind, so sollen Väter, die drey Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts unter funfzehn Jahren im Augenblick der Rekrutirung selbst ernähren, vom Loosen befreyt seyn.

§. 579.

Wenn zwey Brüder in einer und derselben Gemeinde zu Rekruten durchs Loos bestimmt sind, so wird so lange, als noch Rekrutenfähige Subjekte in dieser Gemeinde vorhanden sind, nur einer von beyden zum Rekruten abgegeben, und zwar 1) wenn einer von beyden unverheirathet ist, der unverheirathete, 2) wenn aber beyde verheirathet oder unverhei-

rathet sind, derjenige der das höchste Loos gezogen hat, und an seine Stelle tritt alsdann dasjenige Mitglied der Gemeinde, das unter den freygebliebenen das höchste Loos gezogen hat.

§. 580.

Sollten sich zur Zeit der Rekrutirung Mitglieder einer Gemeinde, die Rekrutenfähig sind, aus derselben entfernen, und es sich bey der gerichtlich zu haltenden Untersuchung ergeben, daß sie sich der Loosung haben entziehen wollen, so werden diese im Fall ihrer Ergreifung als Rekruten zum Besten der Gemeinde sofort abzugeben seyn.

§. 581.

Alle diejenigen Individuen, die von der Landespolizey, wegen ihres Lebenswandels oder wegen sonstiger polizeylicher Vergehungen, zu Rekruten abgegeben worden sind, müssen immer den Gemeinden zu gut gerechnet werden, wo sie ihre persönlichen Abgaben entrichtet haben.

§. 582.

Zu Stellvertretern werden nur Dienst- und Rekrutenfähige Mitglieder der Ehstländischen Bauerschaft angenommen. Ist der einrückende Stellvertreter Mitglied einer andern Gemeinde, so ist der ihn Stellende gehalten, auch die demselben gegen seine Gemeinde obliegenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.

§. 583.

Die Gemeinden sind verbunden, der Rekruten-Commission ihre Anzahl Rekruten vorzustellen, und sind verpflichtet, diejenigen Personen, die, bevor sie von der Rekruten-Commission angenommen sind, entweder entlaufen, erkranken, oder sterben, wie auch diejenigen, die von der Rekruten-Commission nicht angenommen werden, aus ihrer Mitte zu ersetzen.

§. 584.

Wenn ein solches Gemeindeglied durch das Loos zum Rekruten bestimmt wird, das sich zufolge der Bestimmung des §. 29. II. Hauptstücks I. Buchs aus seiner Gemeinde entfernt hat, um sich in einer andern Gemeinde niederzulassen, so liegt es dieser letztern ob und ist sie dafür verantwortlich, daß ein solches Gemeindeglied sich bey seiner Gemeinde stelle, wovon es auch dann nicht entbunden werden kann, wenn es in der fremden Gemeinde in Verhältnisse getreten ist, die nach dem Gesetz von der Rekrutirung befreyen.

Zweyter Anhang
zum Bauer-Gesetzbuch.

Von der Landpflichtigkeit der Ehstländischen Bauern bis auf Vermehrung der Volksmenge.

§. 585.

Nach Beendigung des transitorischen Zustandes tritt sowohl in Ansehung der Personen als Einrichtungen die neue Verfassung zwar in ihre ganze Wirksamkeit, da jedoch die geringe Anzahl der Landbewohner des Ehstländischen Gouvernements in einem allzunachtheiligen Mißverhältnisse mit dem Flächen-Inhalte des zu bebauenden Landes steht, so soll es keinem Ehstländischen Baner erlaubt seyn, die Gränzen des Ehstländischen Gouvernements zu verlassen oder mit jemand, der ausserhalb derselben wohnt, Pacht- oder Dienstcontrakte abschliessen zu dürfen, ehe und bevor die Gesammtzahl der Ehstländischen landpflichtigen Bauern nach Maasgabe der Revisionslisten die Summe von Einhundert und Vierzigtausend männlichen Seelen erreicht haben wird, wo alsdann von der Ehstländischen Gouvernementsregierung, mit Zuziehung des Ritterschaftshauptmanns, Päße an Ehstländische Bauern nach andern Russischen Gouvernements ertheilt werden können, doch dürfen nur so viel Päße ausgegeben werden, als sich über 140000 landpflichtige männliche Seelen nach den Revisionslisten im Ehstländischen

Gouvernement befinden. Diese Päße müssen von einem Gliede der Gouvernementsregierung und dem Ritterschaftshauptmann unterzeichnet seyn.

§. 586.

Vor Eintritt dieser von der Bevölkerung abhängig gemachten Zeitbestimmung, darf ein Ehstländischer Bauer nur innerhalb der Provinz und zwar solche Verträge schliessen, durch welche er dem Stande eines Ackersmanns des Landlebens und Hauswesens oder der sonstigen Benutzung der Gefälle eines Gutes oder den mit dessen Industrie verbundeneu Handwerken und Beschäftigungen nicht entzogen wird.

§. 587.

Eben so wenig soll es dem Ehstländischen Bauer gestattet seyn, sich in den Städten des Gouvernements oder deren Bezirk, wie auch in den handeltreibenden Dörfern Jama und Sirenitz niederzulassen, unbewegliches Eigenthum daselbst an sich zu bringen, oder mit den Bewohnern derselben Dienstkontrakte einzugehn, oder über städtische Grundstücke Pachtkontrakte abzuschließen, bevor die Gesammtzahl der Ehstländischen Bauern nach Maasgabe der Revisionslisten die Summe von hundert zwanzig tausend männlichen landpflichtigen Seelen erreicht haben wird, wobey die im §. 585 getroffenen Bestimmungen auch hier ihre Anwendung finden.

§. 588.

Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind durch das Gesetz alle Ehstländische Bauern:

1) welche vor Publikation dieses Gesetzes einem Stadtgrundstücke zugeschrieben waren,

2) alle diejenigen, die im Augenblick der Publikation dieser Verordnung mit gesetzmäßigen Päßen und Erlaubnißscheinen sich in den Städten aufhalten, wobey jedoch dem Erbherrn die Berechtigung zusteht, dieselben in eine beliebige Section der Austretenden seiner Klasse anzusetzen.

Genannte Personen vererben das Recht, Pacht- und Dienstverträge auch in den Städten einzugehen, und Eigenthum daselbst besitzen zu dürfen, auch auf ihre Nachkommen.

§. 589.

Die mit Gütern im Ehstländischen Gouvernement Angesessenen und deren Familien werden, unangesehn ob sie dieselben verpachtet haben oder selbst bewirthschaften, ausserhalb des Gouvernements oder in einer der Städte desselben sich aufhalten, als auf dem Lande wohnend betrachtet, so daß die Beschränkung der vorigen Paragraphen auf solche Personen keine Anwendung leidet und Ehstländische Bauern wohl in ihre Dienste treten mögen, in welchem Falle letztere sodann zu einer der Gemeinden gerechnet werden, die sich aus der Bauerschaft ihrer in Ehstland liegenden Güter gebildet haben.

§. 590.

Ein jeder Ehstländische Bauer kann von diesen Einschränkungen seiner persönlichen Unabhängigkeit entbunden werden.

1) durch Dispensation von Seiten der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft,

2) durch Stellung eines Stellvertreters, sobald er allen seinen anderweitigen Verbindlichkeiten gegen seinen Grundherrn und seine Gemeinde Genüge geleistet hat.

Zur Tüchtigkeit des Stellvertreters ist erforderlich, daß er das Recht habe, über seine Person zu disponiren, und daß er bisher weder zur Klasse der Ehstländischen Bauerschaft gehört habe, noch wegen eines Verbrechens einer öffentlichen Bestrafung unterworfen gewesen sey, auch daß er beweisen könne, daß eine Ehstländische Bauergemeinde sich willig erklärt habe, ihn zum Mitgliede aufnehmen zu wollen, über welche Erfordernisse der Gouvernementsregierung, nach genommener Rücksprache mit dem Ritterschaftshauptmann, die Untersuchung und Entscheidung zusteht.

Schema zu §. 299.

Verzeichniß

derer, welche Pächter oder Dienstboten suchen.

Namen, Vornamen.	Kirchspiel.	Gut.	Bietet aus:		Sucht:	
			eine Pachtstelle.	Größe derselben.	einen Dienstbothen.	Art des Dienstes.

Schema zu §. 298.

Verzeichniß

der Pacht- und Dienstsuchenden.

Namen, Vornamen, Geschlecht.	Alter.	Geburts-Ort.	Kirchspiel.	Gut.	Gemeinde.	Letzter Aufenthalts-Ort.	Verheirathet oder unverheirathet.	Ob er (sie) Kinder hat oder nicht.	Ob er (sie) Pächter (Pächterin) gewesen.	Ob er (sie) Knecht (Magd) gewesen.	Ob er (sie) ein Handwerk erlernt habe und welches; oder eine sonstige Geschicklichkeit besitze.	Letzter Dienst.	Zeugnisse über die Aufführung.	Sucht: eine Pachtstelle.	Sucht: einen Dienst.